Kur-Badensche

Obergerichtsordnung

wornach an dem Oberhofgerichte und an sämmtlichen Hofgerichten die Prozesse zu führen und zu erledigen sind.

Nebst der
gerichtlichen und anwaltschaftlichen Taxordnung.

Mannheim
bey dem Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kur-Badensche

Obergerichtsordnung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heil. Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

*

Wir haben schon im Jahre 1752 erwogen, daß die wegen des rechtlichen Verfahrens, so wie in den gemeinen Rechten, also auch in den ältern Landesgesetzen, enthaltenen Vorschriften mit allzuvielen Feyerlichkeiten und Weitläuftigkeiten angefüllt sind, und dieses zu merklicher Verzögerung der Justiz manchen Anlaß gegeben hat: und um hierin ein landesväterliches Einsehen zu nehmen, haben Wir alle die bey den Rechtshändeln bisher üblichen Umschweife ganz abgeschafft und nur dasjenige beybehalten und in eine deutliche Ordnung gebracht, was die gesunde Vernunft zu Erreichung des Zwecks gerichtlicher Verhandlungen bey einem jeden Rechtshandel an die Hand gibt und ohne Nichtigkeit nicht ausgelassen werden kann. Nun, nach einem fünfzigjährigen Zeitverlaufe, finden Wir um

so mehr nöthig, dieses alles nach den seither weiter gemachten Erfahrungen zu ändern, zu erläutern und zu erweitern, da die dermalige Vermehrung Unserer Lande und die neue Organisation der Gerichte eine Erneuerung der für solche bestimmten Ordnung ohnehin eben so dringend fordert, als das Uns mit der Kurwürde zugekommene Privilegium einer dritten und obersten Appellations-Instanz die darauf abgemessenen zwekmäßigen Aenderungen nothwendig macht.

Wir verordnen demnach wie folgt:

(1)

Jurisdictio.

Jede bey Unserm fürstlichen Oberhof- oder Unsern Hofgerichten eingehende Klage soll bey versammeltem Rathe vorgelesen und hiernächst erwogen werden, ob die Gerichtsbarkeit gegen den Beklagten überhaupt in Unsern Landen und insbesondere bey diesem Gerichte in erster Instanz nach Unsern Organisationsedikten und andern einschlagenden Gesetzen gegründet sey? da dann, wenn sich solches nicht finden sollte, der Kläger im erstern Falle schlechtweg ab — im andern Falle aber an seinen behörigen Rechtsort durch die zu ertheilende Verfügung verwiesen werden soll, wobey jedoch dem Gerichte frey bleibt, ob es diesen gebührenden Rechtsort benennen, oder, so ihm solches bedenklich schiene, es nur bey jener allgemeinen Verweisung an

den gebührenden Rechtsort belassen will. Wir wollen daher auch, daß

(2)

in Sachen, welche bey einem Untergerichte anhängig sind, demselben von Unsern Hofgerichten nicht vorgegriffen werde, so wie dieß auch den Hofgerichten vom Oberhofgerichte nicht geschehen soll; wenn daher in dergleichen Händeln Beschwerden einkommen, soll dem Unterrichter nicht einmal ein Bericht abgefordert, sondern die supplicirende Parthey schlechterdings an ihre behörige Instanz verwiesen werden, da ein jeder mit den von Uns verordneten Rechtsmitteln sich begnügen kann. Jedoch wollen Wir

(3)

Promotoriales.

hierdurch keinem verwehrt haben, Beförderungs-Befehle zu suchen, wenn ihm von dem Unterrichter entweder gar kein Gehör gegeben oder auf sein ordnungsmäßiges Anbringen in billigen Fristen keine Resolution ertheilt worden ist; so wie Wir auch alsdann Unsern Oberhof- und Hofgerichten frey stellen, diese Befehle, wenn die Vorstellung genugsam bescheinigt ist, sofort zu erkennen, oder aber den geeigneten Unterrichter mit seinem Berichte vorher zu vernehmen, welche Berichts-Erforderung hingegen da, wo es an der Bescheinigung mangelt, jedesmal vorausgehen

muß, ehe irgend etwas weiteres zu Gunsten des Supplikanten erkannt werden kann. Wie dann auch

(4)

es sich von selbst versteht, daß Unsern Oberhof- und Hofgerichten alles dasjenige unbenommen bleiben müsse, ohne welches dieselben die ihnen aufliegende Aufsicht auf die unterrichterliche Justizverwaltung nicht vollstrecken könnten; jedoch muß jede dergleichen aufsichtliche Verfügung

(5)

den rechtlichen Gehalt der Sache (merita causae), solange sie vor dem Unterrichter hängt, unberührt lassen, und sich nur auf die Beurtheilung, ob die vorgeschriebene Ordnung beobachtet sey erstrecken; in Ansehung deren darf auch nur eine solche Weisung, die auf fernere Verfahren sich bezweckt, gegeben, aber nicht die Art des vorherigen untergerichtlichen Verfahrens selbst geändert oder modificirt werden, wenn nicht schon durch ein in dieser Ordnung festgesetztes Rechtsmittel die Hauptsache zur obergerichtlichen Jurisdiction der verfügenden Gerichtsstelle erwachsen ist. Wofern nun

(6)

Libellus.

die Gerichtbarkeit Unsers Oberhof- oder Hofge-

richts gegründet ist, soll weiter erwogen werden, ob a) die Klagschrift diejenigen deutlich bemerke, welche klagen wollen, und welche belangt werden; ob b) sie dasjenige genugsam bezeichne, was gefordert wird; ob c) dem Kläger nach dem vorgetragenen Verlaufe eine gewiße Art einer rechtlichen Klage schon jetzo zu statten komme; endlich d) ob der Kläger, wenn er ein Ausländer ist, (welcher allemal Amtshalber wegen Erstattung der Koste Sicherheit zu geben angewiesen werden muß) diese in der Klagschrift gehörig angebothen habe. Wenn es dann

(7)

an dem vorletzten oder dritten dieser vier Stücke gänzlich mangelt, soll keine Ladung erkannt, sondern der Kläger mit folgender Verfügung abgewiesen werden:

„Ist die gebethene Ladung hiermit abgeschlagen. Verfügt im Kurfürstlichen Hofgerichte (Oberhofgerichte), den — u. s. w.

Wenn aber

(8)

Unser Oberhof- oder Hofgericht wahrnimmt, daß zwar nach des Klägers Vorstellung demselben eine Befugniß zu klagen zukomme, er aber sein Bitten nicht nach der Art solcher Klage eingerichtet habe, stehet zu dessen rechtlichem Ermessen, ob die Klagschrift beybe-

halten werden könne, oder zu deren Verbesserung hinauszugeben sey, in welchem letztern Falle folgende Verfügung zu ertheilen wäre:

„Wie gebethen, abgeschlagen. Verfügt ꝛc.“

Wobey dann; so oft der Mangel nicht jedem in die Augen fallen möchte, derselbe durch einen Beysatz in der Verfügung:

„Würde aber Anwalt das und das verbessern, so er„gehet ferner Bescheid.“

ihm angedeutet werden solle. Wenn

(9)

die Klage zwar Statt fände, aber erst nach Beybringung einer gewißen Qualification oder nach Verfluß einer gewißen Zeit, alsdann ist zu verordnen:

„Noch zur Zeit abgeschlagen. Verfügt ꝛc.“

und muß im erstern Falle die ermangelnde und nachzubringende Qualification auf vorige Art in der Verfügung mit angezeigt werden. Hierher ist auch der Fall zu rechnen, wenn eine Ladung gegen Unsern Fiscus gesucht wird, und noch nicht bescheinigt ist, daß der Kläger seine Ansprache bey Unsern Fisci- Vertretern angebracht habe, und ohne gerechte Erhörung gelassen worden sey (§. 221.), oder wenn ein Ausländer die Caution wegen der Kosten nicht anerbothen hat. (§. 6.) Wenn aber

(10)

an einem der vorhin (§. 6.) erwähnten zwey ersten Stücke ein Mangel erscheint, so muß der Bescheid seyn:

„Wird Kläger die Personen, die er zu belangen gedenket (die mit ihm zu klagen gemeynt sind) deutlich nahmhaft machen, (die Sache, so er in Anspruch zu nehmen vermeynt, deutlicher bemerken und beschreiben), so ergehet weiter was recht ist. — Verfügt ꝛc.“

Auch soll

(11)

der Advocat für diejenigen Klagschriften, auf welche dergleichen Verfügungen, wie vorhin (§. 7. 8. 9. und 10.) gemeldet worden, erfolgen, der Parthie, bey Strafe doppelter Rückzahlung, nichts anrechnen, und den Tax derselben aus dem Seinigen bezahlen. Wenn aber

(12)

Citatio.

an den oben (§. 6.) beschriebenen Stücken nichts ermangelt, wird die Ladung mit folgender auf die Klagschrift zu schreibender Verfügung erkannt:

„Hierauf soll der Beklagte in den gesetzlichen vier Wochen unfehlbar gerichtlich antworten, sonst wird der Vortrag des Klägers für eingestanden und jede

„Schutzrede des Beklagten für versäumt erklärt. —
„Verfügt ꝛc.“

Wären aber

(13)

mehrere belangt worden, wo alsdann auch ebenso-viel Duplicate der Klagschrift übergeben werden müssen, damit jedem eines zugestellt werden könne, so soll die Verfügung lauten:

„Hierauf sollen die Beklagten binnen vier Wochen
„einen gemeinsamen Anwalt anhero bestellen, und
„durch diesen binnen weiterer vier Wochen als der
„gesetzlichen Frist unfehlbar u. s. w.“

Und ist

(14)

Terminus.

diese nur vier Wochen in sich begreifende gesetzliche Frist bey allen Hauptschriften zu beobachten, die an dem Oberhof- oder den Hofgerichten in erster und zweyter Instanz einzubringen sind, soweit für solche nicht in der Folge dieser Prozeßvorschrift ein Anderes insbesondere geordnet ist; auch ist sie allezeit peremtorisch, es mag dasselbe in der Verfügung ausgedrückt seyn oder nicht. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß solche Frist erst ihren Anfang von dem Tage an nimmt, da die Schrift mit der Verfügung dem Gegentheil ist selbst zu Handen gestellt worden. Es sollen aber

(15)

Insinuatio Citationis.

Unsere Obergerichte mit der Zufertigung der Klage sich nicht bemühen, auch die Aemter damit in keine Wege belästigen, sondern es hat die Parthie dieselbe zu veranstalten. Wie dann auch

(16)

in dem Falle, wo benachbarte Regierungen und Gerichte die Klagen ihrer Unterthanen an Unser Oberhof-oder Hofgericht, um darüber Recht zu verschaffen, übersenden sollten, solchen, ohne auf die solchergestalt einkommenden Klagen das geringste zu verfügen, zu bedeuten ist, daß die Kläger ihre Rechts-Nothdurft durch die bey Unsern Obergerichten geordneten Anwälde zu besorgen hätten. Nur wenn das auf diesem außerordentlichen Wege angerufene Gericht wahrnähme, daß durch den daher entstehenden Verzug ein Recht des anrufenden Theils gefährdet werden könnte, das, nach der übersendeten Klagschrift zu urtheilen, dem Gerichte gegründet scheint, und daß eine Sicherstellung gegen diese Gefährde unbedenklich verfügt werden könne, wenn gleich der Kläger den Vorstand zum Rechten noch nicht geleistet hat, mag es diese Sicherstellung vorsorglich verfügen, jedoch nur auf bestimmte Zeit, binnen welcher der Anrufende seine Sache Ordnungsmäßig anhängig machen kann und soll. Damit auch

(17)

Documentum Insinuationis.

die Behändigung der Klage ohne Beschwerde allenthalben geschehen könne, sollen von Unsern Hofgerichten in jedem Orte wohnhafte, des Lesens und Schreibens erfahrene, Bothen bestellt, zu solchem Amte in besondere Pflichten genommen, und den bey Unsern Obergerichten geordneten Anwälten aus der Kanzley bekannt gemacht werden, welche die Klagschriften, auf Ersuchen des Klägers, den Beklagten zustellen, und allezeit einen Schein ihrer Verrichtung dem Kläger mittheilen müssen; der dann

(18)

dergestalt einzurichten ist, daß oben die Rubrik der Klagschrift, und darunter die Verfügung, hierunter aber erwähnter Schein und zwar alles auf einen halben Bogen mit folgenden Worten gesetzt wird:

„zugestellt dem N N. zu NN. den — Tag, Monat
„— Jahr durch N N. geschwornen Bothen des Amts
„N N.“

Damit auch

(19)

diesen Bothen die gebührende Achtung erwiesen werde, sollen sie mit Unserm Wappenschilde versehen seyn, und

(20)

zum Lohn für jede Stunde Wegs ihres Hin- und Hergangs zwölf Kreuzer, von jeder Insinuation zwölf Kreuzer, und für die Ausstellung des Scheins sechs Kreuzer ohne weitere fixe Besoldung bekommen; dagegen aber auch bey Strafe schuldig seyn, diese Zustellung gleich nach dem Empfang zu besorgen, und nicht etwa zu warten, bis mehrere zu verrichten zusammenkommen. Und damit

(21)

hierdurch kein Mißbrauch vorgehe, soll eine von den Beamten, nach eingezogener genauester Erkundigung verfertigte Tabelle bey Unsern Oberhof- und Hofgerichten stets vorhanden seyn, worin die Entlegenheit aller zu jedem Amte gehörigen Städte, Flekken, Weiler und Höfe von dem Amtsorte, nach Stunden und halben Stunden bemerkt ist. Wenn aber

(22)

die Beklagten außer Lands wohnen, sollen dem klagenden Theile die benöthigten Ersuchungsschreiben an die auswärtige Obrigkeit auf geziemendes Ansuchen jedesmal mitgetheilt werden. Würde

(23)

Dilationes.

der Beklagte binnen der ihm gesetzten Frist seine Ein-

wendungen vorzuschützen nicht im Stande seyn, so soll ihm zwar frey stehen, eine Fristerstreckung nachzusuchen, jedoch daß allemal diejenigen Umstände gewissenhaft angegeben, auch, sobald es die zweyte Fristbitte wäre, wirklich bey Vermeidung einer Strafe von dreyßig Kreuzern, bescheiniget werden, welche ihn verhindern, seine rechtliche Nothdurft einzubringen. Diese Umstände müssen

(24)

so beschaffen seyn, daß sie von der Schuld und dem Versehen des Beklagten, oder seines Sachwalters keineswegs herrühren, auch nicht leicht haben vermieden werden können; insbesondere sollen die Entschuldigungen des Sachwalters wegen zu vieler Geschäfte, wenn es nicht Dienstaufträge von Uns sind, ingleichem jene wegen mangelnder Instruction des Principals (da erstere durch Fleiß und Nichtübernahme zu vieler Geschäfte vermieden werden kann; letztere aber soweit nachmals nicht Gründe zu einer Restitution erscheinen, immer auf eine Schuld des Beklagten hinauslaufen) gar nicht, jene wegen nicht fertig gewordener Abschrift aber nur von einem Rathstag zum andern, für länger aber niemals angenommen werden.

(25)

Eine Frist soll nie mehr als dreymal, außer den allerwichtigsten Ursachen, deren Abwendung in keines Menschen

schen Vorsicht und Macht steht, erstreckt werden; ingleichem

(26)

solche Erstreckung jedesmal vom Ablaufe der vorigen an gerechnet werden, mithin auch die deßhalb nur einfach einzureichenden Bittschriften, im Willfahrungsfalle, mit der Verfügung:

„Geht als willfahrt zu den Acten,“

erledigt werden, und nur alsdann darauf eine Resolution an den Anwalt ergehen, wenn die Frist abgeschlagen, oder mit besondern Modificationen bewilligt wird. Es muß aber hiernächst

(27)

Exceptiones.

der Beklagte alle seine verzögerliche und zerstörliche Einreden, nebst der Kriegsbefestigung, gleich in dieser seiner ersten Schrift vorbringen, und wenn auch gleich der Beklagte selbst gegen die Gerichtsbarkeit Einwendungen hätte, muß solches alles gleichwohl geschehen. Es darf jedoch

(28)

Recusationes.

der Beklagte ein ganzes Oberhof- oder Hofgericht, als ihm verdächtig, nicht ablehnen, wohl aber bleibt

ihm, so wie dem Kläger dieses bey vorwaltenden annehmlichen, dem Vorsteher des Gerichts vorzutragenden, Gründen gegen einzelne Glieder frey: worauf alsdann dieser, wenn er sie nach Besprechung mit dem ältesten nicht recusirten oder nicht befangenen Rathe annehmlich erachtet, solche vom Referiren ausschliessen kann, vom Votiren aber anders nicht, als auf öffentlich vorgetragene und durch die Mehrheit des unbefangenen Theils der Räthe erheblich erachtete und bewiesen erfundene Recusationsgründe. Wollte der Beklagte hingegen keine Gründe angeben, so mag er in Gefolg, Unserer, wegen Abschaffung des Perhorrescenz-Eides vorliegenden, Verordnung um die Bestellung eines Correferenten bitten.

(29)

Auch ohne diese Recusation bleiben jedoch von allem Einflusse in die Entscheidung jene Räthe ausgeschlossen, welche die Streitsache unmittelbar oder doch in ihren Folgen betrift, oder deren Pflegbefohlene und solche Verwandte, die sie nach Art. 67. gerichtlich vertreten dürfen, angehet.

(30)

Juramenta litis.

Dem Beklagten ist nicht zugelassen, dem Kläger den Eid vor Gefährde weder über die ganze Sache über-

haupt, noch über einen besondern im Laufe des Streits sich ereignenden Vorfall heimzuschieben. Auch dem Kläger gegen den Beklagten ist solches nicht erlaubt; inmaßen der Eid vor Gefährde und der Eid, Bosheit zu meiden, durch Unsere Eides-Ordnung durchaus verbothen sind. Bleibet

(31)

Contumacia.

der Beklagte binnen der gesetzlichen, oder der von ihm weiter erwirkten Frist mit seiner Antwort zurück, oder würden die Gründe zu seinem Fristgesuche unhinlänglich befunden: alsdann wird die Klage für einbekannt und erwiesen angenommen, und jede Einrede des Beklagten für versäumt geachtet, mithin auf den Vortrag des Klägers das, was sich den Gesetzen nach gebühret, (jedoch darum nicht eben alles das, was dieser etwa mit irriger Anwendung der Gesetze, oder sonst gegen die gesunde Vernunft oder wider bereits erwiesene Thatumstände unrichtig oder übertrieben gebethen haben mag) ihm gänzlich und endlich zuerkannt.

(32)

Dieses findet jedoch im vollen Sinne nur da Anwendung, wo der Beklagte gleich Anfangs mit der Antwort und Kriegsbefestigung ausbleibt; wo hingegen erst im Verlaufe des Prozeßganges der Kläger oder Beklagte mit einer weitern ihm obliegenden Handlung ausbleibt, da geht nur diese verloren, und nur das,

was in des Gegners letzter Schrift etwa an neuen Thatsachen erlaubter Weise nachgebracht war, wird für einbekannt angenommen. Wir wollen auch

(33)

nicht, daß Unsere Oberhof- oder Hofgerichte schuldig seyn sollen, hierbey, wie auch in andern Fällen, wo einer oder der andere Theil ungehorsam ist, die Anzeige des Ungehorsams abzuwarten: sondern überlassen und empfehlen demselben, aus eigener Bewegung eben so vorzuschreiten, als wenn der gehorsame Theil den Ungehorsam gewöhnlicher Maßen angeklagt hätte.

(34)

Doch kann über die Unterbleibung einer unaufgerufenen richterlichen Erkenntniß wider den Ungehorsam derjenige Theil, welcher selbst den Ungehorsam seines Gegentheils nicht angeklagt hat, keine Beschwerde führen; vielmehr liegt es, solang diese Anklage unterbleibt, Unsern Obergerichten ob, die zwar zu spät jedoch noch vor einem richterlichen Ungehorsamsbescheide einkommende Handlung des Gegentheils, oder auch ein einlangendes sonst ordnungsmäßiges Fristgesuch noch anzunehmen, obgleich der Haupttermin versäumt war, und fängt in diesem Falle die stillschweigend verwilligte Frist, welche erst nach Ablauf der vorherigen gebethen wurde, vom Tage der Einreichung dieses verspäteten Fristgesuches an, das übrigens der Anwalt, oder dessen Principal, wenn letzterer erweislich daran Schuld

trüge, mit einer Strafe von dreyßig Kreuzern jedesmal büßen muß. Wo hingegen

(35)

der eine Theil den Ungehorsam des andern durch eine eingereichte Schrift gerügt hat, da kann der Richter die nachgeschobene Handlung oder Fristbitte nicht mehr annehmen oder verwilligen, wenn nicht gesetzmäßig hinlängliche Ursachen, welche die Versäumung des Termins entschuldigen, beweislich vorgebracht sind. Auf daß übrigens

(36)

das Gericht in diesem seinen Verfahren nicht gehindert werde, soll des Klägers Anwalt, wie und welchergestalt dem Beklagten die Klagschrift, nach der oben §. 17. befindlichen Vorschrift, ist behändigt worden, allemal vor dem Ablaufe der diesem anberaumten gesetzlichen Frist (welche in dieser Hinsicht für den Kläger von der Behändigung der Verfügung zu Besorgung der Zustellung an den Gegentheil anfängt) bey Vermeidung der Strafe eines Guldens anzeigen. Wenn aber

(37)

Interlocutio.

die Antwort des Beklagten zur gehörigen Zeit einkommt, wird dieselbe nebst der Klagschrift einem Referenten zugestellt, welcher sein rechtliches Gutachten

über die Fragen ertheilen muß: 1) ob etwa in Bezug auf die eigentlich gleich bey Einlangung der Klage zu erwägenden Erfordernisse (§. 1. et 6.) damals etwas der richterlichen Aufmerksamkeit entgangen wäre, das nun der Beklagte des Endes in Anregung gebracht hätte? sodann 2) ob die Entscheidung der Sache bloß auf Rechtsfragen beruhe? oder ob 3) die Partheyen in der Erzählung der Thatumstände uneinig seyen, und zwar so, daß einem oder dem andern Theile der Beweis seines Angebens aufzulegen sey, und wem, auch über welche Puncten? oder 4) ob die Partheyen über das Factum der Klage einig seyen, der Beklagte aber Einreden, die auf besondern Thatumständen beruhen, als z. E. Zahlung, Gegenforderung rc. rc. vorgebracht habe? ingleichem 5) ob und was für verzögerliche Einreden seyen vorgeschützet worden?

Diese Relation muß gewöhnlich

(38)

von dem Rathe, dem sie aufgetragen wird, gleich in der nächsten, längstens aber in der dritten Woche nach der Zustellung abgestattet, und deßhalb der Antwortschrift jedesmal die Sammlung der vorausgegangenen Acten bey eigener Verantwortlichkeit des Protocollführenden Sekretärs angelegt werden.

(39)

Würden Bemerkungen über Unstatthaftigkeit der Ge-

richtbarkeit oder über Mangelhaftigkeit des Klagvortrags vom Beklagten nachgetragen, und vom Gerichte gegründet erfunden: so muß nun das Erforderliche durch eine richterliche Verfügung nachgeholt werden, so daß in den Fällen des §. 1. und §. 2. zum Bescheid der Antwortschrift beygesetzt werde:

„Kläger empfängt dieses zur Nachricht und ist nun „mit Wiederaufhebung der erkannten Ladung von hier „ab, und an den betreffenden Richter verwiesen, „(oder die angebrachte Klage als unstatthaft verwor„fen)"

In den Fällen der §§. 8. 9. und 10. wäre aber nur die vordersamste Berichtigung des mangelnden Umstandes neben nachrichtlicher Mittheilung der Antwortschrift nachstehender Maßen zu verordnen:

„Kläger empfängt diese Einwendungsschrift einstwei„len zur Nachricht. Würde demnächst derselbe, „(im Fall des §. 8.) sein wie gebethen unstatthaftes „Gesuch verbessert einreichen (im Fall des §. 9.), „sein noch zur Zeit unstatthaftes Gesuch seiner Zeit „wieder dahier vorbringen, so ergehet weitere rich„terliche Verfügung."

(40)

Dilatoriae Exceptiones.

Würden aber jene nachgetragene Bemerkungen auf zweifelhaften Thatumständen beruhen, mithin nur als verzögerliche Schutzreden betrachtet werden können, oder sonst andere gesetzmäßige Verzugs-Einreden vorge-

bracht werden, die nicht so beschaffen wären, daß sie sofort verworfen werden könnten: so wird für deren Erörterung ein Tag zu mündlichem Verhöre bestimmt, welcher eine Frist von acht bis zehen Tagen enthalten soll, und alsdann muß

(41)

dem Kläger, damit er sich hierzu vorbereiten könne, die Einwendungsschrift zugestellt, solches aber auf das bey den Acten bleibende Exemplar verzeichnet werden.

Würde nun

(42)

der Beklagte an dem zu gedachtem mündlichen Verhöre angesetzten Tage nicht erscheinen, so verliert er alle seine vorgebrachte verzögerliche Einreden, und es wird die Kriegsbefestigung sogleich für unbedingt geltend angenommen, wenn nicht ein mitbefangenes Interesse dritter Personen eine richterliche unaufgerufene Aufmerksamkeit fordert, wie das z. B. bey der Einrede wider den Gerichtsstand der Fall da ist, wo dieser willkürlich nicht prorogirt werden kann; denn in diesem Falle muß der erschienene Kläger mit seinen etwaigen Ablehnungs-Gründen vom Commissarius sogleich noch vernommen, und nachmals darauf das Rechtliche vom Gericht erkannt werden.

Erscheint aber

(43)

der Kläger nicht, so wird er mit seinen gegen solche Einreden etwa habenden Behelfen hernach nicht gehört, sondern das Factum dieser Einreden für eingestanden angesehen, und über deren Wirkung nach der rechtlichen Concludenz der Bitte des Beklagten gesprochen. In dem Fall aber, wo

(44)

beyde Partheyen erscheinen, wird Klägers Ablehnung der Einrede, nebst dem, was hiergegen der Beklagte etwa zu erwidern gutfindet, in einem nicht über einen halben Tag andauernden Verhöre zu Protocoll niedergeschrieben, sofort nachmals dieses am nächstfolgenden Rathstage verlesen, und darüber ein Beyurtheil gefällt; mithin werden jene Einreden ohne alle Weitläuftigkeit abgethan, oder es wird wegen des etwa zu ihrer Erledigung zu führenden Beweises das Nöthige verordnet, zu welcher der Kriegsbefestigung vorgehenden Beweisführung der Fall jedoch nur da vorhanden ist, wo es auf Begründung des Gerichtsstandes ankommt, indem in allen andern Fällen die verzögerlichen Einreden, welche nicht ohne Beweis=Auflage von den Partheyen klar gemacht werden, zu dem der Kriegsbefestigung nachfolgenden Verfahren zu verweisen sind. Wobey dann

(45)

zu bedenken ist, daß, wenn solche Einreden insge=

sammt verworfen werden, und die Kriegsbefestigung (litis contestatio) für unbedingt angenommen wird, alsdann der Beklagte in die deßhalb verursachten Unkosten verfällt wird, und diese auf sich behält, wenn er auch gleich hiernächst in der Hauptsache gewinnen sollte. Ingleichem haben

(46)

Unsere Obergerichte, soviel es die Natur der Sache zuläßt, diejenige Frist kurz zu fassen, welche dem Kläger anberaumt wird, um den etwa gegründet befundenen verzögerlichen Einreden Genüge zu leisten. Welche Frist dann von dem Kläger

(47)

ebenfalls beobachtet werden muß, wofern derselbe die Wiederaufhebung der erkannten Ladung mit Verweisung in alle Kosten nicht zu gewarten haben will. Sind aber nun

(48)

diese Einwendungen erledigt, oder auch keine dergleichen vorgeschützt, oder die vorgeschützten durch ein Beyurtheil verworfen worden (§. 44.): so wird, wenn die Sache bloß auf bestrittenen Thatumständen der Klage beruhet (§. 37.) wegen des zu führenden Beweises ein Zwischenurtheil eröffnet, und zu dessen Antretung die gesetzliche Frist verstattet, auch bey dem Beweise so verfahren, wie unten (§. 73.) weiter beschrieben stehet.

Betrifft aber

(49)

die Sache 1) eine bloße Rechtsfrage, wo mithin nicht nöthig ist, einem- oder dem andern Theile Beweis aufzulegen (§. 37); oder 2) kommt es zwar auf Beweis an, der jedoch auch zugleich über Thatsachen aufzulegen wäre, welche in den Einreden neu vorgetragen wurden, und über welche daher billig erst durch des Klägers Antwort der Krieg Rechtens befestigt werden muß (§. 37); oder 3) haben beyde Theile den Beweis ihrer Sätze in der Klag- und Antwortschrift von selbst so angetreten, daß dabey von Amtswegen keine Ergänzung nöthig geachtet wird —: alsdann erfolgt in allen drey obgemeldeten Fällen auf die Einwendungsschrift schlechterdings die Verordnung zur Gegenerklärung in der Hauptsache; nur wird alsdann, wenn der Kläger die Antwortschrift schon aus Anlaß des vorgedachten Zwischenverfahrens empfangen hätte, an ihn verfügt:

„In Sachen ꝛc. ꝛc. ist Kläger nunmehr auf die ihm „mit Verfügung vom . . . nachrichtlich zugestellte „Einwendungsschrift des Beklagten, seine Behaup„tungsschrift in gesetzlicher Frist einzubringen ange„wiesen. Verfügt ꝛc.“

andernfalls und wo sie noch vorhin ihm nicht zugefertigt worden war, ist auf die Schrift des Beklagten selbst zu verfügen:

„Hierauf soll Kläger binnen der gesetzlichen Frist sei„ne Behauptungsschrift einreichen. Verfügt ꝛc.“

Wenn aber nun solchergestalt

(50)

Replicae.

die Einwendungsschrift zu Verfassung der Behauptungsschrift (replicae) hinausgegeben wird, darf der Kläger anders nichts denn diese seine Handlung einbringen, indem die sogenannten Positiones sammt den dabey gewöhnlichen Eiden (Dandorum et Respondendorum) hiermit gänzlich abgeschafft bleiben. Zu der Einbringung solcher Replik oder Behauptungsschrift aber darf zwar

(51)

der Kläger wegen Nachsuchung einiger Fristen sich eben des Rechts bedienen, welches oben (§§. 23—26.) dem Beklagten ist zugestanden worden; und sollte

(52)

der Kläger sich an Einbringung seiner Behauptungsschrift versäumen, alsdann wird die Sache wegen des Ungehorsams für beschlossen und das Factum der Einreden für eingestanden angenommen, und zu der Urtheilsfassung einem Referenten zugestellt. Dieses aber versteht sich

(53)

nur von dem Falle, wenn nach des Beklagten Einre-

den von Seiten des Klägers nichts vorgekommen wäre, worüber der Beklagte gehört zu werden verlangen könnte. Denn, wenn jener nach solchen Einreden, entweder aus eigenem Antriebe, oder in Gefolge eines in oben bemerktem Falle ergangenen Zwischenurtheils einen Beweis mit Zeugen geführt, darauf aber seine Behauptungsschrift versäumt hätte, alsdann wird der Beklagte über solche Zeugschaft annoch gehört, wie unten (§. 84.) zu finden.

Dafern aber

(54)

die erwähnte Behauptungsschrift zu rechter Zeit nicht einkommt, muß nachgesehen werden, ob der Fall etwa vorhanden sey, wo nach obigen Bemerkungen (§. 37.) zwar Beweis nöthig ist, aber wegen der Beschaffenheit der auf besondere Thatumstände gestützten Einwendungen bey der Verordnung über die Einwendungsschrift des Beklagten noch nicht hätte verfügt werden können: in diesem Falle muß nun wegen des von einem oder dem andern Theile zu führenden Beweises das Zwischenurtheil eröffnet, sofort nach angetretenem und vollführtem Beweise dem Kläger gestattet werden, noch einen auf den Inhalt der Beweisführung beschränkten Nachtrag zur Behauptungsschrift einzubringen. Kommt alsdann

(55)

Duplicae.

dieser Nachtrag ein, oder ist der Fall dazu nicht vorhanden, weil gar kein Beweis nöthig, oder solcher schon zwischen der Einwendungs- und Behauptungsschrift geführt war: so wird erstern Falls unmittelbar auf den Nachtrag, letztern Falls unmittelbar auf die Behauptungsschrift die Verfügung gegeben:

„Hierüber soll Beklagter binnen der gesetzlichen Frist
„seine Widerlegungsschrift einreichen. Verfügt ꝛc.“

Und gleichwie

(56)

dem Beklagten frey stehet, zu der Verfertigung dieser Widerlegungsschrift ebensoviele Fristen und unter gleichen Beschränkungen zu suchen, als wie ihm in Ansehung seiner Einwendungsschrift oben (§. 23. — 26.) ist nachgelassen worden: also soll nach deren Einbringung alles rechtliche Verfahren ein Ende haben, es mögen die Partheyen in ihren Schriften zu einem Urtheile hintersetzen, oder nicht; doch soll die Widerlegungsschrift dem Kläger noch zu seiner Nachricht mit folgender Verordnung mitgetheilt werden:

„Dies empfängt Kläger zur Nachricht. Verfügt ꝛc.“

In jenen Fällen wo

(57)

beyde Theile von selbst den Beweis ihrer Sätze ange=

treten haben, ist dem Beklagten nicht erlaubt, bey seiner Widerlegungsschrift neue Beweisthümer beyzubringen; es sey denn, daß a) dieselben nicht sowohl zu der Bestärkung seiner Einreden, als vielmehr zu der Entkräftung der Behauptungsschrift abzwecken, oder daß b) Beklagter glaubhaft bescheinigen, oder wenigstens in Ermangelung sothaner Bescheinigung mit feyerlicher Vergelübdung erhärten könnte, daß er solche neue Beweisthümer zur Zeit seiner übergebenen Einwendungsschrift nicht gewußt, oder sie nicht gehabt und nicht zu bekommen vermocht, oder wenigstens aus anzugebenden sattsammen Gründen nicht geglaubt hätte, daß sie zu seiner Sache vorträglich seyn könnten. In solchen Fällen, und wenn in Absicht des letztern Falls die Gründe von der Art sind, daß sein Dafürhalten, als ob sie früher nicht nöthig gewesen, den Rechten nach, für unverschuldet und ihm unnachtheilig gelten kann, soll zwar

(58)

dem Beklagten erlaubt seyn, neue Beweisthümer in seiner Widerlegungsschrift beyzubringen; allein es muß die (§. 57.) gedachte Bescheinigung, oder wenigstens eine von der Parthey vor ihrer nächsten Obrigkeit nach genugsamer Erklärung ausgestellte Vollmacht zu der beregten Handgelübdsleistung zugleich mit übergeben werden, widrigenfalls der Anwalt in die Strafe von Einem Gulden fällt, und das eingebrachte Neue in keinen Betracht gezogen wird.

Auf dergleichen nun darf zwar

(59)

Triplicae.

der Kläger eine Schlußbehauptungsschrift oder Triplik einbringen; allein er muß solches binnen 10 Tagen von der Zeit an, da er die Widerlegungsschrift erhalten hat, mit kürzlicher Vermeldung der Ursachen, die annoch diesen Rechtssatz erheischen, anzeigen, und alsdann, wenn er

(60)

mit seinem Gesuche nicht abgewiesen wird, binnen der von dem Tage der ihm zugestellten Widerlegungsschrift an zu rechnenden gesetzlichen Frist seine Schlußbehauptung einbringen. Ob aber

(61)

Quadruplicae.

auf diese der Beklagte auch mit der Endwiderlegungsschrift zu hören seye, oder nicht, das beruhet auf der Frage: ob in der Schlußbehauptung der Kläger neue erhebliche Urkunden zu Entkräftung der von dem Beklagten in seiner Widerlegungsschrift angebrachten neuen Beweisthümer vorbringe oder nicht? In letzterm Falle ist des Beklagten Endwiderlegung nicht nöthig, sondern es wird demselben des Klägers Schlußbehauptung nur zur Nachricht zugestellt, Hätte aber

(62)

(62)

der Beklagte in seiner Widerlegungsschrift keine neue Beweisthümer eingebracht, oder darf auf dieselbige in Ermangelung der oben (§. 57) bemerkten Bescheinigung oder handgelübdlichen Versicherung keine Rücksicht genommen werden, alsdann bleibt es dabey, daß dem Kläger eine Schlußbehauptungsschrift (Triplik) keineswegs erlaubt ist, es sey denn, daß

(63)

er selbst noch neue Beweisthümer zur Hand brächte, die er bey der Uebergabe seiner Behauptungsschrift nicht gewußt, oder nicht gehabt, auch nicht hat haben können, oder die er zu seiner Sache aus guten Gründen vorträglich zu seyn damals nicht geglaubt hat, welches er jedoch gleich mit Uebergebung der Schlußbehauptung zu bescheinigen, oder, um es mittelst Handgelübds zu erhärten, gerichtlich gefertigte Vollmacht einzubringen hätte, wie oben beschrieben ist; und soll

(64)

der Kläger, wenn er alsdann zu einer Schlußbehauptung gelassen wird, noch überdieß zehen bis fünfzehen Gulden, je nach dem Ermessen Unsers Hofgerichts, zu einer wohlverdienten Strafe erlegen, wenn er gegen den Beklagten nicht ganz oder wenigstens zu einem merklichen Theil obsiegen sollte, für welche Strafe auch

der Anwalt, falls sie von dem Kläger nicht alsbald eingebracht werden könnte, haften muß. Wollte nun

(65)

der Beklagte in seiner Endwiderlegung, (die ihm, wenn in dem zuletzt (§. 64) gedachten Falle der Kläger annoch mit einer Schlußbehauptung um eigener neu vorgefundener Beweise willen zugelassen wird, allezeit gestattet werden muß) auch noch neue Beweisthümer beybringen: so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben gebraucht werden, um die mit der Schlußbehauptung übergebenen neuen Urkunden zu entkräften, oder nur um des Beklagten Schutzreden noch mehr zu befestigen. In jenem Falle ist solches dem Beklagten schlechterdings zugelassen; in diesem aber nicht anders als unter jenen Einschränkungen, welche dem Kläger bey der Schlußbehauptungsschrift vorgeschrieben sind; jedoch soll derselbe nur schuldig seyn, fünf bis zehen Gulden, je nachdem Unser Obergericht die Umstände beschaffen findet, zur Strafe zu erlegen, in dem Falle, da er nicht gegen den Kläger ganz oder zu einem merklichen Theile obsiegt, für welche Strafe der Anwalt gleichfalls mit haften muß. Außer den erwähnten Säzzen aber sind

(66)

einige weitere durchaus nicht zu verstatten, es wäre denn, daß solche Umstände vorfielen, welche zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtlicher Ord=

nung nach hinlangten, bey welchen sich dann nach der vorhin (§. 62 und 64) gegebenen Vorschrift zu richten seyn wird.

(67)

Procuratorium.

Die Klage, Einwendungs = und fernere Schriften, und überhaupt alles was am Oberhof = oder Hofgerichte zur richterlichen Rücksicht übergeben werden will, mit alleiniger Ausnahme bloßer Denkzettel zur Solicitatur und einer etwaigen ersten Eingabe in eilenden Fällen, soll keine Parthey, sie seye Kläger oder Beklagter, selbst übergeben: sondern es soll solches allezeit durch einen der bey Unsern Obergerichten angenommenen Advocaten geschehen, und versteht es sich demnach von selbst, daß der Anwalt, welcher die Klagschrift übergibt, von dem Kläger mit gehöriger Vollmacht versehen seyn, oder doch deßfalls Vorstand leisten müsse; ingleichem, daß derjenige Anwalt, so die Einwendungsschrift übergibt, ebenfalls gehörige Vollmacht habe; nur sind hiervon ausgenommen: die rechtsgelehrten Räthe, Diener oder Privatpersonen im Lande, in Sachen, die sie selbst, ihre Eheconsorten, deren beyderseitige Ascendenten, Descendenten und Geschwister, Oheime und Muhmen, oder Neffen und Nichten, endlich die ihrer Pflege oder Beystandschaft obrigkeitlich befohlene Personen betreffen, welche Rechtsgelehrte mit Beobachtung dieser Ordnung solche Sa-

chen selbst besorgen mögen, und nur wenn sie vom Sitze des Gerichtes abwesend sind, eines Afteranwalts bedürfen (§. 248). Diesemnach

(68)

Insinuatio productorum.

sollen alle Schriften, die übergeben werden, und deren Mittheilung an den Gegentheil erkannt worden ist, sobald einmahl beyde Theile durch Anwälte am Gerichte gegenwärtig sind, allemal dem gegentheiligen Anwalt, hingegen der gegentheiligen Parthie selbst nur in dem Falle, wo sie obgedachter Maßen das Recht hat, ihr eigener Anwalt zu seyn, zugestellt, und zu welcher Zeit solches geschehen, sowohl auf das zugestellte Exemplar, als auch auf das bey den Acten verbleibende Duplikat verzeichnet werden; zu welchem Ende dann

(69)

der bey Unsern Obergerichts-Kanzleyen bestellte Bothenmeister, welcher solche Zustellung jedesmal gegen Empfang von fünf Kreuzern von derjenigen Parthey, welche die eingehändigte Schrift übergeben hat, verrichten muß, eigens darauf zu verpflichten ist, daß er solches unaufgehalten und pünktlich, mithin persönlich, an den Anwalt oder dessen Substituten besorge, und die vorhin (§. 68.) verordnete Verzeichnung mit folgenden Worten bewirke:

„Zugestellt dem Advocaten N. N. den . . Tag
„. . . Monat . . . Jahr durch mich N. N.
„Bothenmeister.“

wo aber der Anwalt nicht selbst, sondern nur ein Afteranwalt (§. 248.) anwesend wäre, muß es heissen:

„Zugestellt für den Advocaten N. N. seinem After-
„anwalt N. N. den . . u. s. w.

auch muß der Bothenmeister eine Abschrift davon mit Bemerkung der Insinuation dem Anwalt, auf dessen Schrift die Mittheilung erkannt wird, gegen die weitere Gebühr von drey Kreuzern zustellen. Wo je einmal der Bothenmeister die Schrift nicht in Person dem, der sie empfangen soll, zustellen könnte, muß er sorgen, daß der Empfänger die Zustellungs-Urkunde mit attestire.

(70)

Nicht nur die vorhin gedachten, sondern auch alle übrige Schriften, welche der andern Parthie mitgetheilt werden, müssen ihrem Anwalt in der Regel allemal vor dem zweyten Rathstage nach demjenigen, wo der Mittheilungsbescheid gefaßt wurde, zugestellt werden; worauf besonders der Oberhof- oder Hofrichter durch fleißige Visitation der Bothenmeisterey zu wachen hat.

(71)

Probatio.

Ob übrigens eine Parthie gleich mit der Klage ihren

Beweis einbringen, oder die richterliche Anweisung dazu abwarten wolle, steht gewöhnlich zu ihrem Belieben; jedoch nehmen Wir davon aus, a) alle Sachen, welche Wir unten zu einem summarischen Prozesse geeignet erklären (§. 92); b) alle Sachen, welche in erster Instanz an Unser Oberhofgericht gehören. In diesen beyderley Sachen muß jedesmal der Beweis der Klagschrift anliegen, widrigenfalls diese mit dem unter Art. IX. gemeldeten Decret zur Verbesserung zurückzugeben ist.

(72)

Ist der Beweis mit der Klagschrift oder Einwendungsschrift so angetreten worden, daß der Richter ihn erschöpfend und gesetzgemäß, mithin in den oben zur Beweisbestimmung geordneten Zeiten (§. 37 et 57) eine bessere Beweisführung mit- oder ohne Vorbehalt des schon angetretenen durch Beyurtheil zu verfügen nicht nöthig gefunden hätte: so bedarf es bey dem Beweise durch Eid, und bey dem durch Urkunden, wenn in Bezug auf letztern die Parthie nicht die Vorlegung der Originale zur Anerkennung verlangt hätte, gar keiner Zwischenverhandlungen. Wäre aber die Vorlegung zur Anerkennung verlangt worden, oder wäre der freywillig angetretene Beweis ein Beweis durch Zeugen, Schätzer, oder Augenscheins-Personen: so muß nun dessen ordnungsmäßige Erhebung mittelst Zwischenverfahrens vom Obergerichte mit Beobachtung dessen, was hiervon nachfolgt, verfügt, und

die Fortsetzung der Hauptverhandlungen erst nach Kundmachung des Anerkennungs- oder Kundschafts-verhörs zugelassen werden.

(73)

Würde der Beweis oder dessen Verbesserung durch ein Zwischenurtheil aufzuerlegen nöthig werden: so soll dieses allemal nur mit dem Schlußvorbehalt geschehen, daß nachmals weiter ergehen werde, was Rechtens ist, ohne auszudrücken, worin nach dermaliger Ansicht des Richters solches Rechtsergehen bestehen werde; welches dann zur Folge hat, daß dieser Zwischenbescheid, als eine bloße richterliche Anweisung (interlocutio mera) keinen Rechtsmitteln unterliegt, sondern die Parthie suchen muß, soviel sie vermag, der Anweisung ein Genüge zu thun; dagegen aber auch dieses sie nicht hindert, wenn sie nochmals im Endbescheide verliert, in den alsdann ergreifenden Rechtsmitteln die Statthaftigkeit dieser Beweisauflage noch ebensogut anzufechten, als ob sie solche noch nicht befolgt hätte; so wie auch dem Richter selbst damit nicht die Hände gebunden sind, bey Fassung des Endbescheides einer andern Rechtsüberzeugung noch Raum zu geben, als diejenige war, die ihn zu Bestimmung der Beweisauflage bewog.

(74)

Den auferlegten Beweis soll der Beweisführer,

wenn er in der Nähe des Sitzes des erkennenden Gerichts wohnt, innerhalb vier Wochen — wenn er aber über zehen Meilen von dessen Sitz entfernt wäre, binnen sechs Wochen — antreten, mithin wenn er ihn durch Zeugen zu führen gedächte, seine Artikel übergeben, und um Auftrag zu Abhörung der Zeugen bitten; oder, dafern er mit Urkunden zu beweisen gedenkt, solche binnen gedachten vier oder sechs Wochen in beglaubter Abschrift unter Erbiethung zu Vorlegung der Originale, oder wenn diese nicht in seiner Gewahrsam wären, mit der Bitte, sie von der Behörde einzufordern, übergeben, ingleichem die Bitte um Anordnung eines Augenscheins, oder einer Schätzung, wozu er die seines Theils erwählenden Schätzer vorzuschlagen hat, so wie die Heimschiebung des Eides binnen erwähnter Zeit thun, gestalten nach deren Verfluß der Beweis für versäumt geachtet werden soll. Wenn nun

(75)

der Beweisführende Theil den Zeugenbeweis wählt, und solchergestalt seine Artikel einbringt, wird darüber, ob sie dem Beweissatze angemessen seyen, auch ob nichts daran näher zu bestimmen, oder einer und anderer verfänglich, überflüssig, oder auf ein Rechtsermessen des Zeugen gerichtet und deßhalb verwerflich sey, mündlicher oder schriftlicher Vortrag im Rathe erstattet, sofort wenn sie durchaus unsachbehörig, mithin ein erheblicher Beweis nicht angetreten erfunden wird, mit

dessen Verwerfung nun zugleich das Endurtheil in der Hauptsache ertheilt. Sind die Artikel aber zuläßig: so werden sie zugleich, soweit nöthig, richterlich bestimmt, welches mittelst Durchstrichs oder Randbeysatzes geschiehet, und es ergehet die Verfügung:

„Hierauf soll Gegentheil ob er will, binnen vierze-„hen Tagen seine Fragstücke einreichen, und ist der „Auftrag zum Verhör der Zeugen dem N. N. er-„theilt. Verfügt ꝛc.“

wobey sich von selbst versteht, daß zugleich dem ernannten Abhörer der Auftrag vom Richter zugefertigt werden muß. In eilenden Fällen mag übrigens jener Beweistermin verkürzt, nie aber aus eigener richterlicher Bewegung, also bloß von Amtswegen verlängert werden. Die eben gedachte Verordnung muß dann

(76)

dem Gegentheile nebst den Artikeln sofort zugestellt, wie auch, zu welcher Zeit solches geschehen, dem zu Abhörung der Zeugen ernannten Commissarius von dem Beweisführenden Anwalt unverzüglich Nachricht ertheilt, und von demselben die Ladung an die Zeugen und die Gegen-Parthey auf einen gewißen Tag gebethen werden, um (soviel diese angeht) die Zeugen schwören zu sehen und zu hören, in Ansehung jener aber, um Kundschaft abzulegen. Es soll auch

(77)

dieser von Unserm Hofgerichte ernannte Abhörer dahin

sehen, damit das Zeugenverhör nicht später vorgenommen werde, als acht Tage nach der Zeit, die dem Gegentheile des Beweisführers zu Aufstellung seiner Fragstücke ist gegönnt worden; wohl aber kann es, wo der Anwalt, der die Fragstücke einzureichen hat, mit dem Abhör-Commissarius am nemlichen Orte ist, gleich den folgenden Tag vorgehen, indem nur dahin zu sehen ist, daß jener nach Ablauf der Frist noch die Fragstücke dem letztern einhändigen könne. Daher hat der Beweisführer, wenn er bey dem Commissär um Ladung an die Zeugen und Gegenparthie einkommt, jedesmahl die Zeit der geschehenen Zustellung der Artikel zu bescheinigen, damit jener die Ansetzung des Tages darnach einzurichten wisse. Es muß auch

(78)

der Beweisführer die Ladung an die Zeugen und Gegenparthie, wenn sie der Commissarius nicht selbst an solche absenden könnte oder wollte, sondern sie jenem zur Besorgung übergäbe, durch die Hofgerichtsbothen denselben zustellen lassen.

(79)

Reprobatio.

Gegenbeweis kann geführt werden von jedem der beyden streitenden Theile wider jeden Satz, der dem andern als Beweisführer zu beweisen ist verstattet worden, es mag solcher ein Factum der Klage oder der Einreden

zum Gegenstande haben; niemals aber kann zu Unterstützung eines angetretenen Beweises wider den von dem andern Theile unternommenen Gegenbeweis ein weiterer Gegenbeweis, das ist ein Widerlegungsbeweis (Reprobatio reprobationis), zugelassen werden; wenn nun

(80)

der Kläger den Beweis in der Klagschrift, sey es aus eigener Wahl oder aus gesetzlicher Nothwendigkeit antritt, muß der Beklagte den directen Gegenbeweis sowohl als den indirecten, das ist, den Beweis seiner Einwendungs-Schrift vorbringen, mithin wenn er durch Zeugen einen oder den andern dieser Beweise führen will, die Artikel mit solcher Einwendungsschrift bey Verlust des Gegenbeweises übergeben, wobey dann in dem Falle, wo ein Beweis über besondere Facta der Schutzreden dabey sich befindet, dem Kläger frey bleibt, wider diesen mit seiner Behauptungsschrift oder Replik den Gegenbeweis anzutreten. Ein Gegenbeweis, der nicht in diesen Fällen mit jenen Schriften zugleich angetreten wird, ist versäumt.

(81)

Ist aber die richterliche Beweisauflage von dem Kläger, in jenen Fällen wo es ihm freisteht, abgewartet worden, und nunmehr solche nach der Einwendungs- oder Behauptungsschrift erfolgt, (§. 37 et 57):

so wird die Gegenbeweisfrist von dem Tage an gerechnet, da die Beweisantretung des Beweisführers dem Gegentheile ist behändigt worden, und begreift solche jedesmal einen gleichen Zeitraum in sich, wie der war, welcher zu Führung des Beweises vom Richter vergönnt wurde. Es wird übrigens bey dem Gegenbeweise so verfahren, als wie bey dem Beweise. Auch muß

(82)

derjenige, welcher die Zeugen verhört, sowohl die Aussagen der Beweis- als auch der Gegenbeweis-Zeugen in die durch den jüngern Reichsabschied vorgeschriebene Ordnung bringen; das ist, er muß die Aussage aller Zeugen unmittelbar unter jedem Artikel und jedes Fragstück setzen, damit man auf einmal übersehen könne, was die Zeugen auf jede Frage geantwortet haben.

(83)

Sobald dieses geschehen, sendet derjenige, welcher das Zeugenverhör verrichtet hat, die Kundschaftsurkunde (Rotulum) ohne Säumniß ein, und legt derselben seinen Verdienstzettel bey; worauf dann sogleich die Zeugen-Aussage für eröffnet erkannt, und hiernächst weder Beweis noch Gegenbeweis ferner zugelassen, die Abschrift der Aussage aber jenen Partheyen, welche es begehren, ohne weiters gegen die Gebühr abgefolgt wird.

(84)

Deductio probationis.

Nach geschehener Eröffnung bringt der Kläger, wenn er Beweis geführt hat, dasjenige, so er auf die Zeugenaussage seiner eigenen sowohl, als der etwa vom Beklagten für seine Intention aufgestellten Zeugen zu verhandeln hat, in der Behauptungsschrift: wenn aber die Beweisauflage erst nach der Behauptungsschrift ergangen wäre, in einem ihm hierzu in gesetzlicher Frist offen stehenden Nachtrag zu solcher Behauptungsschrift, oder zu andern nach voriger Ordnung (§. 56. 63) ihm in einigen Fällen nachgelassenen weitern Sätzen vor; denn besondere sogenannte Deductions- und Gegendeductions-Schriften wollen Wir in der Regel nicht haben. Nur wenn

(85)

allein der Beklagte Beweis geführt hätte, so soll alsdann dieser, unter der Aufschrift: Einredenbehauptung (Deductio exceptionum), den nächsten, und der Kläger, unter der Aufschrift: Einredenwiderlegung (Impugnatio exceptionum), (welche an die Stelle der sonstigen Behauptungs- und Widersagungsschrift (Replik und Duplik) treten) den letzten Satz haben. Wie dann auch

(86)

dasjenige hierher wiederholt wird, was oben (§. 53) von dem Falle ist gemeldet worden, wenn der Beweis-

führende Kläger sich mit dem ihm gebührenden Satze versäumt; als welches auch von dem Beweisführenden Beklagten zu verstehen ist. Gleichermaßen sind

(87)

wegen des Gegenbeweises keine besondere Schriften zugelassen, sondern es muß auch deßfalls das Nöthige in den nach dem geführten Beweise erlaubten Schriftsätzen beobachtet werden. Nach solchen Sätzen wird

(88)

die Sache lediglich für beschlossen angenommen, die letzte Schrift dem Gegentheile nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten vom Oberhof- oder Hofrichter oder dessen Amtsverweser zugestellt, welcher alsdann seinen Rechtsvortrag entwerfen und ablegen muß, wie davon unten §. 214. in mehrerem verordnet wird. Gleichwie aber alles obige die Regel ist, wornach sich Unser Hofgericht überhaupt zu achten hat: also wollen **Wir**, daß

(89)

Processus informativus.

in Sachen, wo ein Gerichtsuntergebener wider seine Gerichtsherrschaft aus irgend einem Fundament, oder irgend eine Parthie wider Unsern Beamten aus dem Fundamente eines durch nachläßige oder widerrechtliche Amtsverwaltung zugefügten Schadens geklagt hat,

auch die Klage in der oben (§. 6.) verordneten Prüfung annehmlich erfunden würde, dennoch nicht sofort die Ladung erkannt, sondern wegen der für den beklagten Theil streitenden Vermuthung und der ihm von der Parthie gebührenden Ehrerbiethung vordersamst solche Klagschrift dem Beklagten zum Berichte durch ein aus Unserm General-Auftrage zu erlassendes Rescript zugefertigt werden solle, wozu gewöhnlich ein Termin von vier Wochen, in den gleich nachher zu benennenden summarischen und andern eilenden Sachen aber ein nicht unter acht und nicht über vierzehen Tage gehender Termin zu gestatten ist. Würde nun

(90)

dieser Bericht in der vorgeschriebenen Frist nicht eingekommen, die Insinuation des Rescripts jedoch nach §. 15 und folgenden gehörig besorgt und beurkundet seyn, oder würde er einkommen, aber die Ablehnung des Klagefundaments in ihren Thatumständen und Voraussetzungen nicht liquid dadurch werden: so wird alsdann, ohne daß jemals ein Gegenbericht statt fände, die Ladung in oben verordnetem Maße, unter Einsichtsverstattung des Berichts an den Kläger, erkannt, und nun im Wege des gemeinen Klagverfahrens (simplicis querelae) nach den Regeln dieser Prozeßordnung die Sache verhandelt. Wenn aber

(91)

der Bericht zeigte, daß entweder nach den Rechten,

oder nach mit angelegten Acten und öffentlichen glaubhaften Urkunden, mithin aus Gründen, die zur richterlichen Ueberzeugung kein besonderes Verfahren erheischen, das Klagewerk hinfällig sey, so soll alsdann auf die Klagschrift verordnet werden:

„Hiermit ist die gebethene Ladung unter Verweisung
„auf den in der Kanzelley nachrichtlich einzusehenden
„Bericht des Beklagten abgeschlagen. Verfügt, ꝛc. ꝛc.“

Weiter wollen Wir von obigen Regeln des förmlichen Prozesses

(92)

Processus summarius.

alle Injurien-Sachen ausnehmen, ingleichem alle Zunftstreitigkeiten, sodann alle Sachen, welche nicht über Einhundert Gulden betreffen, alle Arrestsachen, ingleichem strittige Bausachen, womit ein vorhabender Bau aufgehalten werden soll, alle Sachen, worin bloß um das Factum des Besitzes gestritten wird, alle Schwängerungs- und Alimenten-Sachen, alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstehende Liquidations-Klagen, ingleichem alle in einem hängenden Prozesse vorkommende Bitten um Provisional-Verfügungen und sonstige Zwischenpuncte in einem Prozesse. Denn was die Injurien-Sachen anbelangt, so bleibt es bey der Disposition Unsers siebenten Organisations-Edikts §. 8., daß darin gar keine bürgerliche sondern bloß peinliche oder polizeyliche Erörterung Platz greife; In An-

Ansehung der Zunftstrittigkeiten, sowohl jener welche zwischen der Zunft und einzelnen Handwerksgenossen, als jener, welche zwischen verschiedenen Zünften über ihre Zunft-Verhältnisse und Arbeitsberechtigungen entstehen, tritt ebenfalls nur polizeyliche Erörterung der Polizey- und Oberpolizey-Behörden ein; was aber die übrigen obengenannten Gegenstände anbelangt: so sind Wir wenigstens nicht gemeynt, vor Gericht einige Weitläuftigkeit zu gestatten, sondern es sollen alle dergleichen Sachen im abgekürzten Prozesse durch ein schleunig summarisches Verfahren abgethan, und dabey von Unsern Oberhof- und Hofgerichten mit äußerstem Fleiße dahin gesehen werden, damit dieselben längstens in neun Wochen, von der Zeit der Insinuation der Ladung an zu rechnen, ausgemacht werden.

(93)

Deßwegen soll die Klage in diesen Fällen obgedachter Maßen jederzeit die Beweisantretung mit sich führen; es soll in der Ladung, wenn diese erkannt wird, nur ein peremtorischer Termin von zehen Tagen, oder da der Beklagte über 10 Meilen entsessen, je für ungefähr 5 Meilen ein Tag weiter gegeben und für eine Frist nicht anders als bey Bescheinigung unhintertreiblicher Verhinderungs-Ursachen Verlängerung ertheilt, auch auf die eingekommene Einwendungsschrift, welche allemahl den Gegenbeweis, sammt dem Beweise der Einreden bey Verlust desselben enthalten muß, gleich am nemlichen Rathstage, wo sie einkommt, über die schleunigste

Vollführung des Beweises das Nöthige richterlich angeordnet, sofort beyden Theilen nach deren Eröffnung ein Termin von Acht Tagen gegeben werden, innerhalb welcher jeder, des andern unerwartet, seinen Schlußsatz bey Vermeidung des Ausschlusses einreichen, und darin, was er für die Sache aus dem Factum oder den Rechten dienlich erachtet, ausführen muß. Diese werden nachmals wechselseitig zur Nachricht mitgetheilt, und muß darauf, wenn nicht in drey Tagen aus ganz neu erschienenen und zur Restitution qualificirten Gründen um Zulassung weiterer Handlung mit Recht gebethen würde, in den nächsten acht Tagen die Sache endlich entschieden werden. Damit auch

(94)

die hier bezweckte Beschleunigung nicht durch Nebenrücksichten aufgehalten werde: so können hier verzögerliche Einreden in dieser Eigenschaft nicht zugelassen werden, sondern nur in der Hauptentscheidung sind sie gleich andern Einreden, soweit Rechtens, mit in Rücksicht zu nehmen; auch muß jede richterliche Verfügung binnen 24 Stunden, von der Zeit an, wo sie angegeben wird, ausgefertigt und behändigt seyn, insbesondere muß der Anwalt des Klägers die Zustellung der Ladung in der gleichen dem Beklagten vorgeschriebenen Frist, (die aber ihm, dem klagenden Anwalt hierzu, vom Augenblicke der Behändigung der Verordnung an lauft) bescheinigen; auch soll hier der Anwalt des Beklagten auf seine bloße Vorstandsleistung wegen der Ge-

nehmigung seines Principals, wenn er seine Ernennung nur durch einen unverdächtigen Privatbrief oder auf andre Weise glaublich machen kann, zur ganzen Verhandlung zugelassen werden, und nur vor der Endigungszeit die zu seiner Sicherheit dienende ordentliche Vollmacht nachzubringen schuldig seyn, deren unerwartet jedoch der Richter auch mit der Urthels-Publication vorgehen kann, wenn nur die Zustellung der Klage an den Principal richtig bescheinigt ist, weil der Beklagte, der jene Vertretung nicht genehmigte, als ungehorsam Ausbleibender ein besseres Urtheil nie hoffen und verlangen könnte; nur muß in einem Falle, wo die Vollmacht des beklagten Anwalts zur Zeit der Urtheilseröffnung noch mangelt, gesorgt werden, daß die Verkündung des Endurtheils nicht bloß an dessen Sachwalter, sondern auch an ihn selbst geschehe.

(95)

Processus Instrumenti guarentigiati.

In Schuldsachen, wo auf gerichtliche, nach der Vorschrift Unserer Fürstlichen Landesgesetze und Rechte gefertigte, Verschreibungen oder auf Wechselbriefe geklagt wird, ist ebenfalls keine schriftliche Handlung zugelassen, sondern es haben Unsere Hofgerichte bey eingebrachter Klage sogleich nachfolgende der Klagschrift beyzusetzende Verordnung zu ertheilen:

„Hierauf ist Termin zu mündlichem Verhör auf

„den . . Tag angesetzt, und dem Imploraten aufer„legt, alsdann den in Urschrift vorzulegenden Wech„selbrief (Schuldbrief) entweder anzuerkennen, oder „sich dessen rechtsordnungsmäßig zu entschütten, und „zwar solches alles bey Vermeidung, daß der Brief „sonst richterlich für anerkannt erklärt werde. Ver„fügt ꝛc.“

Es soll aber

(96)

der zu solchem mündlichen Verhöre bestimmte Tag (dessen Versäumung immer von dem Beklagten für unbedingte Anerkenntniß der Urkunden, bey dem Kläger für Entsagung auf die Ladung anzunehmen ist) wenigstens eine Frist von 8 bis 14 Tagen, nicht leicht aber eine längere Zeit, als drey Wochen, in sich begreifen, je nach der Größe der Schuldforderung, Entlegenheit des Aufenthaltorts des Beklagten und nach den übrigen Umständen, welche Unsere Gerichte in rechtliche Erwägung zu ziehen, wie auch

(97)

da der Beklagte zehen Meilen entfernt wohnte, oder sonst erhebliche Umstände solches anrathen würden, wegen solchen Verhörs entweder auf Unsere Beamte oder auf andre Unsere der Sachen erfahrne Local-Diener Auftrag zu erkennen haben; wobey dann die ernannten Commissarien gegenwärtige Unsere Ordnung genau zu beobachten, und falls die rechtliche Entscheidung ihnen

nicht ebenfalls aufgetragen wäre (als welches Wir bey geringfügigen Sachen Unsern Hofgerichten frey lassen), das Protocoll binnen den nächsten drey Tagen, nachdem es geschlossen worden, an seine Behörde unfehlbar einzusenden haben.

(98)

Bey dem Verhöre hat erstlich der Kläger auf die schriftlich übergebene Klage sich lediglich zu beziehen; alsdann erklärt sich der Beklagte, ob er die Schuldverschreibung oder den Wechselbrief anerkennen, oder, wo dieses den Rechten nach Platz greift, sie vermittelst des Eides in Abrede stellen, oder was er sonst etwa nach der Natur dieses summarischen Prozesses statthaftes dagegen erinnern wolle; worauf dem Kläger der dritte — dem Beklagten aber der vierte Satz zugelassen, ferneres Verfahren aber nicht gestattet ist, es sey denn, daß ganz besonders triftige neu hervorkommende Umstände ein anderes erheischen würden. Erkennt nun

(99)

Beklagter den Wechselbrief oder die Schuldverschreibung ohne Einreden, alsdann wird derselbe durch Urtheil sofort zu der Zahlung schuldig erkannt; will er aber dieselbe eidlich abläugnen, so wird er durch Bescheid sogleich dazu gelassen, es sey denn, daß die Urkunde eine öffentlich verfertigte wäre, oder der Kläger wider solche Eidesleistung Einwendung machte, in welchen Fällen darüber zuvor ein Zwischenurtheil von

dem betreffenden Ober=Gerichte zu ertheilen ist. Geschiehet aber die eidliche Abläugnung, alsdann wird der Beklagte von der angestellten Klage mit der Erklärung, daß sie in angebrachter Art nicht Statt finde, unter Verweisung in die Kosten losgesprochen, welches jedoch dem Kläger die Befugniß nicht benimmt, sein Recht anderswoher, als aus der in Abrede gestellten Urkunde zu beweisen, als womit er vielmehr, jedoch nur auf angestellte bessere Klage, in einem besondern Verfahren noch zu hören seyn würde. Weil es sich aber oft zuträgt, daß

(100)

die Anerkennung des Wechsels und der Schuldverschreibung mit Vorbehalt der rechtlichen Einwendungen geschieht: so wollen Wir, daß in solchen Fällen der Beklagte zu der Ausführung solcher Einwendungen, die er unverweilt, das ist in dem nemlichen Verhöre, klar machen kann, gelassen werde; welches aber anders nicht, als mittelst brieflicher Urkunden, oder Heimschiebung des Eides geschehen mag. Dafern aber

(101)

der Beklagte mit diesem Beweise nicht aufkommen könnte, wird er zur Zahlung schuldig erkannt, jedoch ihm die besondere Ausführung seiner vorgebrachten Einwendungen vorbehalten. Alsdann muß

(102)

er binnen 8 bis 14 Tagen, und längstens binnen vier

Wochen, je nach dem Ermessen Unserer Hofgerichte, die Zahlung thun; dafern aber

(103)

der Kläger keinen Vorstand mit annehmlichen Bürgen oder Pfandverschreibungen im Lande leisten kann, wird das Geld demselben nicht abgefolgt, sondern in Gerichten so lange hinterlegt, bis über des Beklagten Einreden endlich ist erkannt worden. Die Ausführung solcher Einreden aber geschieht ebenfalls durch mündliches Verhör; jedoch daß auch dabey der Beweis durch Zeugen, und hierbey sowohl Artikel, als Fragstücke zugelassen sind. Was aber noch besonders

(104)

Processus cambii.

die Wechselbriefe betrifft, verordnen Wir außer obigem weiter, daß bis auf erfolgende eigene Wechselgesetzgebung das Wechselrecht der Reichsstadt Frankfurt, insoweit es diesen Unsern Satzungen nicht entgegen ist, in jenen Unsrer Fürstenthümer und Lande zur Richtschnur diene und als Unser eigenes Gesetz gehalten werde, wo nicht schon eine andere Wechselordnung gesetzlich vorgeschrieben und in herkömmlicher Uebung ist; jedoch dürfen von Frauenzimmern, von Geistlichen, von Soldaten, welche nicht Oberofficiere sind, von sämmtlichen Bedienten bey Unsern Kanzleyen, dafern sie nicht wirkliche Secretäre sind, oder doch gleichen oder hö-

hern Rang haben, auch von Livreebedienten, von Bauern und von jenen Handwerksleuten, welche nur auf Bestellung oder Kundenweise zu arbeiten pflegen, keine Wechselbriefe ausgestellt werden, und mögen solche allenfalls nur für schlechte Handschriften gelten; hätte jedoch ein Kundenarbeiter ein so ausgebreitetes Gewerbe, daß er wenigstens zweytausend Gulden darin stecken hätte, so ist er ebenso als jeder Professionist, dessen Hauptarbeit auf Speculation und eigenen Handel geht, einem Kaufmanne gleich zu achten, und sind diese so, wie auch deren etwa das Gewerb treibende und Firma führende Wittwen wechselfähig.

Uebrigens wollen Wir

(105)

Processus instrument. simplicis.

in Ansehung jener Schuldforderungen, die weder auf klaren Wechselbriefen, noch auf gerichtlichen Verschreibungen, doch aber auf klaren Privat-Handschriften beruhen, zwar die nemliche Weise beobachtet wissen, welche bey diesen so eben ist aufgestellt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß alle und jede Einwendungen, sie mögen ohne Anstand klar gemacht werden können oder nicht, zugelassen sind.

(106)

Processus mandati.

Noch eine andere Gattung der zu einer eigenen Ver-

fahrungsart geeigneten Klagen ist jene, wozu Jemand etwa von Unserm Fiskus, oder von einer Patrimonial-Herrschaft Unserer Lande durch Mißbrauch ihres Ansehens veranlaßt würde, wenn sie ihn aus eigener Gewalt seines Besitzes entsetzen, oder sonst ihre etwaige Rechtsansprüche, mit Hintansetzung der gesetzlichen Rechtsformen, eigenthätig wider ihn geltend machen würde. Diejenige Polizeyverfügung, wodurch dergleichen Thathandlung unter bloßen Privatpersonen in kurzen Wegen abgestellt und geahndet wird, weil diese in eigener Sache nie einige Gewaltsbefugniß haben, kann hier nicht Platz greifen, da leicht etwas zu einer eigenmächtigen Handlung entstellt werden kann, was wirklich nur Ausfluß der befugten Ober- oder Gerichtsherrlichkeit ist; und es muß deßfalls immer die bessere Vermuthung für sie streiten; jedoch muß auch Vorsorge geschehen, daß nicht eine wirklich widerrechtliche Gewaltausübung der richterlichen schleunigen Abhülfe durch Präpotenz entzogen werde. Aus diesen Gründen gestatten Wir in diesem Falle, und in diesem allein Unsern Obergerichten, mit Beobachtung nachfolgender Ordnung gebothsweise ohne vorgängige feyerliche Rechtsverhandlungen vorzuschreiten.

(107)

Wenn nemlich eine Parthie in jenem Falle sich zu befinden vermeynte, so mag sie um unbedingte Gebothsbriefe den ordentlichen Richter des Gegentheils anrufen, muß jedoch den Beweis der ihr zugefügten Ei-

genmacht durch Vorbringung deßfallsiger Urkunden, oder durch Benennung der Personen, welche davon Kundschaft haben können (zumahl dahier eine Eideszuschiebung nicht Statt findet) gleich nahmhaft machen, und daß ihr damit eine Kränkung in wohlerworbenen Rechten zugefügt werde, aus den Rechten glaublich darlegen. Diese Bittschrift muß nachmals mit Rücksicht auf ihre allgemeine (§. 6.) und besondere Erfordernisse (§. 106.) von dem Gerichte geprüft werden. Wenn sie annehmlich erfunden oder durch den oben (§. 8.) angedeuteten Verbescheid das etwa mangelnde nachgeholt worden ist: so muß bey Klagen wider Patrimonial-Gerichte die Berichts-Erforderung vom beklagten Theile (§. 89.) vorausgehen; doch mag derselben eine Temporal-Inhibition alsdann mit angehängt werden, wenn die Bescheinigung nicht bloß angegeben, sondern auch ihr Inhalt einiger Maßen z. E. bey Zeugen durch Privat-Attestate derselben vorgelegt ist, und wenn zugleich aus dem bescheinigten Factum sich ergibt, daß noch weitere eigenmächtige Vorschritte zu besorgen sind, welche entweder einen mit Geld nicht völlig gut zu machenden Schaden, oder eine einstweilige Verdienst- oder Nahrungslosigkeit des Bittstellers zur Folge haben würden.

(108)

Wollte die beklagte Gerichtsherrschaft zu Erstattung des Berichts Frist suchen: so muß ihr dieses nur bey bescheinigten erheblichen Hinderungs-Ursachen für

so lange, als es deren Natur nach richterlichem Ermessen nothwendig machte, und nur dann gewährt werden, wenn sie in dem deßfallsigen Vorberichte zusagt, inzwischen mit allem ferneren Verfahren still zu stehen; niemals aber darf mehr als eine einmalige Frist auf diese Weise gesucht, noch solche im äußersten Falle über vier Wochen erstreckt werden.

(109)

Wird der Bericht in der anberaumten ersten oder verlängerten Frist nicht erstattet, oder kommt er zwar ein, es ergibt sich aber daraus, daß die Eigenmacht richtig, auch selbst das Recht, das auf diesem ungesetzlichen Wege durchgesetzt werden sollte, nicht über alle Zweifel und Einwendungen erhaben ist: so wird nun ein Geboth erkannt, daß Beklagter das in Frage stehende eigenmächtige Factum abthun, die Sache in die Lage, wie sie zuvor war, zurücksetzen, sie in der Ordnung Rechtens besonders an- und ausführen, auch dem anrufenden Theile den auf eine nach billigem Ermessen (ex aequo et bono) bestimmte Summe gleich Amtshalber zu taxirenden Aufwand der Gerichtskosten erstatten, und wie solches alles befolgt worden, in einer bestimmten Frist, die nicht unter acht Tagen und nicht über drey Wochen zu setzen ist, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig bis fünfzig Gulden, bey Gericht anzeigen solle. Die Ausfertigung geschiehet mittelst Rescripts, aus Unserm Generalauftrage, für

dessen Insinuation und deren Beurkundung zu den Acten der anrufende Anwalt nach §. 36. sorgen muß.

(110)

Wäre hingegen aus dem eingelauffenen Berichte und dessen Beylage zu ersehen, entweder, daß die angegebene Eigenmacht ein gesetzmäßiger Ausfluß obrigkeitlicher Gewalt sey, wenn gleich etwa bey der Frage: ob hier der Fall zu deren Anwendung vorhanden gewesen, noch einiger Zweifel obwaltete, oder daß die in Frage stehende Handlung nach vorgelegten Acten, öffentlichen Urkunden oder andern glaubhaften Bescheinigungen sich ganz anders verhalte, und gar kein eigenmächtiges Factum, obwohl vielleicht übrigens gegen dessen innere Rechtmäßigkeit noch manches einzuwenden sey, so wird das Rescriptsgesuch, wenn alles dieses klar ist, schlechthin, mittelst der Verfügung abgeschlagen:

„Dem Imploranten ist die Einsicht des Berichts verstattet, das gebethene Rescript aber abgeschlagen, „und mag derselbe, falls er zu ruhen nicht gemeynt, „im ordentlichen Wege Rechtens das weitere suchen. „Verfügt ꝛc. ꝛc.“

Wäre aber nur in Bezug auf die Eigenmacht der Vortrag des Klägers beseitigt, in der Hauptsache aber doch, wie es schiene, demselben zu hart geschehen: so soll alsdann die Sache in den summarischen Prozeß (§. 88.) mittelst nachstehenden Decrets eingeleitet werden:

„ Dem Imploranten wird Abschrift des Berichts mit„ getheilt, um, da sein Rescriptsgesuch nicht Statt „ findet, der Bericht aber statt der Einwendungs„ schrift angenommen ist, nunmehro darwider seine „ Behauptungsschrift in der Frist von 10 Tagen ein„ zubringen, innerhalb welcher der Implorat des En„ des auch einen bevollmächtigten Anwalt dazu zu „ bestellen hat.“

Dabey versteht sich von selbst, daß der Natur dieses Prozesses gemäß in dieser Verfügung dasjenige mit bestimmt werden muß, was etwa einer oder der andere Theil nach richterlichem Ermessen außer den vorgebrachten Bescheinigungen, noch weiter oder bestimmter darzuthun hätte.

(III)

Wenn aber der Bericht weder auf die eine noch andere Weise die Sache klar machte, weil etwa die Eigenmacht nur in Abrede gezogen und Gegenzeugen nahmhaft gemacht worden: so muß nun zu schleuniger Erhebung der Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen, mittelst Recognition der Privatdocumente, deren Aechtheit bestritten wurde (weil nur in solchem Falle die Recognition nöthig ist), oder mittelst Verhörs der nahmhaft gemachten Zeugen oder Gegenzeugen (welche hier ohne Förmlichkeiten, mithin ohne Mitvorladung der Partheieen, auch ohne Artikel und Fragstücke, auf die vom Richter Amtshalber bestimmten Fragen, jedoch eidlich geschieht) geschritten, sofort, so wie die deßfall

sige Verhandlung einlangt, neben nachrichtlicher Einsichtsgestattung zugleich ohne weitere Handlung der Parthieen, das Rescript, je nachdem der Erfund der Bescheinigungen es erfordert, erkannt oder abgeschlagen werden.

(112)

Ist ein Rescript abgeschlagen worden, der Anwalt vermeynte aber nach eingesehenem Berichte, entweder mittelst neuer Rechtsdeduction oder neuer Bescheinigungen seine Angelegenheit noch zur Geboths-Erkenntniß vereigenschaften zu können: so bleibt ihm eine nochmalige Bittschrift deßfalls einzureichen unverwehrt, und kann das Oberhof- und Hofgericht darauf, wenn es die Bitte gegründet findet, das Rescript annoch, doch bey neuen Bescheinigungen nur nach vorausgegangener abermaligen Berichts-Erforderung, erkennen. Schlägt es solches aber wiederholt ab: so fällt alles fernere Suppliciren weg, und mag noch weniger irgend ein Rechtsmittel deßfalls Statt finden, da durch Betretung des ordentlichen Rechtsweges der Kläger noch jede Beschwerde ablehnen kann; ja wenn auch nur jenes erste nochmalige Suppliciren ohne alle erhebliche neue Darstellung der Sache unternommen worden wäre, soll der Anwalt deßfalls um fünf Gulden gestraft werden.

(113)

Wäre aber das Rescript erkannt worden, so bleibt zwar dem Imploraten auch noch frey, wenn er eine

neue Rechtsansicht, oder neue Thatumstände vortragen könnte, und zugleich wahrscheinliche Entschuldigung vorzubringen wüßte, warum er in seinem ersten Berichte solche vorzutragen nicht im Stande gewesen wäre, oder sie nicht für diensam hätte erachten können, mittelst eines nochmaligen Berichts weitere Vorstellung innerhalb des zur Befolgung gegebenen Termins zu machen, welche nach den nemlichen Rücksichten, wie der erste Bericht, geprüft werden soll, und worauf, wenn sie erheblich befunden worden, jedesmal nach den (§. 110.) angegebenen Formeln, unter ausdrücklicher Miterwähnung der Aufhebung des erkannten Rescripts die Verbescheidung erfolgt.

(114)

Wird hingegen der weitere berichtliche Vortrag unerheblich befunden, oder der Folgeleistungs-Termin verstreicht fruchtlos und ohne daß der bescheinigten Insinuation die Folgeleistungs-Anzeige in Zeiten nachfolgte, so wird nun ein Befolgungs-Urtheil dahin gefällt:

„daß Implorat dem erkannten und insinuirten Re„scripte von dem (annus et dies) besagend (insera„tur tenor) binnen anderweitern (inseratur termi„nus priori aequalis) seines ganzen Inhalts Folge „zu leisten, auch dem Gegentheile die inzwischen wei„ter veranlaßten Kosten (inseratur taxa officialis) „zu ersetzen und die vorhin angedrohte Strafe zu er„legen, oder der Execution zu gewärtigen habe.“

Dem dann im Nichtbefolgungsfalle die Hülfsvollstrek-

kung auf Hauptsache und Kosten allemal unabwendlich nachfolgen muß, jene auf die Strafe aber nach Ermessen des Gerichts, wenn nicht widrige Absicht, sondern Unüberlegtheit, oder ein anderer verzeihlicher Anlaß als Grund der verzögerten Folgeleistung erschiene, nachgesehen werden kann.

(115)

Wider ein solches Folgeleistungs-Rescript findet nun ebenfalls keinerley Rechtsmittel Statt, da dem Imploraten im ordentlichen Rechtswege seine Ansprüche auszuführen dadurch nicht benommen, sondern nur dem eigenmächtigen Verfahren Einhalt gethan wird; nur wenn der Inhalt desselben gegen Erwarten so gefaßt wäre, daß es auch in der Hauptsache der Ansprüche einen unwiderbringlichen Nachtheil brächte, bleibt ihm, jedoch nur zum Behuf einer weitern Erörterung, nicht um damit die einstweilige Folgeleistung aufzuschieben (sine effectu suspensivo), der gesetzmässigen Rechtsmittel sich zu bedienen frey; so wie ihm auch unverwehrt ist, in dem Falle, wo er eine Besorgniß begründen könnte, der Andere möchte nach geschehener Folgeleistung die Mittel zur Befriedigung seiner in dem ordentlichen Rechtswege auszuführenden Ansprüche abhanden kommen lassen, deßwegen zugleich mit Bescheinigung der Folgeleistung um deßfallsige richterliche Vorsorge zu bitten, die ihm alsdann nach Befund durch Sequester, Bürgschaftsstellung, oder Pfanderhebung zu Theil werden soll.

(116)

(116)

Daß übrigens des Schadens in dem vorhergehenden nicht gedacht ist, den etwa der anrufende Theil durch die Eigenmacht des Gegentheils erlitten hat, solches geschah darum, weil Wir solchen zu jener schleunigen Abhülfe nicht geeignet finden, daher ihn in diese Prozeßart auch gar nicht eingemengt haben wollen; sondern derjenige, der dessen Einforderung nicht bis dahin anstehen lassen wollte, wo der Andere seine Hauptklage im ordentlichen Wege Rechtens anbringt, um sich ihrer alsdann als verzögerlicher Spolien-Einrede zu bedienen, und damit bis zu deren Erledigung die Einlassung in der Hauptsache von sich abzulehnen, der müßte darüber eine besondere Liquidations-Klage nach Erledigung jenes Rescripts-Prozesses einreichen, die nachmals in dem oben (§. 88.) vorgeschriebenen summarischen Wege zu verhandeln wäre.

(117)

Alle vorstehende Regeln des Verfahrens gelten auch bey Fiscalischen Sachen ähnlicher Art, nur daß statt der Berichts-Erforderung eine Erkundigung durch Protocoll-Auszug, und, statt des Geboths-Rescripts, ein den Inhalt des erkannten Geboths besagender Benachrichtigungs-Protocoll-Auszug an das betreffende Hofraths-Collegium staatswirthschaftlichen Senats ergehe, und statt der Strafandrohung nur die Ankündigung eines sonst an Uns zu erstattenden Vortrags er-

folge, der dann, wenn es zum Paritions-Urtheil käme, auch wirklich nachfolgen muß, damit Wir durch weitere Vorkehr dem Gerichtsgeboth Nachdruck verschaffen. Gleichwie nun aber

(118)

Reconventio.

mit allem vorstehenden Wir dasjenige, was die Vorklage angehet, hinlänglich bestimmt haben: also verordnen Wir wegen der Widerklage, daß selbige nach der Anweisung der gemeinen Rechte Platz haben solle, jedoch mit dem ausdrücklichen Bescheide, daß sie zugleich mit der Einwendungsschrift in einem besondern Libell übergeben werde, da dann dieselbe die Wirkung, daß der Kläger sich darauf einzulassen schuldig ist, zwar behält, aber in ganz besondern Schriften geführt, und demnach die Klage durch die Widerklage, oder diese durch jene keineswegs aufgehalten werden soll; sondern beyde durchaus als besondere Prozesse nur mit dem einzigen Unterschiede behandelt werden, daß die Hülfsvollstreckung in der einen Sache nicht erfolgen kann, wenn nicht Realsicherheit für Urtheilsbefolgung in der andern etwa noch nicht erledigten Sache gegeben wird.

(119)

Interventio principalis.

Wenn jeweils ein dritter bey einem Rechtsstreite, es sey nun solcher in erster oder in zweyter In-

stanz bey Unserm Oberhof- oder Hofgerichte anhängig, ein gesetzmäßiges Interesse hat, welches darauf beruhet, daß einer der streitenden Theile in jenem Rechtshandel eine Befugniß unterstellt und wider den andern behaupten will, die nach des dritten Meynung solchem nicht, sondern ihm dem Dritten zustehet: so kann dieser mittelst einer genugsam bescheinigten Zwischenklage darauf dringen, daß derjenige Theil, dessen Befugniß er anficht, von der Vertretung derselben in diesem Rechtshandel ausgeschlossen werde. Diese muß, wenn sie nach ordnungsmäßiger Prüfung (§. 6.) zuläßig erfunden wird, nach der (§. 93.) vorgeschriebenen summarischen Form verhandelt, und inzwischen das Verfahren in der Hauptsache eingestellt werden, bis über die Zwischenklage das erforderliche Vor-Urtheil erfolgt ist. Wird solche damit für unstatthaft erklärt, so gehet der Prozeß in seinem vorigen Stande fort, der Zwischenkläger mag über das Vor-Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen, oder nicht. Wird sie aber für gegründet angenommen, und der Zwischenbeklagte aus dem Hauptrechtsstreite ausgewiesen: so muß, wenn dieser in der Hauptsache Kläger ist, der Hauptprozeß ruhen, bis in jener Zwischenklage ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, sofern nicht jene beyde, welche Interessenten des Zwischenprozesses sind, gütlich übereinkommen, unbeschadet der in der Zwischenklage gesuchten höhern Instanz den Hauptprozeß wider den Beklagten einstweilen gemeinschaftlich fortzusetzen; wäre hingegen der verlierende Zwischenbeklagte auch in der Hauptsache

Beklagter: so muß jeder der zwey zwischenstreitenden Theile, an den es der Kläger der Hauptsache verlangt, diese ohne weiters fortsetzen, wenn gleich über den Zwischenprozeß jene beyde untereinander mittelst eines Rechtsmittels ferner im Streite bleiben; hingegen kann keiner dieser beyden einzeln die Fortsetzung der Hauptsache von dem Kläger verlangen, wohl aber können sie beyde mit vereinter Hand solches thun, unbeschadet ihres in dem Zwischenstreite fortgehenden Rechtsmittels, wenn sie bey der Beendigung der Hauptsache ein gemeinsames Interesse fänden. Wohingegen

(120)

Interventio accessoria.

ein solcher Dritter sein Interesse bey einem vorliegenden Rechtsstreite nur darauf zurückführte, daß Gewinn und Verlust des einen Theils wegen dessen Rückgriffs-Befugnissen, oder sonst Folgeweise, eine gesetzmäßige Fortwirkung auf ihn haben würde, da hat solcher eine Beyklage einzureichen. Wird diese, nach den mitanzulegenden Bescheinigungen über das Interesse, in der Prüfung (§. 6.) zuläßig erfunden, oder ist die allenfalls noch einer weitern richterlichen Beywirkung bedürftige Bescheinigung nach den obigen Regeln (§. 107.) erhoben, so wird verordnet:

„Hiervon ist Mittheilung zur Nachricht an den
„Hauptkläger und Hauptbeklagten erkannt, Beyklä

„ger aber zu Mitvertretung der Sache neben dem „Kläger (oder Beklagten), jedoch dem allseitigen „Verhältnisse der Partheien in der Hauptsache unver„fänglich, einstweilen zugelassen. Verfügt ꝛc.“

Gleichwie

(121)

diese Verfügung die unaufgehaltene Fortsetzung der Hauptsache auf eine Art bewirket, die am Ende keinem, es möge Recht behalten wer da wolle, Nachtheil bringen kann, so findet auch hierwider weder eine Einwendung, noch ein Rechtsmittel Statt; der zugelassene Beykläger muß aber den Hauptprozeß in dem Stande, in welchem er ihn antrifft, übernehmen, der Anwalt deßjenigen, dem er beysteht, darf nun fernerhin keine Hauptschrift ohne Vereinbarung mit jenem verfertigen, noch sie ohne dessen Mitunterschrift einreichen, der aber solche nicht versagen, sondern nur, wenn der Hauptanwalt etwas vortragen oder vorzutragen unterlassen wollte, was ihm nicht anstände, diese Differenzpuncte ihrer Ueberzeugung und dasjenige, was etwa sein, des Beyklägers, Interesse allein und abgesondert beträfe, mit Beobachtung der Fristen in der Hauptsache in einer Beyvorstellung vortragen darf.

(122)

Litis denuntiatio.

Eben so mag eine Parthie, welche mit einer andern im Streite befangen ist, und einen widrigen Aus-

gang ihres Rechtshandels durch Fortwirkung der Urtheile auf einen Dritten überzuwälzen gedenket, wenn sie diejenigen Verhältnisse, worauf solcher Rückgriff gesetzmäßig gegründet werden kann, unaufgehalten klar zu machen im Stande ist, mittelst einer genugsam bescheinigten Aufforderungs-Klage jenen Dritten zur Vertheidigung der Hauptsache beyrufen lassen, wo dann nach einer der vorigen (§. 121.) ähnlichen Erwägung und nach befundener Statthaftigkeit die Verfügung ergehen soll:

„Hierauf soll der Aufgeforderte, jedoch seinen dem„nächstigen Einreden wider den Grund der Auffor„derung unbeschadet, binnen — (inseratur terminus „ad naturam Causae Principalis congrue deter„minatus) — mittelst eines bevollmächtigten Anwalts „erscheinen, und den Aufforderer mit vertreten hel„fen, widrigen Falls er seiner Zeit, wenn es da„rauf ankommt, gegen sich den Prozeß für wohl ge„führt und das Urtheil für wohl gefällt gelten las„sen muß. Verfügt ꝛc.“

Nach geschehener Zustellung dieser Verfügung steht es bey dem Aufgeforderten, ob er den Prozeß in der vorhin bemerkten Art (§. 121.) gemeinschaftlich mitbesorgen lassen, oder der Führung des Aufforderers sein Zutrauen schenken will; im erstern Falle gilt jedoch sein Erscheinen niemals für ein Anerkenntniß, daß der Aufforderer einen Rückgriff an ihn habe, sondern es bleiben ihm, wenn dieser Rückgriff gerichtlich eingeklagt wird, dagegen alle sonstige Rechtsbehelfe unbenommen.

und im letztern Falle kann auch sein Außenbleiben ihm diese andern Behelfe nicht benehmen, noch irgend einen andern, als den in jener Verordnung klar ausgedruckten Nachtheil ihm bringen; ebendeßwegen aber darf auch gegen diese unverfängliche richterliche Zwischenverordnung einiges Rechtsmittel nicht zugelassen werden.

(123)

Adcitatio.

Würde endlich aus den Acten sich zu Tage legen, daß ein Dritter bey einem Prozesse entweder ein ausschließendes, vertretendes oder ein aus beyden Gattungen gemischtes Recht habe, der doch weder selbst sich meldet, noch von einem der streitenden Theile aufgefordert wird, und der Richter entdeckte solches, ehe durch vollführte Beweisantretung der vorliegende Streit schon eine entscheidende Richtung bekommen hätte: so kann er zu Vermeidung unwirksamer oder vervielfältigter Prozesse Amtshalber diesen auf die vorhin bemerkte unverfängliche Art beyladen lassen; und soll er besonders dieses alsdann thun, wenn entweder der, welcher ihn aufzufordern das Interesse gehabt hätte, oder der Dritte, der an der Sache mit betheiligt erscheint, eine unter obervormundschaftlicher Obsorge stehende Gemeinheit oder einzelne Person ist, und deßfalls auf die amtliche Vorsorge des Richters eine vorzügliche Ansprache hat, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Vorsorge, wenn es etwa der Auf-

merksamkeit des Gerichts entgienge, daß der Fall dazu vereigenschaftet sey, ihn der Parthie des Schadens halber verantwortlich machen könnte.

Soviel aber nun

(124)

Appellatio ordinaria.

diejenigen Sachen belangt, welche in zweyter Instanz zu dem Erkenntnisse Unserer Hofgerichte erwachsen, wollen Wir alle hierin nicht benannte Formalien der Appellation hiermit abschaffen, nur daß diese innerhalb zehen Tagen, von Verkündung des Urtheils an, dem Unterrichter vorgetragen werden soll, oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte, und auch nicht vor dem Oberrichter, sondern vor dem eigenen Richter des Appellanten oder einem Notar geschähe, binnen andern zehen Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter behörige Anzeige davon gethan werde. Welche Anzeige dann

(125)

anstatt einer von Unserm Hofgerichte ertheilten Inhibition seyn, und darauf der Unterrichter mit allem weitern Verfahren still stehen soll, wenn die Appellation nicht eine von den §. 92. benannten privilegirten Sachen ist, (als in welchen bis zu eingelangter, von Unserm Hofgerichte nie als nach eingesehenen ersten In-

stanz=Acten aus zureichend dringenden Gründen zu ertheilender, Inhibition dem gefällten Erkenntnisse der Appellation ungeachtet nachzugehen, und nöthigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanten, im Falle er obsiegen würde, zu sorgen ist.)

Es muß übrigens

(126)

die bey einem Unterrichter verlierende Parthey von diesem verständigt werden, daß sie an Unser Kur=Fürstl. Hofgericht appelliren könne, daß solches mit Beobachtung der (§. 124. und 129.) gedachten Formalien geschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hofgerichte einen geordneten Kanzley=Advocaten unverzüglich ernennen und instruiren müsse; weßhalb ihr zugleich zum Andenken eine mit der aufgedruckten Taxa zu zahlende gedruckte Belehrung zuzustellen ist.

(127)

Die Summe, wobey appellirt werden kann, besteht künftig, gemäß Unserm ersten Organisationsedikte, in Einhundert Gulden, mit Ausnahme derjenigen Patrimonial=Gerichte, welche durch Verträge, Observanzen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Verhältnissen durch diese Ordnung nichts geändert seyn soll.

(128)

Dabey ist jedoch nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern nur die Summe der Beschwerde in Anschlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung der Zinsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits bloß Zinsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worin Zinsen mit einfließen, der Streit wäre. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo mehrere Personen in einem und demselben Prozesse obwohl Theilweise befangen wären (als z. E. Gesellschafter), ihre Theile zu Bestimmung der Beschwerdesumme zusammengerechnet werden, ja selbst wo sie kein gemeinschaftliches, aber doch noch ein neben einander bestehendes Interesse haben (als z. E. mehrere Glaubiger, die sich über ihre Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Collocation beschweren), ist es genug, wenn das Interesse aller zusammen geschlagen jener Summe gleichkommt. Endlich bey ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewiße Aestimation haben, kommt es gar nicht auf eine gewisse Summe an; jedoch soll man bey Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen: so daß diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin solcher Betrag allemal die Appellations-Summe erreichen müsse, wenn wegen einer darauf ruhenden Dienstbarkeit der Streit vor eine höhere Instanz kommen soll.

(129)

Die Rechtfertigungsschrift soll binnen sechs Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bey dem Obergerichte eingebracht, die Förmlichkeit dabey gleich vornen, unter Beziehung auf die Acten erster Instanz gerechtfertiget, und, soweit sie aus dieser nicht ersichtlich wäre, hinlänglich belegt werden; gestalten wenn

(130)

daran einiger Mangel erscheinet, alsdann deßfalls dem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, sondern die gebethene Prozesse sogleich abgeschlagen und der Advocat nicht nur um einen oder etliche Gulden gestraft werden, sondern auch dem Appellanten der Regreß gegen denselben zustehen soll, insofern ihm eine Saumseligkeit zur Last käme.

(131)

Die vorhin §. 129. gedachte Frist der sechs Wochen kann von dem Unterrichter gar nicht, von dem Oberrichter aber nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorgesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen denselben einzukommen, und er solches glaubhaft bescheiniget, in wessen Ermangelung die Appellation für versäumt erklärt wird.

Es soll auch

(132)

hierunter nicht leicht Nachsicht getragen, am wenigsten eine Geschäftsüberhäufung des Anwalts dazu als Beweggrund angenommen, sofort bey vorhandenen hinlänglichen Gründen diese Erstreckung nicht leicht über drey Wochen, und nicht leicht mehr dann zweymal ertheilt werden, es sey denn, daß sich neue ebenfalls unvermeidliche unvorgesehene Verhinderungen hervorthäten, welche bey den beyden erstern Erstreckungen nicht vorhanden gewesen sind. Sobald aber nun

(133)

die Rechtfertigungsschrift einkommt, wird dieselbe nebst den Acten voriger Instanz einem Referenten ungesäumt zugestellt. Dieser muß schriftlich referiren, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, und ob die angeführten Beschwerden gegründet seyen oder nicht, damit die gebethene Ladung entweder erkannt oder abgeschlagen werden möge. Und damit

(134)

die Acten erster Instanz zu solchem Behufe jedesmal bey der Hand seyen, befehlen Wir hiermit Unsern Aemtern, wie auch sämmtlichen Unsern mit der Gerichtbarkeit versehenen Landsassen und Stadtgerichten, daß, sobald von eingewandter Appellation bey ihnen die zuvor (§. 124.) verordnete Anzeige geschieht, sie innerhalb vier-

zehen Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, sämmtliche bey ihnen in solcher Sache verhandelte Acten im Original, nebst ihrem Berichte und Bemerkung der bey ihrer Entscheidung unterstellten Gründe, zu dem Hofgerichte bey Strafe von zehen Gulden verschlossen einsenden, oder wo dieß aus unvermeidlichen Ursachen unmöglich wäre, diese Ursachen in einem Vorberichte anzeigen sollen; wohingegen

(135)

der Appellant wegen Aufstellung der rechtlichen Gründe ihnen geziemende und hiernächst von Uns zu bestimmende Belohnung zu thun hat, er mag die Appellation fortsetzen oder nicht. Wir wollen auch, daß

(136)

die Acten, so wie auch nach eröffneten Bescheiden die Relationen der Räthe, woraus die Bescheide geflossen sind, den Partheien nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern auch Abschrift der Acten (niemals aber Copie der Relationen) in der Kanzley, gegen die Gebühr verabfolgt werde, wenn sie sich darum anmelden; und soll solches auch

(137)

bey den Anwälten Platz haben, wenn sie ihre Vollmacht zu den Acten gebracht haben, oder unter Vorstandsleistung sind zugelassen worden, oder durch Brie=

se oder sonsten bescheinigen, daß sie wegen der Sache Auftrag erhalten haben. Gestalten

(138)

in allen solchen Fällen nicht nöthig ist, um Erlaubniß, die Einsicht nehmen oder Abschriften bestellen zu dürfen, bey Unserm Hofgerichte einzukommen, welches jedoch alsdann geschehen muß, wenn es an demjenigen, so deßfalls §. 137. vorausgesetzt wird, ermangelt.

(139)

Die vorhin gedachte Relation (§. 133.) muß innerhalb vierzehen Tagen geschehen, es sey denn, daß unvorgesehene und unvermeidliche Verhinderungen in den Weg kämen, und der Referent gleich bey deren Entstehung davon dem jeweiligen Gerichtsvorsteher die Anzeige gethan, und dieser die Entschuldigung für rechtmäßig erkannt hätte, welches dann in das Referentenbuch allezeit zu verzeichnen und dabey anzumerken ist, auf wie lange diese Zeit verlängert worden sey.

Werden nun

(140)

die von dem Appellanten angebrachten Beschwerden unerheblich gefunden, so wird zum Decret ertheilt:

„Anmit wird die eingewandte Appellation verworfen. Verfügt rc.“

(141)

Im Gegenfalle aber wird verfügt:

„Anmit ist die eingewandte Appellation zugelassen,
„und wird demnach diese Rechtfertigungsschrift dem
„Appellaten mitgetheilt, um auf dieselbe innerhalb
„einer Frist von sechs Wochen seine Einwendungen
„einzureichen. Verfügt rc.“

Diese Frist ist demnach derjenigen gleich, welche der Appellant zur Rechtfertigung seiner Berufung hatte; aber mit den zu ferneren Handlungen nachzusuchenden Fristen hat es

(142)

die nemliche Bewandtniß, als wie oben wegen der Rechtfertigungsschrift ist verordnet worden (§. 131.).

(143)

Mit dieser Einwendungsschrift ist die Apellations-Verhandlung geschlossen, insofern nicht der Apellant oder Apellat erhebliche Thatumstände vorgetragen hätte. Nachdem Wir jedoch es dabey belassen, daß die Appellation eine, beyden Theilen gemeinschaftliche Rechtswohlthat sey, auch die bekannte Rechtswohlthat, neue Thatumstände oder neue Beweise der zuvor angebrachten Thatumstände vorzutragen, beybehalten, so geben Wir deßfalls den Bescheid:

(144)

Daß der Appellant seine Eideszuschiebung oder Urkun-

den, oder, wenn er durch Zeugen beweisen will, die Artikel sogleich in= und mit der Rechtfertigungsschrift, der Appellat die seinige aber mit der Einwendungs=schrift übergeben soll; es wäre denn, daß es solche Beweisthümer sind, welche erst hernach, jedoch noch vor Fällung des in der Appellations=Instanz zu gewartenden Urtheils aufgefunden worden, als in welchem Falle es mit ihrer Qualification zu halten ist, wie bey der ersten Instanz (§. 57. ꝛc.) ist verordnet worden, und wird

(145)

in diesem Falle jedem Theil eine weitere Handlung zu Beybringung dieser Beweise, mit der gewöhnlichen Frist von vier Wochen, gestattet. Außerdem aber wird

(146)

die Einwendungsschrift dem Appellanten nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten sofort zugestellt, um daraus zu dem Urtheile zu referiren, wozu jedoch allemal ein anderer Rath zu erwählen ist als der, auf dessen Vortrag die Erkenntniß der Appellations=Prozesse erfolgt ist, damit man einer vielseitigen Erwägung bey dem Endbescheide desto sicherer sey.

(147)

Wären aber von dem einen oder dem andern Theile neue Beweise angetreten, und diese vom Gerichte erheblich und nothwendig geachtet worden: so wird es wegen

gen deren Erhebung und des nachmaligen, jedem Theile noch zustehenden weitern Satzes und deren gesetzlichen Frist so gehalten, wie deßfalls oben bey dem ersten Instanz-Verfahren (§. 54.) die Verordnung geschehen ist.

(148)

Jene Beybringung der etwa dienlich erachteten Beweise liegt dem Appellanten auch alsdann ob, wenn er sich beschwerte, daß der Unterrichter, ohne zuvor ihn zum Beweise aufzufordern, oder zuzulassen, wider ihn gesprochen habe, so wie hinwiederum, wenn das Hofgericht bey Prüfung der Rechtfertigungsschrift bemerkte, daß der Appellat am Ende zwar noch, aber nur in sofern, als er über ein in den Acten vorgekommenes Factum den entweder noch gar nicht oder nicht hinlänglich geführten Beweis führen könnte, in der Appellations-Instanz obsiegen möchte, am Ende seiner die Appellation zulassenden Verordnung ihn dazu durch folgenden Beysatz anweisen soll:

„und hat Appellat zugleich seinen etwa habenden Be-
„weis (sive bessern Beweis) darüber (inseratur
„Thema probandum) mit Vorbehalt der ihm dane-
„ben offen bleibenden Einreden wider dessen Noth-
„wendigkeit, bey Vermeidung daß solcher sonst,
„wenn es darauf ankäme, für versäumt geachtet
„werde, mitanzutreten.“

Worauf dann, wenn er einkommt und erhoben ist, in den Schlußhandlungen der Appellat, dafern das

Endurtheil wider ihn ausfällt, noch ebensowohl darüber, daß ihm dieser Beweis zum Sieg Rechtens nicht nöthig sey, als darüber, daß er ihn hinlänglich geführt habe, in den einwendenden Rechtsmitteln sich beschweren, mithin wider jene eine bloße Zwischenverordnung enthaltende Verfügung niemals zu einem Rechtsmittel greifen kann.

(149)

Ap'ellatio Summaria.

Alles dieses versteht sich aber nur von den förmlichen Appellationen; dagegen haben Wir vorlängst schon in Gantsachen, und in Schwängerungs- oder Paternitäts-Sachen eine summarische Appellation oder eigentlich Revision eingeführt, und mittelst Unsers ersten Organisationsedikts solche auch auf alle andre Prozeßsachen erstrecke, deren Werth unter hundert Gulden, jedoch wenigstens bis auf fünfzig Gulden ansteigend ist, wie Wir denn hiermit auch alle Appellationen in den oben (§. 92.) genannten summarischen Klagsachen dazu vereigenschaftet erklären, binnen vier Wochen, welche vom Unterrichter niemals verlängert werden können, diejenige Parthie, welche sich beschwert findet, dem Unterrichter ihre Beschwerden anzeigen, und zugleich dabey die Gründe ihrer Unzufriedenheit mit dem Urtheile und die etwa noch für sich anzuführenden neuen Umstände mündlich oder schriftlich,

und letztern Falls mittelst eigener oder fremder von Anwälten concipirter kurzer Aufsätze vortragen, und der Richter alsdann innerhalb vierzehn Tagen das Protocoll darüber mit seinen Entscheidungsgründen und den vorigen Acten zu dem ihm vorgesetzten Obergerichte zur Entscheidung einsenden. In den dazu geeigneten Fällen soll daher der Unterrichter die Erklärung der Fatalien der Appellation hiernach einrichten.

(150)

In Paternitäts- und in summarischen Klagsachen, muß der Unterrichter binnen weitern vier Wochen, von Anzeige der summarischen Appellation an, dem Appellaten den Inhalt des Vortrags, den er zu Rechtfertigung seines Bescheides an den Oberrichter macht, eröffnen und vernehmen, ob er für sich noch etwas weiters vorzutragen habe, das solchenfalls zu Protocoll genommen werden muß, und erst von dieser erhobenen Erklärung an, laufen die vierzehn Tage der Einsendung. Wenn nachmals

(151)

die summarische Appellations-Sache bey dem Obergericht vorkommt: so wird sie allda, ohne weitere Verhandlung, mithin ohne Zulassung von Advocaten, nach dem Inhalt der seitherigen Acten geprüft, Rescriptsweise das Urtheil reformirt oder confirmirt, wo es aber auf neue Beweise ankommt, deren Erhebung mit

bestimmter Anordnung, wie nachher die Sache zu erörtern sey, an den Unterrichter zurückgewiesen.

(152)

Restitutio in integrum.

Das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand wollen Wir auch gegen Urtheile der untern Instanzen beybehalten, und den Patheyen freystellen, sobald die Appellations-Summe vorhanden ist, dasselbe entweder bey demjenigen Unterrichter, welcher das beschwerende Urtheil gesprochen hat, oder bey dem ihm unmittelbar vorgesetzten Obergerichte einzuführen, wohingegen bey Ermangelung jener Summe es nur vor dem Unterrichter selbst vorgebracht werden kann, auch hier aber dabey alles das beobachtet werden muß, was diese Ordnung vorschreibt.

Es soll aber

(153)

binnen zwey Monaten, von der Zeit an, daß der Parthey ihre Benachtheiligung bekannt geworden ist, und das zu der Ausführung ihres Rechts in dem Weg gestandene Hinderniß ihr Ende gewonnen hat, vorgebracht werden.

(154)

Derjenige welcher die Wiederherstellung sucht, muß das nächst zuvor (§. 153.) Gemeldete bescheini-

gen, und besonders, wenn er wegen neu aufgefundener Urkunden oder Thatsachen Wiederherstellung bittet, entweder beweisen, oder doch mittelst feyerlichen Eides erhärten, wie er dieselben zwey Monate vorher, ehe er zum Behufe der Wiederherstellungsbitte ihr Daseyn dem Richter vorträgt, nicht gewußt, oder sie weder gehabt, noch sie hat haben können, oder aus guten Ursachen (§. 57.) geglaubt hat, daß sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen. Es muß

(155)

auch die (§. 154.) erwähnte Bescheinigung, oder das Erbiethen zu beregter Eidesleistung, gleich mit der Wiederherstellungs-Klage übergeben werden, sonst wird der Advocat um zwey Gulden gestraft, und die Klage wird für erloschen gehalten; jedoch wenn die Parthey an solchem Unterlassen nicht Schuld ist, muß ihr der Advocat für den daraus erwachsenden Schaden stehen; wenn er aber hierzu keine Mittel hat, mag wohl der Fehler des Anwalts dem Prinzipal nicht zum Nachtheile gereichen; es soll jedoch in solchem Falle der nachläßsige Anwalt von Unsern Hofgerichten in eine tapfere Geld- oder Arrest-Strafe genommen und hierüber genau gehalten werden. Sobald

(156)

die Wiederherstellungs-Klage einkommt, wird dieselbe einem vorhin nicht referirt habenden Rathe zugestellt, welcher in der Zeit und auf die Art, wie oben (§. 154.)

von den Appellationen ist berührt worden, referiren muß, ob die angebrachten Gründe neu und von einiger Erheblichkeit oder nicht vielmehr alt und in den vorigen Acten schon abgehandelt, oder sonst unerheblich seyen. Damit nun, wenn

(157)

die Wiederherstellung bey dem Oberrichter desjenigen Gerichts gesucht wird, welches das vorige Urtheil ausgesprochen hat, man gleichwohl bey Einlangung der Wiederherstellungs-Klage sämmtliche Acten zur Hand haben möge, soll der anrufende Theil drey Wochen vor der Uebergabe solcher Klage, dem vorigen Gerichte von seinem Vorhaben geziemende Nachricht ertheilen, dieses aber alsdann schuldig seyn, sämmtliche Acten, nebst Beyfügung der bey der vorigen Entscheidung unterstellten Gründe, welche der Kläger zu zahlen hat, an den Oberrichter in ihren Originalien dergestallt einzusenden, daß sie vor Ablauf der drey Wochen sicher daselbst einlangen.

(158)

Mit der Einsicht und etwa begehrenden Abschrift dieser Acten wird es eben so gehalten, wie oben (§. 134.) beschrieben ist. Erhellet dann hiernächst bey dem vorhin (§. 156.) gedachten Vortrage, daß

(159)

die angebrachten Gründe entweder schon abgehandelt,

oder doch sonst unerheblich sind: so wird dem anrufenden Theile die gesuchte Wiederherstellung sofort abgeschlagen. Bey anscheinender Erheblichkeit der Gründe aber wird, wenn

(160)

anstatt der für die Zuläßigkeit dieses Rechtsmittels erforderlichen Bescheinigung (§. 154.) der Implorant sich zu dem Eide erbiethet, welcher in der Regel allemal von der Parthie persönlich vor einem ihrem Wohnorte nächst gesessenen Commissario geleistet werden muß, verordnet:

„Anrufender Theil ist zu dem angebothenen Eide hiermit gelassen und der Auftrag zur Eidesordnungsmäßigen Abnahme des Eides hiermit dem N. N. ertheilt. Verfügt ꝛc ꝛc.“

(161)

Wäre die Prinzipalschaft außer Landes gesessen, so soll diese Eides-Abnahme durch Requisitorialien der betreffenden Obrigkeit geschehen. Doch geben Wir Unserm Hofgerichte anheim, wo der Wohnort des Anrufers allzuentfernt oder sonst ein legales Hinderniß vorhanden wäre, um dessenwillen diese Eides-Ablegung in Person ohne einen dem Gegentheile allzubeschwerlichen Aufenthalt nicht geschehen könnte, davon auf das Bitten seines Anwalts, wenn die Parthie einer schriftlichen Eidesablegung nach der Eidesordnung fähig ist,

abzugehen, und den Eid in der Ordnungsmäßigen Form schriftlich anzunehmen.

(162)

Gleichwie auch die Frist zur Wiederherstellung, weil sie von der Zeit des gerichtlichen Vortrags der neuen Thatumstände an rückwärts gerechnet und beschworen werden muß, ihrer Natur nach einer Prorogation nicht empfänglich ist, jedoch Fälle vorkommen können, wo zwar die neuen Umstände dem Anwalt zeitig genug zur Anzeige, doch nicht mehr so früh vorkommen, daß er die rechtliche Deduction ihrer Erheblichkeit zugleich in Zeiten vollführen kann: so erlauben Wir ihm in diesem Falle, falls er nur noch in Zeiten eine vorläufige Wiederherstellungs-Bitte mit namentlicher Angabe der neuen Thatumstände, worauf er sie gründet, einbringt, alsdann zu deren nähern Bescheinigung und zur Ausführung ihrer Erheblichkeit, eine einmalige Frist von vier Wochen, mit beylegender genugsamer Bescheinigung der Hinderniß-Ursachen in allen nicht privilegirten und summarischen Sachen (§. 92.) bitten zu dürfen; wornach aber, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, jene vorläufige Bitte für nicht geschehen und das Rechtsmittel für versäumt geachtet wird. Wenn hingegen

(163)

der anrufende Theil jenen Eid ableget, worüber die Be-

scheinigung gehörig zu den Acten kommen muß, wird ferner verordnet:

„Nachdem anrufender Theil mittelst Verfügung „vom = = = zu dem angebothenen Wiederherstellungs„Eide ist gelassen, und solcher Eid nunmehro gehö„rig abgelegt worden ist, als wird die Wiederher„stellungs=Klage dem angerufenen Theile mitgetheilt, „um in der gesetzlichen Frist von vier Wochen sich „darauf vernehmen zu lassen. Verfügt ꝛc ꝛc.“

hätte hingegen

(164)

der Anrufer sich der Eidesleistung nicht, sondern der oben (§. 154.) beregten Bescheinigung bedient, alsdann wird, wenn dieselbe hinlänglich ist, zur Verordnung auf die Wiederherstellungs=Klage ertheilt:

„Hierauf soll der angerufene Theil in der gesetzlichen „Frist von vier Wochen sich vernehmen lassen. Ver„fügt ꝛc ꝛc.“

Dafern nun

(165)

der Angerufene in der Einwendungsschrift keine neue Urkunden beybringt, wird die Sache sofort für beschlossen angenommen, diese Schrift dem Anrufer nur zur Nachricht mitgetheilt, und es werden die Acten einem Referenten zugestellt. Widrigenfalls aber, und wenn

(166)

der Angerufene neue Urkunden beylegt, muß der An=

rufer annoch mit der Replik, und jener darauf mit der Duplik gehört werden; wobey Unsere Obergerichte dasjenige zu einer Vorschrift anzunehmen haben, was oben (§. 51.) wegen der Nachsuchung der Fristen und Vorbringung weiterer neuen Urkunden ist verordnet worden. Wird

(167)

die Wiederherstellung vor der Vollstreckung des Urtheils gesucht, so kann diese inzwischen, und ehe jenes Gesuch erledigt ist, nicht geschehen, Falls sie wider den ganzen untrennbaren Inhalt des Urtheils gerichtet ist. Enthielte aber dieses mehrere Puncte, deren einer ohne den andern bestehen kann, und jenes Gesuch träfe nur einen derselben: so mag es die Vollstreckung der übrigen Puncte, so wie in allen Fällen die Erledigung des Kostenpuncts der vorigen Instanzen nicht aufhalten, da der Anrufer letztere, so weit sie ihm zugeschieden waren, auch wenn er gewinnt, auf sich behält.

Hiernächst wollen Wir auch

(168)

Querela nullitatis.

die Klage über die Nichtigkeit des Urtheils in Bezug auf Erkenntnisse der Aemter und Landsassen beybehalten, darunter aber nur diejenigen verstanden haben, welche nach dem Reichsabschiede von 1654. §. 122. für unheilbar gehalten werden, über deren nähere Bestim-

mung dem Oberhofgerichte demnächst Vorschläge zu machen anheimgelassen wird. Solche Klage mag jedoch niemals mit der Appellation zugleich gebraucht werden, indem jeder wer appellirt hat, allein an dieses Rechtsmittel sich halten muß, das ihm auch für Ausführung der Nichtigkeiten genüget. Sonst aber soll sie sowohl vor dem Richter, welcher das vorige Urtheil ausgesprochen hat, als auch in dem Falle, wenn wenigstens die summarische Appellations-Summe vorhanden ist, vor der höhern Instanz eingeführt werden dürfen. Wir wollen jedoch, daß

(169)

solches allezeit binnen 3 Monaten von der Zeit an geschehe, da dem Anrufer das wider ihn ergangene Urtheil ist bekannt geworden. Und da

(170)

solche Klage lediglich aus den vorhin verhandelten Acten gerechtfertiget werden muß, so ist Unser Wille, daß dabey jedem Theile nur eine Schrift zuzulassen sey, und dem Beklagten zur Einbringung der seinigen, die den Titel:

„Gültigkeits-Behauptung"

führen soll, Sechs Wochen vergönnt seyen, deren Erstreckung jedoch nicht ohne unabwendliche Hinderungs-Ursachen Statt findet. Wie denn auch, wenn

(171)

die erwähnte Klage bey der höhern Instanz eingeführt

wird der Unterrichter und die Parthey wegen Erforderung und Einsendung der Acten und Entscheidungs-Gründe, auch ihrer Einsicht und Abschrift, sich nach demjenigen zu achten haben, so hieroben (§. 157.) bey der Wiederherstellungs-Klage ist verordnet worden. Und wollen Wir gleichfalls, daß

(172)

bevor auf die Nichtigkeits-Klage das Gegenvernehmen verordnet wird, es mit Einsicht der vorigen Acten und zu erstattender Relation so gehalten werde, wie wegen der Restitutions-Klage oben (§. 156 und 158.) ist bestimmt worden. Und dabey

(173)

erlauben Wir den Hofgerichten in jenen Fällen, wo der Unterrichter solcher unheilbaren Nichtigkeiten beschuldigt würde, womit nicht bloß eine Nothwendigkeit, seinen Bescheid zu ändern, sondern auch eine Nothwendigkeit, sein ganzes Verfahren für nicht geschehen anzunehmen, dargethan, und wodurch also die Parthien zu einem nochmaligen Verfahren in erster Instanz mithin zu doppelten Kosten für das erste Instanz-Verfahren genöthigt würden, und sein einlangender Bericht diese Anschuldigung nicht hinlänglich beseitigte, ihn zur Mitvertheidigung seines Verfahrens bey Vermeidung, sonst in die Kosten der vor ihm nichtiglich verhandelten Instanz verwiesen zu werden, aufzufordern; wo diesen alsdann frey stehet, durch weitern Bericht,

oder durch den Anwalt des Angerufenen, gemeinschaftlich mit diesem, in der hierzu anberaumten Frist seine Rechtfertigungs- oder Entscheidungs-Gründe vorzutragen. Es soll auch

(174)

die Klage über Nichtigkeit die Vollziehung des vorigen Urtheils, soweit sie nicht schon geschehen ist, ehe die Anzeige jener Klage bey dem Unterrichter eingegeben würde, verhindern. Bey allem dem aber wollen

(175)

Wir nicht, daß gegen die Urtheile Unserer Hofgerichte solche Klage Platz haben soll; indem Wir denselben zutrauen, sie werden niemal dergleichen grobes Versehen sich zu Schulden kommen lassen, sondern es sollen

(176)

gegen die Urtheile Unserer Hofgerichte nur die Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand, der Revision, und der Oberappellation Statt finden, welche jedoch niemals durch eine allgemeine Anzeige aller Statt findenden Rechtsmittel gewahrt werden können, sondern deren jedes besonders nach seiner Art und Natur von dem der sich dessen bedienen will, ein- und ausgeführt werden muß.

(177)

Die Wiederherstellung kann auch hier nach Belie-

ben dessen, der sie sucht, bey dem Hofgerichte oder Oberhofgerichte in dem Falle gesucht werden, wo die Beschwerden=Summe den Betrag der Oberappellation erreicht; außer diesem Falle kann sie allein vor dem Hofgerichte ausgeführt werden. In beyden Fällen ist dabey alles zu beobachten, was darüber oben geordnet ist.

(178)

Revisio.

Für die Revision oder Wiederdurchsicht der Acten ist die erforderliche Beschwerden=Summe, wenn bey Unsern Hofgerichten in erster Instanz geklagt wird, oder wenn bey einem Prozesse zweyter Instanz eine Parthie durch Zwischenklage und Beyklage erst hier neu hinzuträte, und die auszuführende Beschwerde das in voriger Instanz noch nicht verhandelte Interesse des Zwischenklägers oder Beyklägers beträfe, fünfzig Gulden; bey Sachen aber, welche am Hofgerichte in zweyter Instanz entschieden worden, drey hundert Gulden; deren Berechnung soll nach den oben bey der Appellation angegebenen durchaus auch hierher zu beziehenden Regeln geschehen.

(179)

Die Revision muß binnen Sechs Wochen, von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, bey Unserm Hofgerichte gesucht werden, und zwar so,

daß nicht bloß die Anzeige des Vorhabens mit Bitte um Frist zur Ausführung geschehe, sondern die Ausführung selbst muß innerhalb dieser Frist sammt der Vollmacht zu dieser Ergreifung der Revision eingebracht werden; oder wenn je solches aus unhintertreiblichen, nothwendig zu bescheinigenden, Ursachen zuweilen nicht geschehen könnte: so muß mit jener Anzeige und Fristbitte allemal zugleich schon die vorläufige Auftragsbescheinigung aus Privatbriefen des Principals, sodann die Angabe der auszuführenden Beschwerden verbunden werden, welche Angabe auch alsdann erforderlich ist, wenn der Revident ohne weitere Ausführung auf die Acten sprechen lassen wollte. Wird nachmals die Frist abgeschlagen: so geht damit, wenn nur der zeitige Auftrag des Principals bescheinigt ist, oder noch bescheinigt werden kann, die Revision selbst nicht, sondern nur das Recht zu einer besondern Rechtfertigungsschrift, verloren.

(180)

Wäre einmal diese Nothfrist versäumt und es würde dagegen um Wiederherstellung gebethen, aus Gründen die nach der obigen Anleitung (§. 57.) zulässig, aber einer Bescheinigung mit Handgelübde bedürftig wären: so soll letzteres bey allen Amtssässigen inländischen Personen niemals von Advocaten aus Gewalt des Principals abgelegt, sondern jedesmal diesem selbst ordnungsmäßig vor seinem deßfalls zu beauftragenden Amte, unter zulänglicher Erklärung dessen,

was als wahr zu bestätigen ist, abgenommen werden. Wäre aber der Grund der Wiederherstellung eine vermeidliche Schuld des Sachwalters: so muß gegen diesen zugleich eine Strafe von Einem bis Sechs Gulden, oder zwölfstündigen bis dreytägigen Profoßenarrest, wenn er jene Geldstrafe nicht binnen dreymal 24 Stunden erlegte, erkannt werden.

(181)

Dieses Rechtsmittel darf ebenfalls nur aus den vorigen Acten gerechtfertigt werden, und wollen Wir dabey jedem Theile auch nur eine Schrift gestatten, die aber unbeschadet des Rechtsmittels selbst wegfällt, wenn ein Theil an der seinigen sich versäumt, und wobey der Gegentheil zu seiner Handlung ebenmäßig die dem Revidenten gegönnten sechs Wochen genießt. Ja wenn wegen Versagung der Ladung oder wegen Nichtzulassung eines Rechtsmittels zur Verhandlung die Revision ergriffen wird, wo also der Sieg Rechtens noch keine endliche Beurtheilung der Sache, sondern bloß die Zulassung weiterer Handlungen mit sich bringt, so wie überhaupt, wo es wider eine einseitige ohne vorherigen Aufruf des andern Theils zur Einlassung ertheilte Verfügung um deßwillen gerichtet wurde, weil sie dennoch eine unwiederbringliche Beschwerde in sich fasset: so darf auch zur Revision der Gegentheil noch nicht aufgerufen werden, sondern sie wird ebenwohl auf die einseitig eingereichte Rechtfertigungsschrift veranstaltet.

(182)

(182)

Die nachgesuchte Revision hemmt die noch nicht geschehene Vollstreckung des Urtheils in nemlicher Art wie die Wiederherstellungs = Bitte. Wenn aber

(183)

die erlaubten Schriften eingekommen sind (mit welchen auch die Anwälte ihre Vollmachten zu dieser Instanz beybringen, oder aus triftigen Gründen zur Nachbringung Frist auswirken müssen, bey Verlust ihres Verdienstes für solche Schrift): so werden nach vorgängiger Inrotulation die Acten und die Relation, welche der beschwerenden Verfügung zunächst vorangegangen sind, jede besonders, verschlossen, und an Unser Ober=Hof=Gericht binnen vierzehn Tagen nach der Inrotulation eingesandt.

(184)

Bey diesem wird zuerst nur der Actenstoß ohne die Relation erbrochen, und einem Referenten zugestellt, der alsdann über die oben §. 133. erwähnten Betrachtungs=Puncte seinen Vortrag zu verfassen und an den Vice = Kanzler oder dessen Amts=Verweser abzugeben hat, damit dieser, nach Erbrechung der unterrichterlichen Relation, diese mit der Ober = Hof = Gerichts = Relation, und beyde, wo es nöthig ist, mit den Acten vergleiche, und, was etwa zu deren richtiger Beurtheilung an Sach=Verhältnissen und Rechts=

Betrachtungen noch mangelhaft erfunden würde, nachtrage, worauf alsdann

(185)

in versammeltem Ober-Hof-Gerichte zuerst die unterrichterliche Relation, dann jene des Ober-Hof-Gerichts-Referenten, sofort das mündliche oder schriftliche Instructiv-Votum des Vice-Canzlers vernommen und hierauf die Sache nach Ueberzeugung der Mehrheit der anwesenden Glieder abgeurtheilt wird, wobey jedoch

(186)

in jedem Falle, sowohl wenn das Hofgerichtliche Urtheil verbessert, als wenn es bestätigt wird, alle weitere Verhandlung, die zum Vollzuge des Urtheils nöthig wird, an das Hof-Gericht zurückgewiesen werden muß.

Dieses Rechts-Mittel der Revision ist jedoch

(187)

Superappellatio.

nur für jene, von den Hof-Gerichten abgeurtheilte, Rechts-Sachen bestimmt, welche nicht die Summe von Sechshundert Gulden bey zweyten Instanz-Sprüchen des Hofgerichts, oder von Einhundert Gulden bey ersten Instanz-Sprüchen desselben erreichen. Sobald ein Urtheils-Spruch der Hof-Gerichte diesen Betrag erreicht: so tritt an die Stelle der Revision das Rechts-

Mittel der Ober=Appellation, welches den Vortrag neuer That=Umstände zuläßt, und vor dem Ober=Richter gerechtfertigt und verhandelt wird.

(188)

Die Anzeige der Ergreifung dieses Rechts=Mittels der Ober=Appellation muß innerhalb zehen Tagen, von Publication des Urtheils an zu rechnen, bey dem Hof=Gerichte schriftlich eingebracht werden, und zwar unerwartet einer hier nicht nöthigen und nicht Statt findenden Erklärung der Fatalien. Weil jedoch

(189)

es oft unmöglich ist, daß innerhalb dieses Zeitraumes der Anwalt gewiß werde, ob sein Principal der Ober=Appellation sich bedienen wolle: so hat dieser in Fällen, wo die Appellation zuläßig ist, weiter noch dreyßig Tage, welche ebenfalls von der Urtheils=Eröffnung an zu rechnen sind, innerhalb welcher er um Absendung der Acten an das Ober=Hof=Gericht bitten muß. Unterläßt er die Einbringung dieser Bitte: so ist seine Ober=Appellation erloschen.

(190)

Diesemnach wird in dem Falle, wo die Ober=Appellations=Anzeige gegen ein Urtheil zur Hand genommen würde, wo die Summe unzweifelhaft ermangelte, oder solche Anzeige erst nach Ablauf der zehen Tage einkäme, (als welches die zwey einzigen Fälle

sind, wo das Hofgericht über Zulässigkeit der Ober-Appellation urtheilen kann) verordnet:

„wegen Geringfügigkeit (des nicht beobachteten Fa-„tale) abgeschlagen, Verfügt 2c. 2c.“

(191)

Diese Verfügung hindert nachmals zwar den Beschwerdeführenden Theil nicht, innerhalb dreyßig Tagen, von Zustellung der Abschlags-Verfügung an, sich an das Ober-Hofgericht zu wenden, und mittelst einer vorläufigen Rechtfertigungs-Schrift, die nur über jenen Defect vorerst sich verbreiten darf, zu trachten, daß er dort seiner behauptenden Appellabilität Eingang verschaffe, und dieses alsdann, wenn es sich davon mit oder ohne vorgängige Einholung eines hofgerichtlichen Berichts überzeugt, eine Acten-Abforderungs-Verfügung erlasse. Aber das wirket es, daß nun in der Sache in Absicht ihrer weitern Verhandlung oder Vollziehung kein Stillstand früher eintreten kann, als nicht eine solche Absonderungs-Verfügung dem Hof Gerichte behändiget worden ist.

(192)

Ist hingegen die Ober-Appellation zu rechter Zeit angezeigt und die Summe vorhanden, oder doch nach angeführten Umständen glaublich, daß sie noch vor dem Ober-Richter werde nachgewiesen werden können, hingegen der Fall vorhanden, wo die Appellation nach den Rechten keinen Aufschub bewirket, so erfolgt die Verfügung:

„Dieses empfängt Appellat zur Nachricht, und ist „übrigens Appellant, dessen unangesehen und unbe„schadet, zu einstweiliger Befolgung des Urtheils „angewiesen. Verfügt, rc. rc.“

(193)

Wo aber die zulässig erfundene Appellation, nach den Gesetzen, auch aufschiebende Kraft hat, da wird der Appellations-Anzeige die Verordnung aufgeschrieben:

„Dieses geht dem Appellaten einstweilen zur Nach„richt zu. Verfügt. rc. rc.“

und auch diese nachrichtliche Verfügung erfolgt

(194)

nur alsdann, wenn der Gegentheil schon bey Gericht mittelst eines Anwalts gegenwärtig ist; wo dieß der Fall nicht ist, z. B. wenn wegen abgeschlagener Ladung das Rechts-Mittel zur Hand genommen wird, da lautet die Verfügung nur:

„Dieses beruht in Erwartung des weiteren auf sich. „Verfügt rc. rc.“

(195)

Kommt nachmals die Bitte um Acten-Abforderung in Zeiten nicht ein, so muß auf die verspätete Bittschrift, wenn keine Restitutions-Gründe angebracht sind, verfügt werden:

„Als versäumt abgeschlagen, und ist Appellant viel-

„mehr zur Befolgung des Urtheils angewiesen. Ver„fügt, rc. rc.“

welches dann die Folge hat, daß nun auch vor dem Ober-Hof-Gerichte nicht mehr, außer aus ganz neuen, erst nach dieser Verfügung erschienenen Gründen Restitution begehrt werden kann. Wären aber

(196)

bey Einbringung der verspäteten Bitte Restitutions-Gründe vorgetragen, und glaublich bescheinigt: so soll alsdann das Hof-Gericht über den rechtlichen Werth der Restitutions-Gründe zwar nicht urtheilen, sondern mittelst der aufzuschreibenden Verfügung:

„Ist die Acten-Absendung, oberrichterlichem Er„kenntniß über die Zulässigkeit vorbehältlich, bewil„ligt, und Tagfarth zur Inrotulation auf den. . „. . . . angesetzt, wo sie, es erscheine ein und „der andere Theil oder nicht, vor sich gehen wird. „Verfügt, rc. rc.“

die Acten-Absendung zulassen, sofort, nach vorgängiger Inrotulation, solche bewirken; das Ober-Hof-Gericht aber, wenn es die Restitutions-Gründe unzulänglich fände, wird, neben Erkennung der Unzulässigkeit der Ober-Appellation, den Anwalt in eine Strafe von fünf Gulden verfällen. Wo endlich

(197)

das Hof-Gericht bey der Zulässigkeit der Acten-Absendungs-Bitte keinen Anstand bemerkte, da ergehet sogleich die Verfügung:

„Zugelassen und ist Tagfarth zur Acten-Inrotulati-
„on auf den . . . . . angesetzt, wo, es erschei-
„ne ein und der andere Theil oder nicht, solche vor sich
„gehen wird. Verfügt. rc. rc.“

und wird nachmals die Acten-Absendung unaufgehalten, allemal jedoch wiederum so bewirkt, daß Relation und Acten jede besonders verschlossen abgehen.

(198)

Bey dem Ober-Hof-Gerichte hat übrigens der Ober-Appellant drey Monate, vom Tage der Urtheils-Publication an, um seine Rechtfertigungs-Schrift einzubringen, welche ihm nicht ohne bescheinigte Ursachen und dann nur einmal auf dreyßig Tage erstreckt werden dürfen. Versäumt er diese Frist: so muß, ohne zu warten, auf ein Anrufen des Gegentheils die Rücksendung der Acten an das Hof-Gericht zu weiterer Rechtsvorkehr erkannt werden.

(199)

Ist die Rechtfertigungs-Schrift in Zeiten eingekommen, so ist alsdann wegen der darüber zu erstattenden Relation und deren Verlesung das nemliche zu beobachten, was oben (184 und 185.) in Bezug auf die Revision geordnet ist.

(200)

Was nachmals die Abschlagung oder Zulassung der Ober-Appellation, so wie in letzterm Falle das

weitere deßfallsige Verfahren und die Fällung des endlichen Urtheils über solches betrifft: so richtet sich dieses durchgehends nach den oben (§. 140 und folg.) wegen der Appellation gegebenen Vorschriften, nur daß die erste, dem appellatischen Theile zu Einbringung seiner Einwendungs-Schrift zu gebende Frist, hier statt auf sechs Wochen, auf zwey Monate zu setzen ist, und daß, wenn die Ober-Appellation wegen einer abgeschlagenen Ladung in Klag- oder Appellations-Nichtigkeits- und Wiederherstellungs-Sache ergriffen, und darin vom Ober-Hof-Gerichte die Ladung zulässig erachtet worden ist, alsdann die weitere Verhandlung der Sache nicht am Ober-Hof-Gerichte fortgeführt, sondern an den vorigen Richter mittelst nachstehender Verfügung gewiesen wird:

„Anmit ist auf eingewandte Ober-Apellation die „von oberappellantischem Theile vorhin bey dem Hof-„Gericht zu N. N. gebethene und ihm unter dem . „. . . . . . versagte Ladung auf seine den . . „. . . . eingereichte Klage (Appellations-Recht-„fertigung. ꝛc. ꝛc.) nun für zulässig erklärt, somit „die Sache an gedachtes Hof-Gericht remittirt, um, „nach eingeleiteten und vollendeten ordnungsmäßigen „Verhandlungen darin, mit Vorbehalt demnächstig „weitern ordnungsmäßigen Recurses beyder Theile, „an das Ober-Hof-Gericht, zu erkennen, was „Rechtens ist, verordnet. ꝛc. ꝛc.“

(201)

Uebrigens ist Unser Wille, daß die Revision und die

Ober = Appellation so gut als die Appellation (§. 144.), damit nicht ein zum Abbruch der Gerechtigkeit gereichender einseitiger Vortheil unterlauffen könne, in dem Maße eine gemeinschaftliche Rechts = Wohlthat seyn sollen, daß, wenn sich bey Erledigung des einmal zur Verhandlung zugelassenen Rechtsmittels fände, es sey das Begehren des Beschwerde-Führers wenn auch nur zum Theil gegründet, zugleich aber wahrgenommen würde, es sey das in Frage liegende Urtheil auch zur Last des Appellanten oder Revidenten und zu Gunsten seines Gegentheils einer Aenderung, den Gesetzen nach, empfänglich und bedürftig, das End-Urtheil diese Mängel, sie mögen nun die Hauptsache oder deren Zugehörden betreffen, auch ohne vom Appellaten oder Revisen dazu aufgerufen zu seyn, mit berücksichtigen und verbessern soll, so lang sie nur noch einen und denselben Klag-Gegenstand befassen; wo hingegen, wenn ein Rechts-Handel mehrere Gegenstände gehabt hätte, und nur über einen derselben das Rechts-Mittel ergriffen wäre, nachmals in Beurtheilung desselben über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung eines andern der Klag-Gegenstände nicht geurtheilt werden darf.

(202)

Poena succumbentiae.

Damit jedoch die Revision oder Ober-Appellation nicht aus bloßem Muthwillen und zu Verzögerung der Gerechtigkeit gebraucht werden möge: so wollen Wir,

daß, so oft eines jener Rechts-Mittel zur Hand genommen wird, um damit eine Hofgerichtliche Abschlagung von Appellations-Prozessen, oder ein Hofgerichtliches Bestätigungs-Urtheil in Sachen, die vor ihm in der Appellations-Instanz schwebten, desgleichen wider Urtheile oder Verfügungen der Hof-Gerichte, womit eine Nichtigkeits-Klage verworfen worden ist, anzufechten, alsdann zugleich mit der Revisions-Rechtfertigung oder in Ober-Appellationssachen mit der Bitte um Acten-Absendung allemal ein Succumbenz-Geld, dessen Größe nach dem, am Schlusse dieses, angehängten Tarif zu ermessen ist, bey Verlust solchen Rechts-Mittels baar hinterlegt, und daß es geschehen sey, in jenem Schriftsatze angeführt werden soll, welches dann, wenn die Revision oder Ober-Appellation für unerheblich erkannt wird, und folglich die revidirende Parthie zum drittenmal Unrecht bekommt, allemal zum Vortheil der Provinzial-Zuchthaus-Casse verfallen seyn, im Falle des ganz oder auch nur zum Theil erlangenden Siegs Rechtens aber unabgekürzt zurückgegeben werden soll.

Wenn wir übrigens hierdurch gesorgt haben, daß nicht durch Ziehung der Sachen in eine dritte Instanz die Gerechtigkeit zum Spiele der Leidenschaften werden möge: so finden Wir jedoch

(203)

Superrevisio.

nöthig, auch zu sorgen, daß jene Rechts-Sachen, bey

denen der Ober=Hof=Gerichts=Spruch nur ein zweyter Instanz=Spruch ist, weil die erste Instanz vor einem Hof=Gerichte war, oder von dem Ober=Hof=Gerichte durch Einholung des Rechts=Ausspruchs eines Unserer Hof=Gerichte erlediget wurde, nicht gegen andere darin zurückstehen mögen, daß sie für Fälle, welche durch gegen einander laufende Erkenntnisse zweyer Instanzen als wirklich zweifelhaft erscheinen, kein weiteres Rechts=Mittel haben: so geben Wir hiermit gegen jene Ober=Hofgerichts=Erkenntnisse, womit in zweyter Instanz das Urtheil der ersten Instanz abgeändert wurde, einer Ober=Revision Platz. Diese soll

(204)

in Absicht ihrer Summe das Daseyn einer Dreyhundert Gulden oder darüber betragenden Beschwerde, nach der vorhin schon mehrmals angegebenen Berechnungs=Art voraussetzen, übrigens

(205)

in Absicht der Fristen und der Verhandlungs=Art durchaus nach den oben der Revision vorgezeichneten Regeln vor dem Ober=Hof=Gerichte geführt werden. Hingegen

(206)

ihre Erledigung wollen Wir dadurch eingeleitet wissen, daß die Acten und die Ober=Hofgerichts=Relation verschlossen an Unser Geheimen=Raths=Collegium zum Regiments=Rath eingeschickt werden, welcher aus den

Gliedern des hiesigen Hofraths-Collegii einen Referenten, sofort aus der Mitte der Geheimen-Räthe oder Geheimen-Referendarien einen Correferenten ernennen wird. Diese beyden haben in Fertigung dieser Arbeiten die oben bey der Revision angezeigten Pflichten zu beobachten, und sollen dann ihre Arbeiten, mit den Acten, wieder an den Regiments-Rath abgeben, von wo sie an den Ober-Hofrichter verschlossen übermacht werden. Dieser muß nachmals in einer außerordentlichen Ober-Hof-Gerichts-Sitzung, worin der Ober-Hof-Gerichts-Referent und der Vice-Canzler abtreten und dagegen der Land-Vogt von Michelsberg und der älteste rechtsgelehrte weltliche Rath der Kirchen-Commission, oder, wenn ersterer kein Rechts-Gelehrter wäre, beyde rechtsgelehrte Räthe dieser Commission als mitstimmende Glieder eintreten, wobey auch die schriftlichen Anträge des Referenten und Correferenten als entscheidende Stimmen mitgezählt werden, die Sache durch ein nach Mehrheit der Stimmen abzufassendes, keinen ordentlichen Rechts-Mitteln weiter unterworfenes, End-Urtheil auf vorgängige Verlesung der Ober-Hof-Gerichts-Relation, dann der Ober-Revisions-Relation und Correlation entscheiden lassen. Hingegen

(207)

kann dieses Rechts-Mittel gegen Ober-Hof-Gerichts-Urtheile in Sachen, die in dritter Instanz an das Ober-Hof-Gericht erwachsen sind, sie mögen bestätigend oder verbessernd ausfallen, ingleichem gegen

bestätigende Urtheile, die in zweyter Instanz dort ergehen, nicht Statt finden: und da mithin

(208)

in jenen Fällen, für welche bey der Revision Succumbenz-Gelder von Uns dem Zwecke der Gerechtigkeits-Pflege anpassend gefunden wurden, die Ober-Revision gar nicht Platz greift: so kann auch bey dieser von Succumbenz-Geldern keine Frage werden.

(209)

Cumulatio Revisionis et Restitutionis.

Nachdem zuweilen jemand durch einen der Ober-Revision unterworfenen Ober-Hof-Gerichts-Spruch, oder durch ein Urtheil der Hof-Gerichte, das wegen Geringfügigkeit der Summe zur Ober-Appellation nicht, sondern nur zur Revision geeignet ist, zwar nach den vorhin abgehandelten Gründen schon sich beschwert glaubt, und deßfalls zur Revision oder Ober-Revision seine Zuflucht nimmt, daneben aber neue Gründe entdeckt zu haben vermeynt, mittelst deren er die Gerechtigkeit seiner Beschwerde noch klarer zu machen hofft, und, da er diese in jenem Revisions-Wege nicht anbringen darf, zugleich der Wiederherstellungs-Klage sich bedienen will: so gestatten Wir zwar diese gleichzeitige Ergreifung beyder Rechts-Mittel fernerhin, wollen aber, daß in diesem Falle die Wiederher-

stellungs=Klage zuerst erledigt werde, und heben deßfalls den Satz auf, als ob deren Erwählung eine Anerkenntniß der Gerechtigkeit des Urtheils sey; und wollen annebst, daß alsdann

(210)

das Vorhaben der Revision oder Ober=Revision nur mit wenigen Zeilen innerhalb der gesetzlichen Nothfrist angezeigt, die Rechtfertigung aber bis zur Erledigung des Wiederherstellungs=Prozesses vorbehalten werde, wo nachmals, wenn nicht der Gewinn des Wiederherstellungs=Prozesses den Verfolg der Revision oder Ober=Revision überflüssig macht, der beschwerte Theil in der Frist, welche ihm zusteht, um wider das nachtheilige Erkenntniß über das Wiederherstellungs=Gesuch sich zu beschweren, und Wieder=Durchsicht der Acten zu bitten, zugleich auch jene vorbehaltene Rechtfertigung der vorigen Revision oder Ober=Revision ausführen kann und soll.

(211)

Actio syndicatus.

Keiner Unserer zur Rechts=Pflege angestellten Räthe und Beamten wird sich jemals auf einem so abscheulichen Abwege finden lassen, daß die Syndicats=Klage wider ihn Statt haben könne. Wir wollen aber gleichwohl auf jeden unvermutheten Fall auch dieses Rechts=Mittel beybehalten, und dessen Ausfüh=

rung gegen Beamte an das betreffende Hof-Gericht, gegen Mitglieder der Hof-Gerichte an das Ober-Hof-Gericht, und gegen Räthe des Ober-Hof-Gerichts an ein von Uns alsdann auszuwirkendes delegirtes Gericht hiermit gewiesen haben. Indem Wir annebst einen jeden hiermit ernstlich warnen, solcher Vergehungen so gewiß sich zu enthalten, als widrigen Falls Wir keinen Umgang nehmen werden, den Verbrecher, nach Befinden, seines Dienstes zu entsetzen und ihn für ehrlos zu erklären, wollen Wir jedoch auch die Partheieen ermahnen, sich dieses Weges ohne ganz offen da liegende Gründe nicht zu bedienen, da diejenigen, welche muthwillig dazu greifen, somit ohne Grund die Ehre Unserer Räthe und Beamten antasten, der gesetzlichen Strafe der Verläumdungen nicht entgehen können. Damit übrigens

(212)

Relationes.

Unser Ober-Hof-Gericht und Unsere Hof-Gerichte wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, in Ansehung aller Haupt-Relationen so wohl in Sachen, welche in erster Instanz vor ihnen verhandelt worden sind, als auch aus Acten, welche in weitern Instanzen sind gesammelt worden: so bemerken Wir vordersamst, daß, in der Regel, zu jeder Sache nur ein Referent zu bestellen ist. Ausnahmen davon sind a) alle jene Fälle, wo in dieser Ordnung besonders die Be-

stellung eines Correferenten geordnet ist (§. 28. 206.); b) alle jene Streit-Sachen, wo zwischen Katholiken und Protestanten über Kirchen-Güter oder Religions-Verhältnisse Streit ist, als in welchem letztern Falle jederzeit ein Referent aus der einen und ein Correferent aus der andern Religions-Parthie der Räthe bestellt werden muß; c) alle Sachen, wo nach der Natur des vorliegenden Verbrechens im Verhältnisse gegen Unsere Straf-Gesetzgebung es möglich ist, daß auf eine Todes-Strafe erkannt werden kann.

(213)

Wir erwarten hiernächst, daß jeder Rath zu jenen Relationen, denen nicht vorhin eine kürzere Frist bestimmt ist, in der Regel, nicht über vier Wochen und zu einer Correlation nicht über drey Wochen, bey dritten Instanz-Sachen aber fünf oder vier Wochen Zeit sich nehme, von dem Tage an zu rechnen, wo die Zustellung an einen Rath geschieht, und daß, wenn persönliche oder Sach-Verhältnisse einen längern Verschub fordern, er solches dem Gerichts-Vorstande gehörig anzeige, um dadurch eine verhältnißmäßig verlängerte Nachsicht zu erwirken. Auf daß auch

(214)

Unsere Räthe hierin Unsere ernstliche Willens-Meynung desto eher erfüllen mögen, wollen Wir einem jeden derselben freystellen, ob er aus den Acten einen vollständigen Auszug fertigen wolle oder nicht? Es ge-

schehe jedoch solches oder nicht: so bleibet es allemal dabey, daß jederzeit a) der Verlauf der Geschichte, nach den Erzählungen des Klägers, mit Bemerkung, was der Beklagte davon eingestanden, geläugnet, oder anders zu seyn angegeben habe, bey der Relation soll vorausgesetzt b) wie der Prozeß geführt worden, kürzlich angeführt c) was dabey zu erinnern, und ob zumal die Gerichtbarkeit gegründet sey, bemerkt sodann d) ob und welche Art der rechtlichen Klage dem Kläger, nach seiner Geschichts-Erzählung, zustehe? untersucht e) ob die Erforderniße solcher Klage bewiesen, und ob f) die Klage durch des Beklagten einzelnen mit ihrem Factum, worauf sie etwa ruhen, vorzutragenden Einwendungen nicht abgelehnt sey, ausgeführt, und diesem g) des Referenten Gutachten, sowohl in der Hauptsache als auch in Ansehung der Unkosten, angehängt werden müsse.

(215)

Auch soll von dem Referenten gleichbalden h) die Formel des zu eröffnenden Urtheils gutachtlich entworfen und mit vorgelegt, dabey aber vermieden werden, weder in das Urtheil noch in die Bescheide und Verordnungen einige Entscheidungs-Gründe kommen zu lassen. Hingegen i) muß in jedem Urtheile, womit auf Ablegung eines Haupt- oder Noth-Eides erkannt wird, zugleich ausgedrückt werden, was, wenn der Eid abgelegt sey, alsdann in dieser Sache Rechtens

sey, und finden daher in diesem Falle, aber auch nur in diesem Falle, und in den Colocations-Bescheiden in Gant-Sachen bedingte End-Urtheile statt. Auch muß k) jedes Urtheil so gefaßt seyn, daß aus ihm allein dasjenige vollkommen und ohne Nachschlagen in den Acten erkannt werden könne, was künftig in dieser Sache zwischen den Parthieen Recht seyn soll; daher ist l) in allen Urtheilen, wodurch ein vorhergehender Bescheid geändert oder bestätigt wird, der ganze wesentliche Inhalt des ersten Urtheils vorausgesetzt, und dann, was daran geändert oder bestätigt wird, bestimmt auszudrücken; wie denn auch m) durchgehends allein die deutsche Sprache, mit Beobachtung der landesgesetzlichen Deutschen- und Vermeidung aller lateinischen Ausdrücke, in Urtheilen und Verfügungen gebraucht, und nur jenen Ausländischen Wörtern, welche gänzlich in die deutsche Rechts-Sprache übertragen und, in Ermangelung gleich bestimmter und verständlicher deutschen Worte, unentbehrlich sind, der Zugang gestattet, im übrigen n) wegen der Form demjenigen nachgegangen werden soll, was deßfalls im zwölften Organisations-Edikte und dessen achten Artikel geordnet ist.

(216)

Publicatio Sententiarum.

Alle End- und Bey-Urtheile sollen längstens in vierzehn Tagen, und bey Sachen, denen oben das

Recht der schnellern Beförderung verliehen ist, längstens in vier Tagen, nachdem sie sind abgefaßt worden, den Anwälten beyder Parthieen eröffnet werden. Zu solchem Ende sollen

(217)

jederzeit und unnachsichtlich die drey jüngsten der an dem Hof-Gerichts-Orte angestellten Advocaten an jedem Audienz- oder Zwischen-Raths-Tage zu dessen bestimmter Stunde, bey Strafe von dreyßig Kreuzern, sich in Unserer Gerichts-Kanzelley einfinden, deren einem dann die ältern, wenn sie nicht, wie ihnen frey stehet, selbst kommen, Auftrag zu Anhörung der Urtheile geben sollen. Wenn aber von jenen einer hieran durch erhebliche Ursachen verhindert würde, soll derselbe Unserm jeweiligen Vorsteher des Hof-Gerichts durch einen Entschuldigungs-Zettel, worin die Ursache des Außenbleibens zu bemerken ist, Nachricht ertheilen, auch melden, wen er an seiner Stelle gegenwärtig zu seyn bestellt habe, als welches allemal geschehen muß, bey obgedachter Strafe der dreyßig Kreuzer. Es soll auch

(218)

Transmissio Actorum.

Unser Hof-Gericht die Acten an dritte Rechts-Gelehrte in allen Criminal-Sachen gar nicht, auch in allen Civil-Sachen nur alsdann zu Einholung eines Urtheils versenden, wenn ein Theil darum bäthe, und der andere

nach vorausgegangener Vernehmung, einwilligte, wobey jedoch immer der bittende Theil die deßfallsigen, vorschußweise zu hinterlegenden Kosten, auch wenn er gewinnt, auf sich behalten muß, wenn nicht beyde ausdrücklich zuvor eines andern sich verglichen haben. Ohne Einwilligung des Gegentheils findet hingegen eine solche Einschiebung fremder Personen zur Urtheils-Schöpfung niemals statt.

(219)

Wenn vorgedachtermaßen eine Acten-Versendung statt findet, so werden die Acten, wenn sie zum Erkenntnisse reif sind, eben so, wie bey der Revision, inrotulirt; nur müssen alsdann zu dem Inrotulations-Protocolle beyder Theile Anwälte befragt werden: ob sie eine oder die andere Juristen-Facultät ausnehmen, welches, wie jeder Parthie, bis auf höchstens drey frey stehet. Alsdann werden sie, unter Zurückbehaltung des Inrotulations-Protocolls und Anschließung eines Exemplars der Hof-Gerichts-Ordnung, welches die Parthie zu zahlen hat, auch der Abschriften der besondern Landes-Constitutionen, auf welche es etwa ankäme, an eine unausgenommene Juristen-Facultät, nach Wahl des jeweiligen Gerichts-Vorstandes, der die erwählte in einem verschlossenen Zettel zu den Acten anzuzeigen, auch die Absendung mit möglichster Geheimhaltung zu bewirken hat, wohl verschlossen verschickt, sofort seiner Zeit, wenn sie zurückkommen, in Gegenwart der Anwälte, denen die Siegel und Unterschrif-

ten des Urtheils und die Entscheidungs-Gründe vorzuweisen sind, eröffnet, die Urtheile aber nicht eher verkündet, bis sie (jedoch ohne inhaltliche Abänderung) nach dem Gerichts-Style eingerichtet, und ordnungsmäßig taxirt ist.

(220)

Da Wir zu allen denjenigen, mit welchen Wir Unsere Ober-Gerichte besetzen, das Vertrauen haben, es werden dieselben von dem geraden Wege der Gerechtigkeit sich weder durch Furcht noch durch Hoffnung abwendig machen lassen, sondern in ihrem Amte sich so betragen, wie sie es vor dem allerhöchsten Gott und Uns zu verantworten sich getrauen: so fordern Wir dieses noch vorzüglich in den Sachen, die Unsern eigenen, Unserer Lande, oder Unsers Fisci Vortheil mittel- oder unmittelbar betreffen, und sind so ferne davon, Jemanden durch Erwartung einiger Rücksicht auf Uns von erwähntem geraden Wege abzuleiten, daß Wir vielmehr diejenigen mit doppelter Strafe und Ungnade ansehen wollen, welche zu Unserm vermeynten Vortheile sich auf einige Abwege begeben wollten. Daher Wir dann

(221)

Unsern Fiscum nicht allein, gleich andern gefreyten Privatis Unserer Lande der Jurisdiction Unserer Hof-Gerichte und allen deßfallsigen rechtlichen Dispositionen dieser Unserer Gerichte unterwerfen, sondern auch, so-

bald nur Anmeldung der Beschwerde bey Unsern Fisci-Vertretern und darauf erfolgte Versagung der Abhülfe oder gänzliches Unterbleiben der Resolutions-Ertheilung bescheinigt ist, Unsern Hof-Gerichten frey stellen, gegen Unsern Fiscum, über die zu einer jeden Provinz gehörigen Gegenstände, ohne Rückfrage bey Uns Ladung zu erkennen. Es soll übrigens

(222)

Executio Sententiae.

in jedem End-Urtheile, wenn der Beklagte nicht schlechterdings losgesprochen wird, eine gewiße Frist bestimmt werden, binnen welcher der Auflage des Urtheils schuldige Folge geleistet werden muß. Solche Frist soll

(223)

nicht mehr als vier Wochen und nicht weniger als zehen Tage, je nach Gestalt der Sache, in sich begreifen: wobey, wenn je einmal, das doch nicht seyn soll, die Befolgungs-Frist in dem Urtheile unausgedrückt geblieben wäre, eine von vier Wochen, als stillschweigend gegeben, geachtet werden soll. Wenn dieselbe nachmals

(224)

fruchtlos verlauft, wird sogleich auf des Klägers erstes Anrufen Commission zu der Vollstreckung des Urtheils erkannt. Sobald nun

(225)

diese dem Commissär ist zugestellt worden, welches durch die ordentlichen Hof=Gerichts=Bothen geschehen kann, muß dieser dem Beklagten annoch eine Frist von so vielmal zwey Tagen geben, als die in dem Urtheile zu der Folgeleistung bestimmte Frist Wochen enthält. Nach deren Verlauf aber muß

(226)

die Hülfs=Vollstreckung ohne allen weitern Anstand vorgenommen und damit, alles Einwendens ungeachtet, fortgefahren werden, wenn auch gleich der Verurtheilte bey Unsern Ober=Gerichten mit neuer Vorstellung eingekommen und diese etwa auch dem Commissär, jedoch ohne ausdrücklichen Einhalts=Befehl, zum Berichte mitgetheilt worden wäre. Es soll auch

(227)

Unser Ober=Hof= oder Hof=Gericht gegen solche Vollstreckung keine Einwendungen, sollten sie auch den gemeinen Rechten nach bey der Execution zulässig seyn, anhören, außer die Vorschützung unheilbarer Nichtigkeiten, die Einwendung des Anspruchs auf Nothdurft (beneficii competentiae) und den Vortrag jener Einreden, welche erweislich erst nach gefälltem Urtheile erwachsen sind. Wobey jedoch

(228)

zu bemerken ist, daß, wenn die Parthey noch zu rech=

ter Zeit zu einem die Execution hemmenden Rechts-Mittel greift, alsdann dem Vollstreckungs-Commissär Einhalt geschehen und die Sache in dem Stande bleiben muß, in welchem sie zu der Zeit gewesen ist, wo der Befehl, mit der Vollstreckung einzuhalten, seiner Behörde ist beliefert, oder eine zulässig erscheinende Einlegung des Rechts-Mittels von der Parthie ihm selbst in Zeiten angezeigt worden ist, welches nach §. 120. für einen Einhalts-Befehl gilt.

(229)

Den sogenannten Einsatz, Kraft ersten oder zweyten Decrets, wollen Wir dergestalt hiermit abschaffen, daß ein solcher jedesmal so fort in Kraft zweyten Decrets geschehen solle. Gleichwie

(230)

Expensae.

Für die Zuscheidung der Kosten die allgemeine Regel in Unsern alten Landen war, daß in jeder Instanz der unterliegende Theil in alle Kosten dieser und der vorigen Instanzen verurtheilt werden müßte, er möchte nun übrigens eine mehr oder minder scheinbare Ursache zum Rechts-Streit gehabt haben, so lang nur nicht dem Gegentheile überhaupt, oder für eine Instanz oder für einen besondern Theil des Verfahrens in einer Instanz, ein Verschulden zur Last fiel, wodurch er den andern veranlaßt hatte, den Prozeß zu erheben oder

in eine neue Instanz ihn hinüber zu spielen, oder wodurch er demselben die Betretung seines Rechts-Wegs ohne Noth und Nutzen vertheuert hätte: so wollen Wir diese Vorschrift nicht nur genau und ohne Zulassung widriger Auslegungen und Beschränkungen allgemein beobachtet wissen, sondern auch

(231)

die Regel des gemeinen Rechts hierin erneuern, daß niemals wegen des Kosten-Punctes ein eigenes Rechts-Mittel, oder auch nur eine eigene Beschwerde nöthig sey, sondern in den Appellations- wie in den Revisions-Instanzen, wo einmal die Hauptsache als dahin vereigenschaftet und annehmlich befunden wird, auch Amts-halber das vorige Erkenntniß wegen der Kosten nach jenem Unserm Gesetze geprüft und nach Befinden reformirt werden solle, es möge nun solches für oder wider den, welcher des Rechts-Mittels sich bedient, ausfallen. Was sodann

(232)

die Mäßigung der Unkosten betrifft, verordnen Wir hiermit, daß jedesmal am Schlusse einer Instanz jeder Anwalt solche verzeichnen und, der Regel nach, mit seiner letzten Schrift, wenigstens aber unfehlbar innerhalb der zehen Tage, die über die Schluß-Schrift der Gegentheil, zur Erwägung, ob der Fall, um neue Handlung zu bitten (§. 53.) da sey, genießt, bey Strafe eines Guldens einbringen; bey Rechts-Mitteln

wider unterrichterliche Erkenntnisse muß das Kosten-Verzeichniß jedesmal bey gleicher Strafe der Rechtfertigungs-Schrift mitangelegt seyn, damit im Falle der Nicht-Zulassung des Rechts-Mittels es weiterer Verfügung deßfalls nicht bedürfe.

(233)

Solches Verzeichniß muß so eingerichtet seyn, daß nicht nur ein jeder Posten voran mit einer Nummer bemerkt, sondern auch allezeit auf der rechten Seite solcher Verzeichnisse vier Linien oder Felder gezogen werden; da dann in die zwey ersten die Forderung, mit Gulden und Kreuzern, bey jedem Posten, von dem Anwalte verzeichnet wird; die zwey letzten Ziffer-Columnen aber dazu dienen sollen, damit in dieselben, gleichfalls bey jedem Posten, bemerkt werden könne, was daran bey der Mäßigung gestrichen werde, weßhalb über erwähnte zwey erste Columnen das Wort: Forderung, über die zwey letzten aber das Wort: Mäßigung, von dem Anwalte gesetzt werden soll. Und da auch

(234)

es zu viel Zeit wegnimmt, wenn solche Mäßigung bey versammeltem Rathe geschieht: so soll dieselbe von dem Referenten bewirkt und ihm zu solchem Ende die Acten noch an dem nemlichen Tage von dem Protocoll-führenden Secretär in das Haus gesandt, die von dem Referenten alsdann ohne einigen Anstand nach Unserer hier angehängten Tax-Ordnung zu fertigende

Mäßigung bey nächster Raths-Versammlung vorgelegt, dort von dem Hof-Richter oder ältesten Rathe flüchtig durchgesehen, bey auffallenden Mäßigungs-Ansätzen die Ursache erkundigt und nach Befinden zur Beurtheilung durch Umfrage ausgestellt, und, wenn alsdann die mehreren Stimmen dieselben gutheißen, decretirt werden. Wobey dann

(235)

die Schriften keineswegs nach der Anzahl der Bögen allein, sondern vornemlich nach dem wahren Verdienste des Verfassers geschätzt werden sollen, mit der Erklärung, daß auch solcher wahre Verdienst bey denjenigen, welche den Richter mit unnöthigen Weitläuftigkeiten ermüden, noch geringer anzusetzen ist, als bey denen, welche auf eine feine Art nur dasjenige vortragen, was zu ihrer Sache vorträglich seyn kann. Gleichwie jedoch solches alles

(236)

hauptsächlich von dem Falle zu verstehen ist, wenn mit dieser Decretur der Kosten bloß die Principalschaft des Anwalts belegt werden soll: so wollen Wir hingegen, daß, wenn eine Parthie in die Kosten verurtheilt worden ist, und durch die Decretur der Forderung die Erstattung von der durch Urtheil dazu angewiesenen Gegen-Parthie begründet werden soll, die sämmtlichen decretirten Kosten-Verzeichnisse mit einer ihren decretirten Betrag anzeigenden Erstattungs-Bitte, so bald die

Summe aller, von solchen zu erstattenden Kosten sich über dreyßig Gulden belauft, wieder eingereicht, und diese Anforderungs-Verzeichnisse dem Anwalt der Gegen-Parthie zuvorderst durch folgendes Decret soll mitgetheilt und er darüber gehört werden:

„Hierüber soll der Gegentheil binnen vierzehen Ta„gen sich vernehmen lassen, widrigenfalls die von „Amtswegen geschehene Decretur bestätigt seyn soll. „Verfügt. ꝛc. ꝛc.“

wo dann nachmals, wenn keine Einwendungen einkommen, bloß ein Zahlungs-Geboth, wenn aber dergleichen vorgetragen werden, darüber zugleich ein Bescheid, wie viel nach deren Erwägung der Gegen-Part etwa weniger zu zahlen habe, und ob dieses dem fordernden Principal zur Last bleiben, oder seinem Anwalt als eine Nachmäßigung soll abgezogen werden dürfen, erfolgt. Damit auch

(237)

Unsere liebe Unterthanen von den Anwälten nicht über die Gebühr beschwert werden, befehlen Wir hiermit, daß diese allemal unter die von ihnen gefertigten Schriften gleich bey der Uebergabe, unten auf der ersten Seite, bemerken sollen, wie viel sie dafür in Rechnung gesetzt haben, bey Strafe von fünfzehen Kreuzern; wie dann

(238)

die jeweiligen Referenten bey Durchgehung der Acten sehen sollen, ob nicht etwa mehr, als die Decretur er-

laubte, für eine Schrift gefordert und genommen worden sey, als welches der Anwalt der Parthie wieder erstatten, und dafern diese solches nicht verlangt, in die Straf-Büchse zahlen muß.

Wir wollen auch, daß die Anwälte

(239)

Officium Advocatorum.

bey ihren Schriften sich der Kürze befleißigen, alle unnöthige Weitläuftigkeit, worunter Wir auch die durch den Schlendrian hergebrachten, aber nichts auf sich habenden Klauseln, Vorbehälte und dergleichen billig zählen, auf das sorgfältigste vermeiden; keine Gesetze und Stellen aus Büchern über gemeine und keinem Zweifel unterworfene Dinge anführen sollen, und dergleichen Stellen nur allein anziehen mögen, wenn ein oder der andere Rechts-Lehrer einen ganz ähnlichen Fall entscheidet, wo alsdann zwey und höchstens drey Bücher angezogen werden mögen, jedoch mit dem Bescheide, daß für jede falsch angezogene Stelle fünfzehn Kreuzer zur Strafe erlegt werden sollen; zu welchem Ende dann diejenigen Räthe, welchen die Schriften zu der Relation zukommen, die angeführten Stellen von Zeit zu Zeit, und besonders wenn sie ihnen verdächtig vorkommen, nachschlagen sollen, um erwähnte Strafe dem Befinden nach herauszubringen. Ingleichem wird

(240)

den Anwälten ernstlich und bey Vermeidung von dreyßig Kreuzern Strafe eingebunden, entweder gleich bey der ersten Haupt-Schrift, oder dafern solches, zumal in erster Instanz Sachen, nicht allezeit geschehen könnte, wenigstens bey der zweyten, behörige Vollmacht einzubringen, gestalten in der Regel das Gutsprechen des Anwalts für die Genehmigung nur bey der ersten Haupt-Schrift in erster Instanz Sachen, bey Rechts-Mitteln aber nur bis zu Ende der Rechtfertigungs-Frist, niemals aber noch für die Beschwerde-Schrift selbst, zugelassen seyn soll, indem hier ein längerer Verzug die Versäumung des Rechts-Mittels wirkt, wenn nicht außerordentliche, unhintertreibliche und gehörig bescheinigte Ursachen den Richter bewegen, eine Frist zu Nachbringung der Vollmacht zu geben, oder durch deren spätere Annahme die Versäumniß nachzusehen. Damit aber auch

(241)

die Anwälte, so viel an ihnen ist, die Beschleunigung der Sachen sich von selbst mögen angelegen seyn lassen, sind Wir gnädigst zufrieden, daß, wenn sie ihre Handlungen noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist einbringen, sie für jede völlige Woche, so noch an erwähnter Frist übrig ist, der Parthie vierzig fünf Kreuzer anrechnen mögen. Es sollen auch

(242)

die Anwälte die Aufschriften ihrer Schriftsätze kurz fas-

sen, und bey den Haupt = Schriften sich keiner andern Namen, als Klagschrift, Einwendungs=Schrift, Behauptungs=Schrift, Widerlegungs = Schrift, Schluß=Behauptungs=Schrift u. s. w. bedienen. In der Appellations = Instanz soll die erste Schrift: Appellations=Rechtfertigung; bey der Wiederherstellung in den vorigen Stand: Wiederherstellungs = Klage; bey der Klage über Nichtigkeit: Nichtigkeits=Klage; und bey der Revision: Revisions=Rechtfertigung u. s. w. heißen. Das Begehren der Parthey soll auf der Rubrik mit kurzen Worten verzeichnet werden, sobald etwas anders noch geberhen wird, als was aus der Natur der Klage oder des Rechts = Mittels von selbst folgt, z. B. wenn eine Acten = Versendung, ein Provisorium rc. rc. verlangt würde. Es sollen nicht weniger

(243)

bey der ersten Schrift in der Aufschrift, welche auf die letzte Seite des letzten Blattes, und zwar auf die obere Hälfte der Seite (und nicht wie bisher auf die umgebogene untere Hälfte) zu schreiben ist, die Namen aller Kläger und aller Beklagten, sammt ihrem Character und ihren Wohn=Plätzen, ausgedruckt, und keineswegs überhaupt nur Consorten genannt werden, bey Strafe von fünfzehn Kreuzern. Ingleichem wollen Wir, daß

(244)

bey allen Schriften, durch alle Instanzen, es mag sie der Kläger übergeben oder der Beklagte, allezeit

jener zuerst, und hernach dieser, auf der Ueberschrift benannt, wie auch des Anwalts allda nicht gedacht, da hingegen aber der Name des Anwalts, welcher die Schrift übergeben hat, unten an der Ecke verzeichnet werden soll, bey Strafe von fünfzehen Kreuzern. Sodann wird verordnet, daß

(245)

für die Beylagen keine andere Zeichen als Buchstaben und Ziffern gebraucht werden sollen, dergestalt, daß wenn der Kläger sich dieser bedient, alsdann der Beklagte seine Beylagen mit Buchstaben bezeichnen soll, wie auch, daß in der Reihe der Nummern und Buchstaben durch alle Schriften des Prozesses hindurch ununterbrochen fortgefahren werden soll, so, daß wenn bey der Klag-Schrift Lit. G. der letzte ist, alsdann die erste Beylage, die der Kläger hiernächst übergibt, mit H bezeichnet werden muß, und sofort an, bey Strafe von fünfzehn Kreuzern. Es sollen auch die Beylagen, besonders, wenn sie nicht in vielen Bögen bestehen, allezeit hinten an die Schrift geheftet, und zu Vermeidung unnöthiger Acten-Häufung nicht jede einzeln, wodurch gewöhnlich viel leerer Raum entsteht, sondern alle hintereinander weg geschrieben werden, wenn nicht besonders eintretende Umstände ein anderes fordern. Ingleichem wird es Uns

(246)

zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wenn die Advo-

vocaten sich mit äußerstem Fleiße bestreben, eine deutliche und reine Schreib-Art anzunehmen, mithin alle fremde Wörter und lateinische Ausdrücke, so viel es schicklich ist, zu umgehen. Sie sollen kurze Perioden machen; wie Wir denn auch Noten bey den Schriften und besonders alle gesetzwidrige Ausdehnung im Abschreiben platterdings nicht dulden, sondern letztere jedesmal mit Rückgabe der Schrift, zur Wieder-Einlieferung in ordnungsmäßiger Abschrift, auf des Anwalts eigene Kosten geahndet wissen wollen. Es sollen auch

(247)

alle Schriften sowohl als Beylagen von den Advocaten auf jeder Blatt-Seite mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet (also paginirt oder foliirt) werden, bey Strafe von fünfzehen Kreuzern.

Was Wir bis daher gesagt haben, betrift zunächst die Anwälte. Da aber

(248)

Substituti.

einige davon, in Carlsruhe wohnend, die gesetzliche Erlaubniß haben, vom Orte des Gerichts, für das sie bestellt sind, abwesend zu seyn, das auch, wenn gleich selten, doch hier und da etwa sonst noch dispensationsweise der Fall werden kann, ingleichem alle Rechts-Gelehrten Unserer Lande in gewißen Fällen das Recht

haben, ihre eigene oder der Ihrigen Anwälte zu seyn (§. 67.): so müssen jene allezeit, und diese so oft sie vom Sitze des Gerichts abwesend sind, aus der Zahl der anwesenden Anwälte einen After-Anwalt (Substitutus) benennen, der ihre Vorträge eingebe und das ihnen Zuzustellende empfange. Dieser hat jedoch lediglich für nichts zu sorgen und zu stehen, als daß er das Empfangende innerhalb 24 Stunden ans Gericht eingebe, oder mit der Post an den Haupt-Anwalt ablasse; er bedarf auch deswegen nur dem Gerichte benannt zu werden, ohne daß auf ihn eine Vollmacht ausgestellt wird, und er unterzeichnet die Schriften nicht, sondern wird nur unten am Eck bey Benennung des übergebenden Anwalts (§. 244.) durch die Worte: übergeben von N N. durch seinen After-Anwalt N N., benannt. Davon ist also

(249)

Procuratores.

der Gewalthaber (Procurator) unterschieden, den diejenige Parthie nöthig hat, welche sich nicht selbst vertreten darf, und einen im Lande zur Anwaltschaft nicht berechtigten Schrift-Verfasser wählt; dieser muß mit ordentlicher Vollmacht wie jeder Anwalt versehen seyn, hat alle Pflichten, Rechte und Verantwortung eines solchen auf sich, hat mithin auch das Recht, das in den Schriften mangelhaft und ordnungswidrig Befindende zu verbessern, nur aber für die Revision der nicht selbst gefertigten Schriften mit einer mindern

Taxe als ein sie selbst verfertigender Anwalt sich zu begnügen.

(250)

Criminalia.

Da Wir außer den Civil-Justitz-Sachen auch alle Straf-Sachen, mittelst des achten Organisations-Edikts, Unsern Hof-Gerichten übergeben, zugleich aber darin über die Verwaltung der Straf-Gerechtigkeits-Pflege maßgebende Vorschriften ertheilt haben: so bleibt Uns hier nur noch weniges darüber zu erinnern übrig, indem im Ganzen aus jenem Edikte ersichtlich ist, daß die Hof-Gerichte den untersuchenden Stellen die nöthigen Weisungen zu geben; in dazu geeigneten Fällen die Rechts-Fürsprachen der Angeklagten anzuordnen; und wenn die Sache zum Urtheile reif ist, ein förmliches Urtheil, dessen inhaltliche Form in dem zwölften Organisations-Edikte §. 8. enthalten ist, zu entwerfen; solches, wenn es nicht auf eine mehr als einjährige Zuchthaus-Strafe oder eine andere deren gleichhaltende Strafe einer Deportation, ingleichem die Dienst-Entlassung eines Dieners, der sein Dienst-Patent von Uns selbst oder aus Unserm Geheimen-Raths-Collegio hat, erkennt, dem Unter-Richter zur Verkündung und Vollstreckung zuzusenden; wo aber eine solche höhere Strafe zuerkannt wird, das Urtheil mit einem, das Factum nach seinem erwiesenen Zusammenhange und die wesentlichen Punkte der rechtlichen Beur-

theilung enthaltenden, Antrage an Uns einzusenden, sofort erst nach erfolgter Unserer Genehmigung jene Verordnung zur Verkündung und Vollstreckung an die Behörde zu erlassen haben.

(251)

Defensores.

Rechts-Fürsprecher können vor Fällung der Urtheile nur dann zugelassen werden, wenn, nach der allgemeinen Natur des fraglichen Verbrechens, die Strafe den Grad erreichen kann, der Unsere Genehmigung fordert; nach dem Urtheile aber zum Behuf eines Rechts-Mittels nur in den, im VIII. Edikte §. 21. ausgedrückten Fällen. Zum Behuf eines Recurses an Unsere Gnade bedarf der Verurtheilte zwar eines solchen Fürsprechers nicht; er kann jedoch einen, wenn er will, dazu beauftragen.

Uebrigens muß

(252)

der Fürsprecher sowohl, als Unser Hof-Gericht, sich die vorzüglich schleunige Erörterung solcher peinlichen Rechts-Sachen angelegen seyn lassen, und jener dabey alle oben über die Verfassung der Schriften gegebene Anweisungen befolgen, auch seinem Angeklagten durch möglichste Aufklärung der That-Umstände und Darstellung der ihm zum Vorstande dienenden Rechts-Gründe, nicht aber durch wissentliche Verwirrung und Entstellung der ersteren, oder durch Rechts-Ausfüh-

rungen, von deren Ungrund er selbst überzeugt ist, zu vertheidigen sich angelegen seyn lassen.

(253)

Protocolla et Expeditio.

Was hiernächst die Ausfertigung der richterlichen Beschlüsse in Civil= oder Criminal=Sachen betrift, so müssen, in der Regel, vor Ablauf des auf den Raths=Tag folgenden vierten Tages alle Verordnungen, deren schleunige Expedition nicht anbefohlen wurde, als welche noch am nemlichen Tage zu expediren sind, zu der Revision in das Raths=Zimmer (und zwar nach und nach täglich was vollendet ist,) gelegt, dort von dem ältesten Rathe, oder wenn er verhindert ist, von dessen nächsten Collegen das Präsentatum mit Bemerkung des Tages auf das Protocoll gesetzt, und von ihm, von dem Referenten, von dem jüngsten Collegial=Gliede und zuletzt vom Hofrichter oder dessen Amts=Verweser durchgesehen, zweckmäßig eingerichtet und mit dem Ansichts=Zuge (Vdt. oder Lgt. N N.) bezeichnet, sofort dadurch zur Ausfertigung geeignet gemacht werden. Auf daß auch

(254)

die Secretäre nicht nöthig haben, ein besonderes Protocoll aufzustellen, und noch daneben die darin beschlossenen Decrete zu entwerfen, wollen Wir, daß in dem Hof=Gerichts=Protocolle die durch die Mehrheit der Stimmen beschlossene Verordnung sofort in

gehöriger Gestalt entworfen, und, wenn es Haupt- oder Bey-Urtheile betrift, die spännigen Stimmen mit ihren vornehmsten Gründen besonders darunter bemerkt werden. Es sollen

(255)

in diesem Protocolle die Rubriken der Sachen auf dem vordersten Theile des halb gebrochenen Bogens, die Beschlüsse und Abstimmungen aber auf dem hintersten stehen; auch sind in zwey fortlaufenden Civil-Protocollen einmal die gemeinen Bescheide, die Abschlagung der Rechts-Mittel, auch alle Bey- und End-Urtheile besonders, und sodann alle übrige, nur die Prozeß-Leitung betreffende Beschlüsse des Gerichts wieder besonders zu sammeln, damit jene als die wichtigern besser aufbewahrt und leichter daraus einzelne Fälle aufgesucht werden können: und außerdem ist über die Straf-Sachen ein besonderes fortlaufendes Protocoll zu halten. Annebst sollen

(256)

die Secretäre die in dieser Ordnung enthaltenen Formeln der Verordnungen genau beobachten, damit ein gleichförmiger Gerichts-Styl eingeführt bleiben und über den Sinn der Verordnungen kein Zweifel entstehen möge. Aus jenem Protocolle hat

(257)

der Kanzellist die Ausfertigung nicht nur für die Parthey

zu machen, sondern auch dieselbe auf das bey den Gerichts-Acten bleibende Exemplar zu schreiben, so lang zu letztern nicht der Beschluß zu weitläufig ist, und deßfalls ein eigenes Blatt fordert; welches jedoch sorgfältig verhütet werden soll, damit die Acten-Masse nicht unnöthig gehäuft wird. Welches dann

(258)

eben sowohl, als auch jenes, von dem Secretär gehörig vidirt werden muß; die, an die Partheyen gehenden Ausfertigungen aber sollen

(259)

hinführo nicht von allen Räthen, sondern nur von dem Gerichts-Vorsteher und einem Rathe unterschrieben werden, welches letztere bey den Urtheilen und andern unter dem großen Siegel ausgehenden Fertigungen, laut des zwölften Organisations-Edikts §. 8. Lit. b., der Referent oder dessen Geschäfts-Vertreter seyn muß. Und ist

(260)

alles solches dergestalt zu beschleunigen, damit längstens vierzehn Tage nach dem Raths-Tag alles, was darin beschlossen worden, völlig ausgefertigt und den Advocaten von dem Bothenmeister auf die oben §. 217. bestimmte Art zugestellt seye; indem

(261)

diejenigen Subalternen, so solche schleunige Beförderung durch ihre Säumniß verhindern, nebst willkürlicher, von Unserm Hof-Gerichte augenblicklich zu verfügender Bestrafung, wenn sie wiederholt nachläßig wären, eben so, als Räthe, die etwa gegen besseres Vertrauen solchen Fehler sich zu Schulden kommen lassen würden, Uns noch besonders angezeigt werden sollen, damit Wir zu genauester Befolgung Unserer Verordnungen die nachdrucksamsten Vorkehrungen thun, und allenfalls mit denjenigen, welche dieselben mehrmals außer Augen setzen, bey Zeiten eine Aenderung treffen mögen.

(262)

Ordinatio Judicii.

Die ordentlichen Raths-Täge sollen von jedem Unserer Ober-Gerichte, eben so wie die Zwischen-Raths-Täge oder Audienzen für die geringen laufenden Sachen, zu den ihnen vorgeschriebenen Zeiten gehalten werden, woneben, so oft die Menge der vorhandenen gerichtlichen Vorträge oder ein außerordentlicher Vorfall, nach Ermessen des Vorstehers, es fordert, ein außerordentlicher Raths-Tag vom Hofrichter oder dessen Amts-Verwalter angesagt werden mag.

(263)

Die vorgedachten Audienzen oder Zwischen-Raths-

Täge werden von dem Hof-Richter oder dessen Amts-Verweser bloß mit zwey, nach einer Wechsel-Reihe (Turnus) dazu kommenden Räthen abgehalten, und sind bestimmt für Urtheils-Verkündungen, Vollmachts-Anerkennungen, Frist-Verwilligungen oder Versagungen, Acten-Anerkennung und Vollständigkeits-Erklärung, Inhäsiv-Verfügungen, eilende Provisional-Verordnungen, Decrete auf Beschluß der Sachen zu Straf-Ungehorsams- und andern der Haupt-Sache nicht Nachtheil bringende Zwischen-Verfügungen.

(264)

Dabey bleiben zwar für die Partheyen und ihre Anwälte nachfolgende Ferien bestehen, nemlich vom Christ-Abende bis zum Dreykönigstage, vom Palm-Sonntage bis zum Sonntage Quasimodogeniti, und vom Sonntage Exaudi bis zum Sonntage Trinitatis, sodann an jedem, in der Provinz gebothenen Feiertage; sie können jedoch in Sachen, die nach Erkenntniß des Hof-Gerichts keinen Verzug leiden, wo alsdann dieses in der Verfügung auszudrücken ist, nicht gebraucht werden. Für das Gericht selbst aber treten außer den gebothenen Feiertägen keine ein, sondern dessen Mit-Glieder haben nach schicklichen Abwechselungen einzeln die ihnen zur Erholung oder zu Familien-Geschäften nöthige Zeit durch Urlaub bey Uns zu suchen und zu gewarten.

(265)

Auf daß nun auch Wir überhaupt wissen mö-

gen, wie diesen Unsern Verordnungen die schuldige Folge geleistet werde, haben Unsere Hof-Gerichte in jeder Session durch eines der jüngern Mit-Glieder ein Verzeichniß aller in solcher Sitzung vorkommenden Sachen oder sogenanntes Brouillon verfertigen zu lassen, das nachmals der Gerichts-Vorsteher, oder bey dessen Verhinderung derjenige der zur Revision der Expeditionen obligaten Räthe, dem er es anempfiehlt, zur Hand nehmen, die Expedition der Beschlüsse, die alle ihm nothwendig zur Revision vorgelegt werden müssen, durch ein Zeichen an der betreffenden Nummer jenes Verzeichnisses eben so, als späterhin die Unterschrift der Ausfertigung bemerken soll, und welches nachmals an dem, acht Tage darauf folgenden, Raths-Tage zur Einsicht vorgelegt werden muß. Und damit

(266)

man von der Ausfertigung desto genauere Nachricht haben möge, soll bey jeder Raths-Versammlung, wenn das erwähnte Verzeichniß vorgelegt wird, wegen aller Stücke, welche das doppelte Prob-Zeichen der Lieferung zur Revision und Unterschrift nicht haben, Nachfrage geschehen, woran die Ausfertigung und an wem allenfalls die Schuld hafte? welches dann an dem Rande des Verzeichnisses anzumerken ist; diese Verzeichnisse sind das Jahr über zu sammeln, um daraus die verordneten Tabellen fertigen zu können; da Wir dann gegen die Saumseligen Uns die gebührende Ahndung noch außer derjenigen vorbehalten,

welche Wir vorhin (§. 228.) Unserem Hof-Gerichte anbefohlen haben.

Es soll nemlich

(267)

Uns alle Jahre, und zwar noch in dem Monat Jänner, eine Tabelle berichtlich eingeliefert werden, worin zu bemerken ist: 1) wie viel Sachen im abgewichenen Jahre in erster Instanz, sodann in einem jeden der in dieser Ordnung angedeuteten Rechts-Mittel bey dem Ober-Hof-Gericht oder Hof-Gericht erstmals oder wieder von neuem angebracht seyen; 2) wie viel jeder Art durch Rechts-Spruch, Vergleich, Verfall (desertio) oder Entsagung geendiget worden; 3) wie viele daher noch für das neue Jahr durch alle obige Classen anhängig verblieben; 4) wie viele davon in der Instanz, worin sie schweben, über ein Jahr alt sind; und 5) wie viele Relationen auf Criminal- oder Civil-End-Urtheile, sodann auf Bey-Urtheile oder Erkennung der Prozesse jeder Rath oder Beysitzer erstattet habe. Wie dann

(268)

Unsere Ober-Gerichte von selbst bedacht seyn werden, ein förmliches Register über die, zu der Relation hinausgegebenen Sachen zu halten, woraus die Sache, die Zeit der Ausstellung zum Referiren und die Zeit der Lieferung zu ersehen, und welches jedesmal dem

Jahrs=Berichte zur Einsicht mit anzulegen ist. Uebrigens wollen

(269)

Mulctae.

Wir sämmtliche, in dieser Unserer Ordnung enthaltene Prozeß=Strafen Unsern Zuchthäusern hiermit also gnädigst verliehen haben, daß jene des Hof=Gerichts zu Rastatt dem Pforzheimer, jene des Hof=Gerichts zu Mannheim dem Mannheimer, und jene des Ober=Hof=Gerichts dem Bruchsaler Zuchthaus=Fundo zufallen: jene in Mörsburg aber in eine für gleichen Zweck dienende Casse gesammelt werden sollen. Wir befehlen anbey,

(270)

daß solche Prozeß=Strafen von dem dazu ernannten Tax=Extrahenten jedesmal in ein besonderes Register, mit Vermeldung der Ursache, warum sie angesetzt worden sind, verzeichnet und dieses Register in herkömmlicher Weise zur Contrôle der Verrechnung gegeben werde. Jene davon aber, welche die Anwälte zu erlegen haben, sollen

(271)

innerhalb drey Tagen, nachdem deren Ansatz ist verkündet worden, erlegt werden, widrigenfalls nach Ablauf solcher drey Tage sie doppelt zu zahlen sind. Was nun

(272)

solchergestalten eingehet, soll ebenfalls in ein Register von dem Protocoll-führenden Secretario eingetragen, das Geld aber in eine mit zwey Schlössern verwahrte Büchse gethan werden, wozu der Gerichts-Vorsteher den einen, einer von Unsern Räthen aber den andern Schlüssel haben; diese Büchse soll sodann

(273)

bey dem Anfange eines jeden Quartals eröffnet und das Geld der Verrechnung des betreffenden Zuchthauses zugesendet werden.

(274)

Sanctio Finalis.

Wir befehlen hierauf Unserm Ober-Hofrichter, Vice-Kanzler und Unsern Ober-Hof-Gerichts-Räthen, so wie Unsern Hofrichtern, Räthen und Beysitzern, allen Land-Vögten, Ober- und Unter-Amtleuten, Land-Amt- und Gerichtschreibern, wie auch allen, so einige Gerichtbarkeit von Unsertwegen auszuüben haben, und überhaupt allen Unsern Landsassen, Gerichten, Gemeinden und Unterthanen, bey allen für sie bereits erwachsenen, wie auch noch erwachsenden oder sie betreffenden Rechts-Händeln, sich nach dieser Unserer Verordnung in zwey Monaten nach Verkündung des Daseyns dieser Ordnung durch das Regierungs-Blatt

pünctlich zu achten, derselben gehorsame Folge zu leisten, und ihr sich gemäß zu betragen, als lieb es einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, sammt unausbleiblichem Schaden, zu vermeiden. Wie Wir dann

(275)

alle Unsere und Unserer Regierungs-Vorfahren Verordnungen, auch angenommene gemeine Rechte, Gewohnheiten und Herkommen, in so fern sie diesen Unsern Satzungen entgegen sind, hiermit vernichten und aufheben; anbey aber verordnen, daß Unsere Räthe, Ober- und Beamte, Advocaten, und sonst ein jeder, der sich dazu geschickt zu seyn erachtet, künftig nach gesammelten Erfahrungen über die Würkung dieser Ordnung dasjenige verzeichnen sollen, was sie etwa zu noch mehrerer Abkürzung der Prozesse und Einführung noch besserer Ordnung dienlich zu seyn erachten; welches dann dieselben zu Unserem fürstlichen Ober-Hof-Gerichte den Ablauf eines jeden Jahres einzusenden haben, dieses aber, wenn dergleichen einkäme, dasselbe wohl zu erwägen und dann Uns mit seinen gutachtlichen Vorschlägen unterthänigsten Vortrag davon zu thun hat, damit Wir Unsere, zum Besten Unserer lieben Unterthanen in [illegible] gerichtete Absicht immer nä[illegible] den langwierigen und kost[illegible] gänzlich befreyen, und sol[illegible] Ruhestand eines jeden [illegible]

Schließlich aber befehlen Wir, diese Unsere Ordnung zum Drucke zu bringen, Unsern Räthen der Ober- und Hof-Gerichte, auch den Hof-Gerichts-Kanzley-Bedienten, so jetzo sind, ferner den Provinzial- und Kirchen-Collegien, ingleichem Unsern Ober-Hof-Gerichts-Advocaten, ein Exemplar davon zuzustellen, dasjenige daraus, was die Aemter mitbetrifft, nach und nach durch das Regierungs-Blatt ihnen zu verkünden, und überhaupt allen Unterthanen deren Daseyn und Verbindlichkeit auf gleichem Wege kund zu thun. Hieran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 20. Januar 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

pünctlich zu achten, derselben gehorsame Folge zu leisten, und ihr sich gemäß zu betragen, als lieb es einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, sammt unausbleiblichem Schaden, zu vermeiden. Wie Wir dann

(275)

alle Unsere und Unserer Regierungs-Vorfahren Verordnungen, auch angenommene gemeine Rechte, Gewohnheiten und Herkommen, in so fern sie diesen Unsern Satzungen entgegen sind, hiermit vernichten und aufheben; anbey aber verordnen, daß Unsere Räthe, Ober- und Beamte, Advocaten, und sonst ein jeder, der sich dazu geschickt zu seyn erachtet, künftig nach gesammelten Erfahrungen über die Wirkung dieser Ordnung dasjenige verzeichnen sollen, was sie etwa zu noch mehrerer Abkürzung der Prozesse und Einführung noch besserer Ordnung dienlich zu seyn erachten; welches dann dieselben zu Unserem fürstlichen Ober-Hof-Gerichte bey Ablauf eines jeden Jahres einzusenden haben, dieses aber, wenn dergleichen einkäme, dasselbe wohl zu erwägen und dann Uns mit seinen gutachtlichen Vorschlägen unterthänigsten Vortrag davon zu thun hat; damit Wir Unsere, zum Besten Unserer lieben Unterthanen in alle Wege gerichtete Absicht immer näher erreichen, dieselben von den langwierigen und kostspieligen Rechtfertigungen gänzlich befreyen, und solchergestalt die Rechte und den Ruhestand eines jeden auf das allerbeste versichern mögen.

Schließlich aber befehlen Wir, diese Unsere Ordnung zum Drucke zu bringen, Unsern Räthen der Ober- und Hof-Gerichte, auch den Hof-Gerichts-Kanzelley-Bedienten, so jetzo sind, ferner den Provinzial- und Kirchen-Collegien, ingleichem Unsern Ober-Hof-Gerichts-Advocaten, ein Exemplar davon zuzustellen, dasjenige daraus, was die Aemter mitbetrift, nach und nach durch das Regierungs-Blatt ihnen zu verkünden, und überhaupt allen Unterthanen deren Daseyn und Verkäuflichkeit auf gleichem Wege kund zu thun. Hieran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 20. Januar 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Erneuerte

Tax-Ordnung

K

Beylage I.

A. Taxe der Anwälte.

I. Für Haftpfenning (Arrha), Information und Lesung der Acten darf angerechnet werden:

1) In Sachen bis auf 100 fl. — Ein Gulden.
2) In Sachen bis auf 300 fl. — Drey Gulden.
3) In Sachen bis auf 600 fl. — Vier Gulden.
4) In Sachen über 1000 fl. — Sechs Gulden.

Diese Anrechnung gilt für alle Instanzen der Hofgerichte, durch welche der Prozeß an dem nemlichen Gerichte lauft. In jenen Fällen aber, wo bey Unter-Gerichten Advocaten zugelassen werden, ist ihnen, für diese untere Instanz besonders, einen die Hälfte des vorigen betragenden Haftpfenning anzurechnen erlaubt.

Wenn Sachen zum Ober = Hof = Gerichte durch Ober = Appellation oder Restitution, mithin in einem Wege, der dort weitere Verhandlungen zuläßt, erwachsen oder in erster Instanz dort anzubringen sind: so findet dafür die Hälfte mehr, mithin die obige Summe des Haftpfennings in Reichsthalern statt.

Wenn der Advocat einen Prozeß aufgibt, ehe die Instanz, für welche er ihn angetreten hat, beendigt ist, so muß er die Hälfte desselben zurücklassen; kündigt ihm aber die Parthie auf, so ist sie nicht berechtigt, ihm davon etwas abzuziehen.

II. Haupt = Schriften in Rechts = Sachen, wenn sie mit der gehörigen Einschränkung abgeschrieben und ordnungsmäßig abgefaßt sind, sollen nach der Bogenzahl bezahlt werden, und zwar:

ad 1) In Sachen bis auf 100 fl.
für den Bogen . Ein Gulden.

ad 2) In Sachen bis auf 300 fl.
Ein und ein drittels Gulden.

ad 3) In Sachen bis auf 600 fl.
Ein und zwey drittels Gulden.

ad 4) In Sachen über 1000 fl.
Zwey Gulden.

Bey allen nach Bogen bestimmten Arbeits = Taxen werden weisse Blätter, Beylagen und Aufschriftsblatt nicht mitgerechnet. Wo aber der Advocat in seinen Schriften statt eines wohlgeordneten Facti sich der Bequemlichkeit bedient, die Acten voriger Instanz weitläuftig in seine Schrift hinüber zu extrahiren, oder statt einer sorgfältigen rechtlichen Ausführung, mit gemeinen Allegaten bekannter Rechtssätze seine Schriften zu füllen, da bleibt dem Hof = Gerichte frey, an der Bogenzahl einen verhältnißmäßigen Theil als untaxirlich außer Anschlag zu lassen. Wo man aber sonst sähe, daß der Advocat mit Fleiß seine Schrift bearbeitet hätte, kann es in der Taxation nicht darauf ankommen, ob der Rath nach seiner längeren Uebung und Erfahrung einsehe, daß die Schrift unbeschadet ihrer Zweckmäßigkeit kürzer hätte gefaßt werden können, so lange nur nicht eine, zu dem Werthe der Sache unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit oder ein Bemühen, bloß um mehreren Gewinnes willen die Sache in die Länge zu ziehen, erscheinet; mithin soll jede Mäßigung nie auf willkürlichem Ermessen der Referenten, sondern auf bestimmten, zur Norm des Quanti angenommenen Mäßigungs = Gründen beruhen. Für Ar=

beiten an das Ober-Hof-Gericht darf die im IIten, IIIten und IVten Abschnitt angesetzte Taxe um die Hälfte höher angesetzt werden.

III. Für Zwischen-Schriften in Prozeß-Verhandlungen, welche keine rechtliche Ausführung, sondern nur Erklärungen der Partheien fordern, ist

ad 1) für den Bogen Ein halber Rthlr;
ad 2) — — Ein Gulden;
ad 3) — — Ein und ein drittels Gulden;
ad 4) — — Ein Reichsthaler

anzurechnen erlaubt, mit Ausnahme der Verfassung der Artikel und Fragstücke in Zeugen-Beweisen, wofür, wenn sie mit Bedacht und in zweckmäßiger Kürze gefaßt sind, eben so viel, als für Haupt-Schriften anzurechnen erlaubt ist; jedoch müssen sie nicht auf gebrochenen Bogen geschrieben seyn.

IV. Für Frist-Gesuche und Contumacial-Anrufen oder Restitutions-Bitten wegen versäumter Fristen, welche ohne Hinsicht auf ihre Bogen-Stärke bezahlt werden sollen:

1) Ohne Kausalien-Bescheinigung, wo ohne sie das Gesuch statt findet,

Ein halber Gulden.

2) Mit Kausalien-Bescheinigung, wenn das Causale in Ereignissen des Sachwalters liegt,

Ein halber Reichsthaler.

3) Wenn es aber in dritten Ereignissen oder in Begebenheiten des Prinzipals liegt,

Ein Gulden.

V. Für bloße Denkzettel an den Gerichts-Vorstand zu Sollicitation einer Sache, wenn sie nicht zu häufig vorkommen, (ansonst dafür nichts passirt),

Fünfzehn Kreuzer.

VI. Für gemeine Suppliken (d. i. solche, die eine bloße Erzählung und Bitte ohne Rechts-Ausführung enthalten), in nicht prozessualischen Sachen, ist nicht nach der Bogen-Zahl sondern im Ganzen, je nach der Größe, Zahlung zu nehmen, mit

30, 40, bis höchstens 60 Kreuzer.

Wo aber eine Bittschrift zugleich eine Rechts-Darstellung und Begründung erforderte und enthielte, da ist sie nach der Bogen-Zahl mit der, Art. III. beschriebenen Taxe zu zahlen, und macht es dabey keinen

Unterschied in der Taxe, an welche Landes-Stelle die Bittschrift gerichtet sey.

VII. Für die Vollmacht, deren Ausfüllung und Uebergabe, die letztere mag nun, wie es in der Regel seyn soll, mit einer Haupt-Schrift geschehen oder mit einem eigenen Exhibito, für welches besonders niemals etwas anzurechnen ist . . Ein Gulden,
bey dem Ober-Hof-Gericht aber Ein Rthaler.

VIII. Für das Deservitorium eben so, es mag mit der Haupt-Schrift oder besonders übergeben werden . . . . Ein halber Thaler.
bey dem Ober-Hof-Gericht aber Ein Gulden.

Beydes ist jedoch nur von jenen Deservitorien gemeynt, die am Ende einer Instanz übergeben werden: wegen jener, wo die Uebergabe bey dem Anfange schon, dem Gesetze nach, geschehen muß, nemlich, wo um Prozesse gegen ein vorliegendes richterliches Erkenntniß gebethen wird, oder wo sie in dem Laufe der Instanz wegen Aufkündung der Anwaltschaft nöthig wird, dürfen nur zwey Drittel dieser Gebühr angerechnet werden.

IX. Für Schreiben an die Principalschaft

darf nur nach Erlassung eines Beweis = Interlocuts und End=Urtheils, oder einer dem gleich gehenden Abschlagung der Prozesse jedesmal wegen der nothwendigen Information der Principalschaft ein Schreiben mit . . . . Einem halben Rthlr.

auch selbst alsdann, wenn der Principal im Orte anwesend wäre (wo es für Gang und mündliche Information gerechnet wird,) angesetzt werden; dagegen passirt für weitere Zwischen = Schreiben nichts als die Porto = Auslage, es wäre denn, daß in der Zwischen-Zeit der Principal besondere Informationen verlangt hätte, oder unvorgesehene Incident = Punkte die Einholung neuer Instruction von der Principalschaft nothwendig gemacht hätte, wo dann dafür eine ähnliche Anrechnung passirt, jedoch so, daß sie durch Vorlegung des dem Anwalt zurückzugebenden Concepts legitimirt werde.

X. Für Abwartung eines Termins im mündlichen Verhöre, der jedesmal einen halben Tag umfasset, welche Verhöre aber nie, außer bey in der Ordnung vorgeschriebenen Fällen, anzuordnen sind,

a) wo der Gegentheil recessirt,

Ein halber Rthlr.

b) für den recessirenden Advocaten, sein Receß sey lang oder kurz . . . . . Zwey Gulden.

jedoch gilt die erstere Anrechnung nur, wenn der Advocat selbst dabey erscheint, und im nemlichen oder nächst folgenden Termine seinen etwa darauf zustehenden Antworts-Receß einbringt; wo eines oder das andere nicht ist, passirt auch für die Anwohnung nichts.

c) Wo nur ein Eid abzulegen, ein Document zu recognosciren, einer Inrotulation anzuwohnen, kurz ein Act, der wenig oder keine Vorbereitung des einen oder andern Sachwalters zu dem zu Verhandelnden erfordert, und wo der Act bald vorüber ist, soll für jeden Anwalt, er mag der seyn, der etwas zu thun, oder, daß es geschehen, zuzusehen hat, doch nur so weit er in Person, oder durch einen von ihm selbst und nicht bloß vom Richter von Amtswegen bestellten Vertreter gegenwärtig ist, passiren

Ein halber Gulden.

XI. Anticipations-Gebühr bey Legal-Terminen zu Haupt-Handlungen, vor deren unprorogirtem Verlaufe der Anwalt seine Schrift einbrächte, von jeder ersparten Woche Ein halber Rthlr.

XII. Für Gänge, die ein Sachwalter in seines Principals Angelegenheiten im Orte thun muß, und welche nicht die Uebergabe oder den Empfang eines Exhibiti, also einen Gegenstand, wofür ohnedieß Zahlung geschieht, betreffen, passiren für den Gang

Dreyßig Kreuzer;

wo er aber in solchen Geschäften vom Wohn = Orte abwesend seyn müßte, bleibt ihm, über Kosten und Verdienst = Versäumniß mit diesen übereinzukommen, unbenommen; wo aber keine Uebereinkunft zu Stand gekommen wäre, oder diese in irgend einem Betrachte hinfällig würde, passirt:

1) Tags = Gebühr täglich

zwey und ein halber Gulden,

sodann

2) mahlzeitlich für Kost

Ein und ein Quart Gulden;

wobey jedoch nicht mehr als zwey Mahlzeiten auf den Tag gerechnet werden, und das Frühstück hierbey eingerechnet ist.

Endlich

3) Logis, Frisiren, Rasiren und Reise = Kosten nach Bescheinigung oder Billigkeit.

XIII. Unter obigen Taxen sind weder Auslagen, noch Abschrifts-Gebühren einbegriffen, sondern diese passiren besonders, doch so, daß

1) für Abschrift mehr nicht als drey Kreuzer vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte, bloße Aufschrift-Blätter gar nicht rechnend, gezahlt werden, es wäre denn, daß wegen Eile oder anderer besondern Umstände darum ein Abschreiber nicht gefunden werden könnte, wo dann bis auf vier Kreuzer vom Blatte passiren mag; jedoch soll

2) sowohl hierbey, als bey allen übrigen Auslags-Posten bey Strafe der Verfälschung mehr nicht, als wirklich ausgegeben wurde, der Parthie aufgerechnet, mithin an solchen kein Profit zu Gunsten des Anwalts erlaubt werden; annebst

3) jede Seite gewöhnlich (die nöthigen Abschnitte nemlich als Zeilen miteingerechnet) 18 Zeilen und jede ohngefähr 36 Buchstaben enthalten.

XIV. Die vorhin üblichen Anrechnungen für Uebergabe einer Schrift oder für Anhörung eines Urtheils fallen künftig eben so weg, als ganz unnöthi-

ge oder unstatthafte Zwischen = Eingaben nicht in Anrechnung zu passiren sind.

XV. Vorschuß auf Abrechnung außer dem Haft = Gelde hat der Anwalt von den Inländern nur . . . . Drey Gulden für die baaren Auslagen (da er hier nicht für die Taxen zu haften hat, welche den Parthieen im Lande unmittelbar zur Last geschrieben und von ihnen durch die Verrechnungen eingezogen werden,) ob er will, zu fordern, in so fern ihm die Parthie nicht freywillig mehr zu geben gut findet; bey Ausländern aber, wegen deren er auch für die Gerichts = Taxen gut stehen muß, kann er je nach Wichtigkeit des Prozesses und der deßfalls oben Art. I. angegebenen Classen:

ad 1) . . . . Sechs Gulden

ad 2) . . . . Acht Gulden

ad 3) . . . . Zwölf Gulden

ad 4) . . . . Achtzehn Gulden

und bey Sachen die am Ober = Hofgerichte hängen, die Hälfte mehr fordern, und gilt dieser Vorschuß nur für jene Instanz, für welche der Vorschuß gezahlt wurde;

bey jeder, durch Verlangen des Principals mittelst einlegender Rechts = Mittel neu angehenden Instanz vor dem nemlichen oder einem höheren Gerichte ist der Anwalt befugt, diesen Vorschuß auf vorige Auslage und Verdienst abzurechnen, und für die neue Instanz, so bald der Principal, daß sie fortgehen soll, entschieden hat, jenen Vorschuß von neuem zu begehren. Nur bey Defensionen in peinlichen Sachen kann auch von einem zahlbaren Inquisiten der Vorschuß nicht begehrt werden, sondern die Arbeit muß ohne weiters unter die Hand genommen werden, da hier keine Taxen zu zahlen sind, und kein Anlaß zum Verzuge gestattet werden kann.

XVI. In Armen Sachen ist jeder angenommene Anwalt, der dazu gerichtlich verordnet wird, umsonst zu dienen, auch die Mundirung der Eingaben, die jedoch hier nur einfach übergeben werden, umsonst zu besorgen, aber keine Taxen und weitere Auslagen auf sich zu leiden, verbunden.

B. Taxe der After = Anwälte.

XVII. Da die After = Anwälte oder Substituten in der Regel nichts zu thun haben, als die Einga=

ben der anderwärts mit Erlaubniß wohnenden oder etwa mit Urlaub abwesenden Anwälte zu besorgen, die Zustellungen für sie zu empfangen und für sie abzugeben, und etwa um eine gesetzmäßige ohne Bescheinigung zu hoffende Frist zu bitten, so können sie auch andere Anrechnungen zu machen nicht in den Fall kommen, als

1) für Einreichung der Schriften; deßfalls passirt:

a) von Haupt-Schriften, nach den, Art. I. angezeigten Classen, von jeder Schrift im Ganzen,

ad 1) . . . . Dreyßig Kreuzer;

ad 2) . . . . Vierzig Kreuzer;

ad 3) . . . . Ein Gulden;

ad 4) . . . . Ein Rthaler;

als Uebergabs = Gebühr.

b) Von Zwischen = Schriften (deren oben Art. III. Erwähnung geschieht) die Hälfte der vorigen Taxe.

c) Von allen, Art. IV — VIII erwähnten Eingaben, vom Stücke . . . . . Sechs Kreuzer.

2) Für Empfang und Uebersendung der

Zustellungen durchaus die Hälfte der zuvor unter a) b, c) bemerkten Taxen.

3) Für etwaige, selbst für den Haupt-Anwalt verfassende und besorgte Eingabe das, was dieser dafür selbst anrechnen darf.

4) Für etwaige, nach der Instruction des Haupt-Anwalts abhaltende mündliche Verhöre die Hälfte dessen, was der Haupt-Anwalt dafür anrechnen darf.

XVIII. Alles dieses rechnen die After-Anwälte dem Haupt-Anwalt an, an welchen allein sie sich zu halten haben; beyden unter einander steht jedoch frey, über jede andere gutfindende Belohnungs-Art der After-Anwaltschaft übereinzukommen; wo aber etwa der rechtmäßig Abwesende keinen After-Anwalt finden könnte, da kann er vom Oberhof- oder Hof-Richter verlangen, daß er einem der vier jüngsten, am Gericht gesessenen Anwälte, die Uebernahme der After-Anwaltschaft um jene Taxe auflege.

XIX. Wer nur wegen Urlaub oder wegen etwa aus besonderen Ursachen gesuchter und erlangter Dispensation von der Ansäßigkeit am Gerichts-Hofe eines

eines After=Anwalts bedarf, der muß jene Gebühr aus seinem Verdienste zahlen und darf sie der Parthie nicht anrechnen. Wer aber einer von den zum Gerichte gehörigen und doch zur Ansäßigkeit an einem andern Orte von Staats wegen ernannten Anwälte ist, (welcher Fall nach dem ersten Organisations = Edikte Art. VI. nur bey dem Hof = Gerichte der Badischen Markgrafschaft eintritt): der kann, wenn er will, und nicht mit der Parthie eines andern übereingekommen ist, ihr jene After = Anwaltschafts = Gebühr besonders in Rechnung setzen, da es jeder Parthie frey stehet, wie fern sie unter solcher Bedingung eines vom Gerichts = Orte abwesenden Anwalts sich bedienen will. Der Anwalt muß aber jene After = Anwaltschafts = Kosten alsdann in sein Kosten = Verzeichniß bringen, indem, wo dieß nicht geschehen wäre, jede Erhebung von der Parthie unerlaubt bleibt.

XX. Wo der Haupt = Anwalt in Armen = Sachen umsonst dient, da hat auch der After = Anwalt nichts zu fordern.

C. Taxe der Gewalthaber.

XXI. Wo eine Parthie einen Schrift = Verfas=

ser gewählt hätte, der nicht Anwaltschafts = Recht hat, und der daher aus der Zahl der Anwälte einen Gewalthaber aufstellen muß, da überläßt der Staat die Uebereinkunft, welche die Parthie mit ihrem Schrift=Verfasser wegen dessen Belohnung machen will, ganz dem beyderseitigen Ermessen, so lang sie nur nicht in eine verbothene Belohnungs = Art, z. E. durch Ausbedingung gewißer Antheile oder Procente des Gewinns, durch Einhandlung des Prozesses auf eigene Gefahr und dergleichen, ausartet, indem jede Parthie, welcher die Forderung eines solchen Schrift = Verfassers nicht annehmlich dünkt, es in der Hand hat, aus den geordneten Anwälten ihren Schrift = Verfasser zu wählen und damit sich gegen Ueberforderung zu sichern.

XXII. Der Gewalthaber hingegen hat die oben festgesetzte Anwaltschafts = Taxe für sich in der Art zu beziehen, daß nur die, in Art. II et III. verzeichneten Arbeits=Gebühren bey jenen Schriften, welche ihm verfertigt zugesandt werden, wegfallen, und er für deren Durchsicht, etwaige Verbesserung in der Form und in der Fassung, indem er an dem wesentlichen Inhalte nichts ändern darf, und für die deßhalb übernehmende Verantwortlichkeit mehr nicht als ein

Fünftheil dessen anrechnen darf, was er nach jenen Artikeln fordern könnte, wenn er die Schrift selbst verfertiget hätte.

D. Ueberhaupt.

XXIII. Ist allen Anwälten oder Gewalthabern verbothen, Jahrs = Gehalte oder Jahrs = Beyträge den Parthieen, für welche sie Prozeß führen, anzurechnen, ausgenommen, wenn Patrimonial=Herrschaften, oder vermögliche Particuliers überhaupt für Besorgung gerichtlicher und außer = gerichtlicher Geschäfte sie als Geschäfts = Führer (Consulenten) annehmen wollten, welches beyden Theilen eben so, als über die Bedingungen des dafür zu zahlenden Jahr = Gehalts übereinzukommen frey steht; somit

XXIV. kommt es in diesem Falle auch lediglich auf den Inhalt des Geschäfts = Vertrags an, ob der Anwalt neben dem Jahr = Gehalte noch zugleich gerichtliche Arbeits = Kosten annehmen dürfe oder nicht, nur daß, so weit ihm der Dienst = Vertrag dergleichen Ansätze billigt, sie niemals obige Taxen übersteigen dürfen und deßfalls der geordneten Decretur unterworfen bleiben.

Hiernach ist sich allgemein zu achten.

*

Urkundlich des nachgedruckten größern Staats=Insiegels. Carlsruhe, den

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Beylage II.

Obergerichtliche Tax-Ordnung.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht.		Ober = Hof = Gericht.	
	Taxe.	Stempel.	Taxe.	Stempel.
Eine obergerichtliche Edictal = Citation .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Sicher Geleits = Brief	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Requisitorialien oder Vor=Schreiben . .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Ladungs = Decrete in ersten Instanz= Sachen	= 30 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.
= = in Appellations = Restitutions = Nullitäts = Sachen	= 45 kr.	= 3 kr.	1 fl. 20 kr.	= 6 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht. Taxe.	Hof = Gericht. Stempel.	Ober = Hof = Gericht. Taxe.	Ober = Hof = Gericht. Stempel.
Rescripte und Geboth = Briefe	1 fl. 30 kr.	= 6 k.	2 fl. =	= 15 kr.
Provisional = oder Arrest = Decrete . .	= 30 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.
Promotorial = Decrete an den Unterrichter	= 30 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.
Gemeine = Decrete zur Vernehmlassung oder Nachricht	= 15 kr.	= 3 kr.	= 20 kr.	= 6 kr.
Executions = Decrete, womit die Execution erkannt wird	= 45 kr.	= 3 k.	1 fl. 20 kr.	= 6 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht.		Ober = Hof = Gericht.	
	Taxe.	Stempel.	Taxe.	Stempel.
(Alle nach dem Erkenntnisse folgende Executions = Befoderungs = Verfügungen zahlen die Taxe gemeiner Decrete.)				
Versagung der Ladung:				
= = in ersten Instanz = Sachen . .	Nichts.	= 3 kr.	Nichts.	= 6 kr.
= = in zweyten = = . .	1 fl. =	= 6 kr.	1 fl. 30 kr.	= 15 kr.
= = in dritten, nemlich bey Oberappellation	— —	— —	2 fl. =	= 15 kr.
und Oberrevision	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Zwischen = Bescheid auf Zeweis . . .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.

Tax-Gegenstände.	Hof-Gericht. Taxe.	Hof-Gericht. Stempel.	Ober-Hof-Gericht. Taxe.	Ober-Hof-Gericht. Stempel.
End-Urtheil	3 fl. =	= 6 kr.	4 fl. 30 kr.	= 15 kr.
Vergleichs-Bestätigung nach vorgängiger Causä-Cognition	2 fl. =	= 6 kr.	3 fl. =	= 15 kr.
Vergleichs-Annahme ohne Bestätigung .	= 30 kr.	= 3 kr.	= 45 kr.	= 6 kr.
Annahme einer Testaments-Insinuation oder vielmehr der Schein dafür .	1 fl. 30 kr.	= 6 kr.	2 fl. =	= 15 kr.
Verordnung der Eröffnung desselben .	= 45 kr.	= 3 kr.	1 fl. =	= 6 kr.

Tax = Gegenstände.	Hof = Gericht.		Ober=Hof=Gericht.	
	Taxe.	Stempel.	Taxe.	Stempel.
Alle Decrete und Verfügungen, die in Parthieen=Sachen aus eigener richterlichen Bewegung erlassen werden, mithin Monitorien, Weisungen, Straf=Decrete u. d. gl. zahlen . .	Nichts.	Nichts.	Nichts.	Nichts.
Armen Sachen desgl. durchaus . .	Nichts.	Nichts.	Nichts.	Nichts.

*

Alle diese Taxen, außer welchen die Relations-Gebühren in dazu geeigneten Fällen besonders bezahlt worden, sind, als zum Unterhaltungs = Fundo der Gerichte gehörig, zur Einnahme der herrschaftlichen Verrechnungen bestimmt.

Hiernächst folgt nun die Anzeige einiger Kanzelley-Bemühungen, die nicht gewöhnlich vorkommen, von den Arbeitern ohne Abbruch ihrer ordentlichen Kanzelley-Geschäfte, folglich mit Zu = Hülfnahme von Extra-Stunden besorgt werden müssen, und wovon daher das betreffende Kanzelley = Personale die Gebühr zu beziehen hat, als nemlich:

Tax = Gegenstände.	Ober=Hof=Gerichtl. Taxe.
Pro Publicatione Testamenti, dem Secretär	45 kr.
Pro Copia einer Urkunde u. d. g., dem Copisten	8 kr.
Pro Collatione derselben, wenn sie verlangt wird, dem Secretär	4 kr.
Pro Vidimatione, wenn sie verlangt wird, dem Registrator:	
a) die vorgedachte Collations = Gebühr	4 kr.
b) das Vidimus beyzusetzen	15 kr.

NB. Wo mehrere Urkunden hinter einander weggeschrieben sind, und mittelst eines General = Vidimus beglaubiget werden können, passirt diese Gebühr nur einfach.

Tax = Gegenstände.	Ober-Hof-Gerichtl. Taxe.
c) Das Kanzelley = Siegel beyzudrucken, dem Kanzelley-Diener . . .	= 15 kr.
Pro Rotulo Actorum, je von jedem Quadrangulo oder zu beschreibenden einzelnen Acten-Stücke, der Registratur	= 1/4 kr.
Pro Attestato zu einer Bescheinigung, dem Attestanti.	= 20 kr.
Pro Inspectione Actorum, der Registratur jedesmal	= 30 kr.
Pro Sigillo majori, wo damit Urtheile oder sonst Urkunden ausgefertigt werden, dem Kanzelleydiener	= 15 kr.
Pro Insinuatione, dem Bothenmeister oder Bothen das in der Ordnung Bestimmte.	
Alle diese Taxen des Fiscus und der Kanzelley fallen in Armen-Sachen weg.	

*

Außer diesen Taxen darf den Parthieen nichts angerechnet oder angefordert, noch ungefordert von ihnen genommen werden, es sey nun pro Fisco oder pro Ministro Justitiae bey Strafe des Geschenkenehmens; nur allein sind davon ausgenommen: Verrichtungen bey Obsignations- und Inventur-Beschäftigungen, wo es den Parthieen frey steht, ob sie dem Commissär, Actuar und Kanzelley-Diener etwas oder nichts geben wollen, indem auch hier nichts gefordert, wohl aber das ungefordert Gegebene angenommen werden kann.

Beylage III.

Taxe der Succumbenz = Gelder.

1)	von	300	bis	399.	. . .	10	fl.
2)	—	400	—	499.	. . .	20	=
3)	—	500	—	599.	. . .	30	=
4)	—	600	—	799.	. . .	35	=
5)	—	800	—	1199.	. . .	40	=
6)	—	1200	—	1999.	. . .	45	=
7)	—	2000	—	2999.	. . .	50	=
8)	—	3000	—	5999.	. . .	60	=
9)	—	6000	—	9999.	. . .	75	=
10)	—	10,000	und	darüber	. . .	90	=

In Armen=Sachen fallen diese Succumbenz=Gelder weg; jedoch soll ihnen dafür in den Fällen, wo die Succumbenz = Gelder verloren gehen, bürgerliches Gefängniß angesetzt werden, und zwar je ein Fünftheil der Gulden = Zahl als Maßstab der Tage der Einthürmungs = Zeit (z. E. für 10 fl. 2 Tage, und für 90 fl. 18 Tage) zu nehmen.

Register.

(die Zahlen zeigen die Paragraphen an)

A.

Actio Syndicatus, Syndicatsklage . . . 211.

Adcitatio, Beyladung . . . . 123.

Advocatorum Officia, Anwalts-Pflichten . . 239 — 252.

Appellatio ordinaria, gemeine Appellation . . 124 — 148.

" " summaria, abgekürzte Appellation . . . 149 — 151.

B.

Beneficium competentiae, Anspruch auf Nothdurft . . . . 227.

Brouillon . . . . 265.

C.

Citatio, Ladung . . . . 12 et 13.

Contumacia, Ungehorsam . . . . . 31 — 36.

Criminalia, Strafsachen . . . . 250 — 252.

Cumulatio Revisionis et Restitutionis . . . 209 et 210.

D.

Deductio Probationis, Beweisrettung, 84 — 88.

= = Exceptionum, Einreden-Behauptung 85.

Defensores, Rechtsfürsprecher . . . . . 252.

Desertio processus, Verfall des Streits . 267.

Deservitorium, Kostenverzeichniß . 232 et 233.

Dilationes, Fristerstreckungen . . . 23 — 26.

Dilatoriae Exceptiones, Verzugseinreden . . . 40 — 49.

Documentum Insinuationis, Bothenschein . . 19 et 20.

Duplicae, Widerlegungsschrift . . . 55 — 58.

E.

Exceptiones, Einreden . . . . 27.

Executio Sententiae, Urtheilsvollstreckung . . 222 — 229.

Expeditio, Ausfertigung . . . . 253 — 261.

Expensae, Unkosten . . . . . . 230 — 238.

I.

Insinuatio Citationis, Behåndigung der Ladung, 15 — 22.

= = Productorum, Zustellung der Schriften. 68 — 70.

Interlocutio, Zwischenbescheid . . . . 37 — 39.

Interventio principalis, Zwischenklage . . 119.

= = accessoria, Beyklage . . 120 et 121.

Iudicii Ordinatio, Gerichts=Verfassung . . . 262 — 268.

Iuramenta litis, Prozeßeide . . . . . . 30.

Iurisdictio, Gerichtbarkeit . . . . . 1. 2. 221.

L.

Libellus, Klagschrift . . . . 6 — 11.

Litis Contestatio, Kriegsbefestigung . . . 45.

Litis Denuntiatio, Aufforderungsklage . . 122.

M.

Merita Causae, Gehalt der Sache . . . . 5.

Mulctae, Prozeßstrafen . . . . . 269 — 273.

O.

Officia Advocatorum, Anwalspflichten . . . 239 — 252.

Ordinatio Iudicii, Gerichtsverfassung 262—268.

P.

Poenae Succumbentiae, Succumbenzgelder, 202.

Probatio, Beweisführung . . . . . 71 — 78.

Processus cambii, Wechselprozeß . . . 104.

= = Informativus, Berichtsprozeß 89 — 91.

Processus Instrumenti guarentigiati, Urkunden=Prozeß . . . . 95 — 103.

= = Instr. Simplicis, Handschriftprozeß, 105.

= = Mandati, Gebothsprozeß . . 106 — 117.

= = Summarius, abgekürzter Prozeß, 92 — 94.

Procuratores, Gewalthaber . . . . . . 249.

Procuratorium, Vollmacht . . . . . . 67.

Promotoriales, Beförderungsbefehle . . 3. 4. 5.

Protocolla e Expeditio . . . . 253 — 261.

Publicatio Sententiarum, Urtheilsverkündung . .
216 et 117.

Q.

Quadruplicae, Endwiderlegungs-Schrift, 61 — 66.

Querela nullitatis, Nichtigkeitsklage, 168 — 177.

R.

Reconventio, Widerklage . . . . . . 118.

Recusationes, Gerichtsablehnungen . 28 et 29.

Relationes, Relationen . . . 212 — 215.

Replicae, Behauptungsschrift . . 50 — 54.

Reprobatio, Gegenbeweis . . . . 79 — 83.

Reprobatio reprobationis, Widerlegungs-Beweis . . . . 79.

Restitutio in integrum, Wiederherstellungsklage,
152 — 167.

Revisio, Wiederdurchsicht der Acten, Revision . . 178 — 186.

Rotulus testium, Kundschaftsurkunde . . 83.

S.

Sanctio Finalis . . . . 274 275.

Substituti, Afteranwälte . . . . 248.

Succumbentiae poena, Succumbenzgeld, 202.

Superappellatio, Oberappellation, 187 — 201.

Superrevisio, Ober-Revision . . 203 — 208.

T.

Taxa Advocatorum . . Beylage I. Lit. A.

Taxa Judicii . . . . Beylage II.

Taxa Procuratorum . . Beylage I. Lit. C.

= = Substitutorum . Beylage I. Lit. B.

= = Succumbentiae . . . Beylage III.

Terminus legis, gesetzliche Frist . . . . . 14.

Transmissio actorum, Actenversendung . . . 218 — 221.

Triplicae, Schlußbehauptungsschrift . 59 et 60.

[illegible] . . . 180
[illegible] . . . [illegible]

S.

[illegible] . . . [illegible]
[illegible] . . . [illegible]
[illegible] . . . [illegible]
Subappellatio, [illegible] . . . [illegible]
[illegible] . . . [illegible] — 195

T.

[illegible] . . . Beylage I. Lit. A.
[illegible] . . . Beylage II.
[illegible] . . . Beylage I. Lit. C.
[illegible] . . . Beylage I. Lit. B.
[illegible] . . . Beylage III.
[illegible] . . . [illegible]
[illegible] . . .
[illegible] — [illegible]
[illegible] . . . [illegible]

Kurbadische katholische Kirchen-Commissions-Ordnung.

*

Erklärung der Titel=Vignette.

Der Verleger der kurbadischen Kirchen-Commissions-Ordnung glaubte mit keinem bessern Simbole den Titel zieren zu können, als durch das Bild der Frömmigkeit, unter welchem, bey den Alten, die Andacht zu Gott, die kindliche Ehrfurcht gegen Eltern, und die zärtliche Neigung gegen den Nebenmenschen gedacht wurde.

Die Frömmigkeit ist hier unter der Gestalt eines schönen, zum Zeichen der Reinigkeit, ganz weiß gekleideten Weibes vorgestellt; auf ihrem Haupte ist eine brennende Flamme; sie stützet sich auf einen Opfer=Tisch, um das Uebermaaß der Liebe zu Gott auszudrücken; der Storch in ihren Armen ist das Sinnbild der kindlichen Liebe, und das Schwerd in ihrer Hand zeiget an, daß sie immer bereit seye, das Recht des Schwächern zu vertheidigen. Das Füllhorn zu ihren Füßen, aus welchem sich Kinder Früchte auslesen, bezeichnet die Nächsten-Liebe.

Erklärung der Titel-Vignette.

Der Verleger der kurbadischen Kirchen-Commissions-Ordnung glaubte mit keinem bessern Simbole den Titel zieren zu können, als durch das Bild der Frömmigkeit, unter welchem, bey den Alten, die Andacht zu Gott, die kindliche Ehrfurcht gegen Eltern, und die zärtliche Neigung gegen den Nebenmenschen gedacht wurde.

Die Frömmigkeit ist hier unter der Gestalt eines schönen, zum Zeichen der Reinigkeit, ganz weiß gekleideten Weibes vorgestellt; auf ihrem Haupte ist eine brennende Flamme; sie stützet sich auf einen Opfer-Tisch, um das Uebermaaß der Liebe zu Gott auszudrücken; der Storch in ihren Armen ist das Sinnbild der kindlichen Liebe, und das Schwerd in ihrer Hand zeiget an, daß sie immer bereit seye, das Recht des Schwächern zu vertheidigen. Das Füllhorn zu ihren Füßen, aus welchem sich Kinder Früchte auslesen, bezeichnet die Nächsten-Liebe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kur-Badensche Obergerichtsordnung wornach an dem Oberhofgerichte und an sä
mmtlichen Hofgerichten die Prozesse zu führen und zu erledigen sind ;
Nebst der gerichtlichen und anwaltschaftlichen Taxordnung

Mannheim 1804

J.pract. 191 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008875-8